# DIE POLIZEI IM HERZOGTUM NASSAU

Dissertation

vorgelegt
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät
der Johannes Gutenberg - Universität in Mainz
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechtswissenschaft
(Dr. jur.)

von

Edgar Schäfer
Regierungsrat aus Speyer

1972

# DIE POLIZEI IM HERZOGTUM NASSAU

Dissertation

vorgelegt
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät
der Johannes Gutenberg - Universität in Mainz
zur Erlangung des Grades eines Doktors
der Rechtswissenschaft
(Dr. jur.)

von

Edgar Schäfer

Regierungsrat aus Speyer

1972

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Justizrat Professor Dr. Johannes Bärmann
Korreferent: Professor Dr. Dr. Hans Werle

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Juli 1972

DISSERTATIONSDRUCK -SCHÖN- 8 München 40, Belgradstraße 11

Meinen Eltern

# Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

1. Kapitel 4

Geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der Polizei vom späten Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts 4

I. Die Anfänge staatlicher Polizeigewalt 4

II. Die Polizei im absolutistischen Staat 7

III. Die ersten Versuche der Polizeiwissenschaft, die Polizeigewalt einzuschränken 10

2. Kapitel 15

Der Begriff und die Organisation der Polizei in der Gesetzgebung deutscher Staaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts 15

1) Preußen 15
2) Württemberg 17
3) Frankfurt 19
4) Bayern, Sachsen, Kurhessen, Baden und Oldenburg 22

3. Kapitel 24

Die Organisation der Polizei im Herzogtum Nassau 24

I. Die Anfänge des Herzogtums von 1806-1815 24

II. Die Verwaltungsorganisation von 1815-1848 28

1) Der Aufbau der Verwaltung im allgemeinen 28
2) Der Aufbau der Polizei im besonderen 34

a) Oberste Behörde 34
b) Mittlere Behörde 35
c) Unterbehörden 37

III. Zuständigkeit in Angelegenheiten der Polizei 37

IV. Zusammenfassung 40

Seite

4. Kapitel 43

Die Auswirkungen der nassauischen Revolution von 1848 auf die Polizei 43

I. Die Polizei während der Revolution 43

II. Die Gesetzesreformen in der Revolutionszeit 48

1) Die Änderungen bei der untersten Polizeibehörde 48

2) Die Änderungen in der Organisation der Kreisbehörden 52

3) Die Änderungen bei der Obersten Polizeibehörde 56

5. Kapitel 58

Die Zeit nach der Revolution bis zum Untergang des Herzogtums 58

I. Oberbehörden 58

II. Mittelbehörden 59

III. Untere Polizeibehörden 61

6. Kapitel 63

Die Landjäger als besondere Polizeiorganisation 63

I. Die Landjäger im Herzogtum Nassau 63

II. Die Landjäger in Preußen und die Gendarmerie im Großherzogtum Berg 73

7. Kapitel 79

Die Polizeibehörde der Stadt Wiesbaden 79

8. Kapitel 88

Der Begriff der Polizei im Herzogtum Nassau 88

Anhang

Auszugsweise Ablichtungen verschiedener Urkunden

## Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| Abh. | Abhandlung |
| Abt. | Abteilung |
| Arch. | Archiv |
| Art. | Artikel |
| Cap., Kap. | Kapitel |
| Dep. | Deputierter |
| Diss. | Dissertation |
| d. M. | des Monats |
| Ed. | Edikt |
| EdSlg. | Ediktensammlung |
| fl. | Gulden |
| Fn. | Fußnote |
| Ges. | Gesetz |
| GS. | Gesetzessammlung |
| Ges. Bl. | Gesetzesblatt |
| GO. | Gemeindeordnung |
| kr. | Kreuzer |
| Landesdepvers. | Landesdeputiertenversammlung |
| Lit., lit. | Littera |
| NS. | Neue Sammlung der Reichsabschiede |
| Organis. Urk. | Organisationsurkunde |
| Organis. VO. | Organisationsverordnung |
| Rechtswiss. Abh. | Rechtswissenschaftliche Abhandlung |
| Reg. Bl. | Regierungsblatt |
| Rey. | Reyscher'sche Sammlung |

| | |
|---|---|
| StaWbn. | Staatsarchiv Wiesbaden |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| Verhandlg. | Verhandlungen |
| Vers. | Versammlung |
| VerwArch. | Verwaltungsarchiv |
| Verwalt. O. | Verwaltungsordnung |
| VO. | Verordnung |
| VOBl. | Verordnungsblatt |

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1) Ungedruckte Quellen

### Akten des Staatsarchivs Wiesbaden

| Abteilung 210 | | Jahr |
|---|---|---|
| 2362 | Die Organisation des Herzogtums | 1848 - 1864 |
| 2366 | Die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Verwaltung in den Herzoglich- und Fürstlich-Nassauischen Landesteilen | 1806 - 1808 |
| 2946 | Die Abänderung des Gesetzes vom 4. April 1849 über die Kreisverwaltung | 1851 - 1860 |
| 3905 | Die Aufhebung der Herzoglichen Administrationskommission zu Wiesbaden, der Herzoglichen Regierung und des Konsistoriums zu Hachenburg sowie die Verteilung ihrer Geschäfte | 1809 |
| 4209 a + b | Die Organisation einer Landgendarmerie (Landjägercorps) | 1842 - 1866 |
| 4412 | Die Errichtung einer Landjäger-Brigade für das Herzogtum Nassau zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit | 1807 - 1812 |
| 4413 | Die Errichtung einer Landjäger-Brigade, Allgemeines und Besonderes, Bruchstücke | 1810 - 1813 |
| 4632 | Die Errichtung einer Landjäger-Brigade für das Herzogtum Nassau zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, und zwar die derselben erteilten Dienstanweisung | 1809 - 1812 |
| 4820 | Die den Landjägern bzw. Reservisten für Einbringung wirklicher Verbrecher und verdächtiger Vagabunden bewilligte Belohnung | 1810 - 1816 |
| 5870 | Die Organisation der Verwaltungsämter | 1853 - 1854 |
| 5873 | Das Verbot des schnellen Fahrens durch Städte und harte Bestrafung von Postillone | 1853 - 1854 |

| | | Jahr |
|---|---|---|
| 5960 | Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung, besonders die Organisation der Ämter | 1865 - 1866 |
| 6180 | Das landesherrliche Edikt vom 5. Mai 1816 über die Organisation der Lokalverwaltungsbehörden und die Bildung der Gemeindebezirke | 1816 - 1866 |
| 6534 | Personalakte des Regierungsrates Emmermann | |
| 9407 | Konzept eines Briefes an Herrn von Allmendingen, betreffend die Ausarbeitung eines Organisationsplanes für das Herzogtum Nassau | 1812 |
| 9468 | Die Geschäftsordnung der Zentralbehörden | 1849 - 1851 |
| 10777 | Die Bildung einer dem Staatsministerium unmittelbar untergeordneten Polizeidirektion für die Stadt Wiesbaden | 1812 - 1815 |
| 11505 | Die Auflösung der Landjägerbrigade und die Entlassung der Soldaten | 1814 |
| 11566 | Die Polizeiverwaltung in Wiesbaden und Biebrich | 1817 - 1867 |
| 11700 | Die Errichtung eines dem Staatsministerium unmittelbar unterstellten Baupolizeiamtes für die Stadt Wiesbaden | 1812 - 1816 |
| 11749 | Handhabung der Polizei in Biebrich und Mosbach | 1815 |
| 11774 | Die im Oberamt Wiesbaden zu treffende Einrichtung wegen Verwaltung der Polizei durch den Beamten | 1810 - 1813 |
| 12402 | Die unter dem 16. Oktober 1807 wegen Abstellung der Bettelfahrten erlassene Verordnung | 1807 - 1832 |

| Abteilung 211 | | Jahr |
|---|---|---|
| 409 | Die Trennung der Justiz von der Verwaltung | 1848 - 1854 |
| 411 | Die Organisation der Amtsverwaltung in specie die Wiedervereinigung der Justiz mit der Verwaltung in der unteren Instanz | 1854 - 1856 |
| 412 | Die Vollziehung der Höchsten erlassenen Proklamation vom 4. März 1848 über die künftige Verwaltung des Landes, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Handhabung der Gesetze und der öffentlichen Ordnung | 1848 - 1850 |
| 427 | Die neue Organisation der Amtsverwaltungsbehörden | 1816 - 1817 |

2) Gedruckte Quellen

Allgemeiner Codex der Gendarmerie, Hrsg. Karl Albert von Kamptz, Berlin 1815

Churfürst Joachimi Policey-Ordnung der Städte, Corpus Constitutionum Marchicarum ed. Christian Otto Mylius, Berlin-Halle 1751

Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1 Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850, Stuttgart 1961, Hrsg. Ernst Rudolf Huber

Gesetzesblatt für das Herzogtum Oldenburg, 1813 ff

Großherzoglich-Frankfurtische Municipalordnung vom 27. October 1810, Frankfurt/Main 1929, Hrsg. Ruppersberg-Gerber

Großherzoglich-Frankfurtisches Regierungsblatt, Bd. 1, Frankfurt/Main 1810

Neue und vollständige Sammlung der Reichs-Abschiede, welche von den Zeiten Kayser Conrads des II. bis jetzo auf den teutschen Reichstagen abgefaßt wurden ....
4 Bde., Frankfurt/M. 1747

Nürnberger Polizeiordnungen aus dem XIII. - XV. Jahrhundert. Herausgegeben von Joseph Baader, Bibliothek des Litterarischen Vereins von Stuttgart, Bd. 63, Stuttgart 1861

Oranien-Nassauisches allgemeines Verordnungs- und Intelligenzblatt für das Jahr 1814, 1815, Dillenburg-Herborn 1814/1815

Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. 1 Deutsches Verfassungsrecht im Zeitalter des Konstitutionalismus 1806-1918, Tübingen 1949, Hrsg. Ernst Rudolf Huber

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

Reyscher, Sammlung der Württembergischen Gesetze, 1822 ff

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind, Bd. 3, Düsseldorf 1822, Hrsg. J.J. Scotti

Sammlung der landesherrlichen Edikte und Verordnungen, welchen vom 1. Julius 1816 an im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist, 4 Bde., Wiesbaden 1816/1845

Sammlung von Herzoglicher Landesregierung im Jahre 1816 erlassenen General Rescripten, 2 Bde.

Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreibungen, Bd. III, 1777, Hrsg. David August von Apell

Sitzungsprotokoll der Herrenbank bei der Ständeversammlung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1818 - 1842 (Forts.: Verhandlungen der Ständeversammlung)

Sitzungsprotokolle der Landständischen Deputierten-Versammlung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1818 - 1831 (Forts.: Verhandlungen der Landesdeputierten-Versammlung)

Staats- und Regierungsblatt des Großherzogtums Baden, 1803 ff

Verhandlungen der Landesdeputierten-Versammlung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1832 - 1848 (Forts.: Verhandlungen der Stände-Versammlung)

Verhandlungen der Stände-Versammlung des Herzogthums Nassau, Wiesbaden, 1848 - 1866

Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau, Wiesbaden 1809 - 1866

3) Literatur

Avé-Lallemant, Friedrich Christian Benedikt — Physiologie der deutschen Polizei, Leipzig 1882

Becker, Erich — Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaus vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, Bonn 1930

von Berg, Heinrich — Handbuch des Teutschen Polizeyrechts, 4 Bde., Hannover 1799 - 1809

Bergius, Johann Heinrich Ludwig — Cameral-Magazin, in welchem nach alphabetischer Ordnung die vornehmsten und wichtigsten, bei dem Polizey- und Cameralwesen vorkommenden Materien erläutert werden, Frankfurt/M. 1767 - 1774

Best, Werner — Die Deutsche Polizei, Forschungen zum Staats- und Verwaltungsrecht, Darmstadt 2 1941

Braun, Karl — Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei, Bd. III
Bilder aus Nassau, Weilburg-Hessen Darmstadt 1869

Darmstaedter, Paul — Das Großherzogtum Frankfurt, Frankfurt/Main 1901

Dithmar, Justus Christoph — Einleitung in die Oeconomischen-, Polizei- und Cameral-Wissenschaften, Frankfurt/Oder 1731

Emmermann, Friedrich Wilhelm — Über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren, Dillenburg-Siegen 1811

| | |
|---|---|
| Emmermann, Friedrich Wilhelm | Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden, Wiesbaden 1819 |
| ders. | Die Armenpflege im Herzogthum Nassau nach dem Edikt vom 19. Oktober 1816 und allen hierauf sich beziehenden allgemeinen Vorschriften, Wiesbaden 1818 |
| Fleiner, Fritz | Institutionen des deutschen Verwaltungsrechts, Tübingen 8 1928 |
| Friedemann, Friedrich Traugott | Beiträge zur Kenntnis des Herzogthums Nassau, 2 Bde., Weilburg 1833 - 1835 |
| Friedlieb, Christian | Prudentia politica, das ist: Beschreibung einer christenlichen, Nützlichen und guten Policey, wie dieselbe beschaffen sein solle, auch mit Gottes hülffe in gutem Zustand erhalten werden könne, Goslar 1614 |
| Fritzemeyer, Irmgard | Die Ausbildung einer zentralen Behördenorganisation der Grafen bzw. Fürsten von Nassau-Weilburg, Diss. phil. Frankfurt/M. 1941 |
| Gareis, Karl | Das Staatsrecht des Großherzogthums Hessen (Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart Bd. 3) Freiburg-Tübingen 1884 |
| Gasser, Simon Peter | Einleitung zu den Oeconomischen-Politischen- und Cameralwissenschaften, Bd. 1 Halle 1729 |
| Genzmer, Stephan | Die Polizei. Handbuch der Gesetzgebung in Preußen und dem Deutschen Reich, Bd. 7, Berlin 1905 |
| Goecke, Rudolf | Das Großherzogthum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon. Französische Fremdherrschaft auf dem rechten Rheinufer 1806-1813, Köln 1877 |

| | |
|---|---|
| Harl, Johann Paul | Vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, Erlangen 1809 |
| Jung, Johann Heinrich | Lehrbuch der Staats- und Polizeywissenschaft, Leipzig 1788 |
| ders. | System der Staatswissenschaft, 1. Teil, Marburg 1792 |
| Jungel, Julius | Der Begriff der Polizei im württembergischen Recht, Diss. jur. Tübingen 1912 |
| von Justi, Johann Heinrich Gottlob | Grundsätze der Policey-Wissenschaft, Göttingen 2 1759 |
| ders. | Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesamten Policey-Wissenschaft. 2 Bde., Königsberg-Leipzig 1760-1761 |
| Kleinheyer, Gerd | Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791-1792), Bonner rechtswiss. Abh. Bd 47 1959 |
| Knemeyer, Franz Ludwig | Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts (Archiv für öffentliches Recht 1967) |
| ders. | Regierungs- und Verwaltungsreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts, Köln-Berlin 1970 |
| Kunkel, Wolfgang-<br>Schmelzeisen, Gustav Klemens-<br>Thieme, Hans | Polizei und Landesordnungen<br>I. Halbband: Reich und Territorien, Köln-Graz-Breslau 1968 |
| Lotz, Johann Friedrich Eusebius | Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, Hildburghausen, 1807 |
| Maier, Hans | Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), Neuwied-Berlin 1966 |

Marner, Waldemar — Die Verfassung des Herzogtums Nassau von 1814, ihre Entstehung und Entwicklung, Diss. jur. Mainz 1953

von Meex, Roger Josef Anton — Handbuch zur näheren Kenntnis der Verfassung und Verwaltung des Herzogthums Nassau mit geschichtlichen und statistischen Nachrichten, Wiesbaden 1838

Melcher, Kurt — Die Geschichte der Polizei, Berlin 1926

Mitteis, Heinrich — Deutsche Rechtsgeschichte Neubearbeitet von Heinz Lieberich, München-Berlin 10 1966

von Mohl, Robert — Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Tübingen 2 1866

Moritz, Johann Anton — Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte, Bd. 1+2 Reichsstadt Frankfurt, Frankfurt/Main 1785/86

Obrecht, Georg — Fünff Underschiedliche Secreta Politica von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Policey und von billicher, rechtmäßiger und notwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen, Straßburg 1644

Oldendorp, Johann — Von Rathschlägen, wie man gute Policey und Ordnung in Stedten und Landen erhalten möge, Rostock 1697

von Osse, Melchior — De prudentia regnativa, das ist: Ein nützliches Bedencken, ein Regiment so wol in Kriegs- als Friedens Zeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten, Frankfurt/M. 1607

Pfeifer, Hermann — Der nassauische Schultheiß seit Mitte des 15. Jahrhunderts als Organ der Gerichtsbarkeit, Diss. jur. Marburg 1911

Pioch, Hans Hugo — Das Polizeirecht einschließlich der Polizeiorganisation, Tübingen 1950

Pütter, Johann Stephan — Institutiones iuris publici Germanici, Göttingen 1770

Rhamm, Albert — Das Staatsrecht des Herzogtums Braunschweig (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 4), Tübingen 1908

von Ritgen, Ferdinand August — Das Medizinalwesen des Großherzogthums Hessen in seinen gesetzlichen Bestimmungen, 2 Bde., Darmstadt 1840 - 1842

Rössig, Karl Gottlob — Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena 1786

von Roessler, Philipp — Die historischen Begebenheiten und die Entwicklung der staatlichen Einrichtungen in den nassauischen Landen, Wiesbaden 1893

Rosin, Heinrich — Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechtes in Preußen, Verw. Arch. Bd. III, 1895

ders. — Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen, Berlin 2 1895

Sarholz, Hans — Das Herzogtum Nassau 1813 - 1815, Diss. phil. Frankfurt/M. 1937

Sauer, Wilhelm — Das Herzogtum Nassau in den Jahren 1813 - 1820. Ein Beitrag zur Geschichte der gleichzeitigen politischen Bewegungen in Deutschland, Wiesbaden 1893

ders. — Nassauisches Urkundenbuch, Bd. 1 Wiesbaden 1885

Scheerer, Hans-Peter — Mainz und die Reichreform, Diss. jur. Mainz 1968

| | |
|---|---|
| Schilling, (ohne Vornamen) | Beiträge zur Entwicklung des Polizeibegriffs nach Preußischem Recht, Verw. Arch. Bd. II, 1894 |
| Schliephake, Theodor-<br>Menzel, Karl | Geschichte von Nassau von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Bd. VI und Bd. VII., Wiesbaden 1884/1889 |
| Schmelzeisen, Gustav Klemens | Polizeiordnungen und Privatrecht, Münster-Köln-Böhlau 1955 |
| Schmucker, Heinz | Das Polizeiwesen im Herzogtum Württemberg nach seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt, Diss. jur. Tübingen 1958 |
| Schoenfelder, Roland-<br>Kaspar, Karl-<br>Bindewald, Erwin | Vom Werden der deutschen Polizei, Halle-Berlin 1937 |
| Schücking, Walther | Das Staatsrecht des Großherzogtums Oldenburg (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 7), Tübingen 1911 |
| von Seckendorf, Veit Ludwig | Teutscher Fürsten-Staat, Frankfurt/M. 1656 |
| Segall, Josef | Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577, Diss. jur. Gießen 1914 |
| von Sonnenfels, Josef | Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, Wien 6 1798 |
| Spielmann, Christian | Geschichte von Nassau, Wiesbaden 1910 |
| ders. | Achtundvierziger Nassauer Chronik. Darstellung der Ereignisse in Nassau im Jahre 1848, Wiesbaden 1899 |
| Svarez, Carl Gottlieb | Vorträge über Recht und Staat, Hrsg. von H. Conrad und G. Kleinheyer, Köln-Opladen 1960 |
| Vix, Ernst | Die Verwaltung des Herzogtums Nassau 1806 - 1866, Diss. phil. Frankfurt/M. 1950 |

| | |
|---|---|
| Vogel, Christian David | Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1843 |
| Wacke, Gerhard-<br>Drews, Bill | Allgemeines Polizeirecht - Ordnungsrecht - der Länder und des Bundes, Berlin-Köln-München-Bonn [7] 1961 |
| Walz, Ernst | Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden (Das öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 5), Tübingen 1909 |
| Weidenbach, A. J. | Nassauische Territorien vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866, Wiesbaden 1870 |
| Wilhelmi, Eduard | Nassaus innere Politik vom Beginn der Revolution 1848 bis zum Rücktritt Hergenhahns, Diss. phil. Frankfurt/M. 1930 |
| Wolzendorff, Kurt | Der Polizeigedanke des modernen Staates, Breslau 1918, Neudruck Aalen 1964 |
| ders. | Die Grenzen der Polizeigewalt<br>Teil 1: Über den Umfang der Polizeigewalt im Polizeistaat, Marburg 1905<br>Teil 2: Die Entwicklung des Polizeibegriffs im 19. Jahrhundert, Marburg 1906 |
| Zeller, Wilhelm | Handbuch der Verfassung und Verwaltung im Großherzogthum Hessen, Bd. 1 und 2, Darmstadt 1885-1886 |
| Zimmermann, Gustav | Wesen, Geschichte, Literatur, Charakteristische Thätigkeiten und Organisation der modernen Polizei, Hannover 1852 |
| ders. | Die Deutsche Polizei im 19. Jahrhundert, Hannover 1845 |

Zobel, Karolina

Polizei, Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung, Diss. phil. München 1952

# EINLEITUNG

Keine Tätigkeit der Staatsgewalt greift so unmittelbar und so einschneidend in das Leben des einzelnen Bürgers ein, wie die Ausübung der Polizeigewalt. Keine andere Tätigkeit kann so viele positive wie negative Auswirkungen haben. "Sicherheit und Ordnung", zu allen Zeiten ein wesentliches Merkmal polizeilicher Tätigkeit, sind in jedem Staat zum geordneten Zusammenleben unerläßlich. Zuviel davon kann jedoch zu einer Einschränkung der persönlichen Freiheit, wenn nicht gar zur Unterdrückung des Einzelnen führen. Die Beharrlichkeit, mit der in jüngster Zeit anläßlich des Eingreifens der Polizei bei Demonstrationen um diese Begriffe gekämpft wurde, und die Emotionen, die dabei geweckt wurden, zeigen eindrucksvoll das Spannungsfeld dieser Beziehungen zwischen dem Staat und den Staatsbürgern. Die geschichtliche Entwicklung der Polizei ist daher für die historische Forschung von besonderem Interesse.

In den einzelnen geschichtlichen Epochen wandelte sich mit dem Verständnis des Staates auch die Auffassung über Ziele und Grenzen der Polizeigewalt in Theorie und Praxis. Da die allgemeine Polizeigeschichte jedoch weitgehend erforscht ist [1], sollen die Entwicklung der Polizei sowie die verschiedenen Auffassungen und Lehrmeinungen hier nicht mehr ausführlich dargestellt werden. Eine kurze Einführung im 1. Kapitel genügt zum Verständnis der Aufgaben, vor die das Herzogtum Nassau bei seiner Gründung im Jahre 1806 gestellt war. Seine Polizeigesetzgebung soll als praktisches Beispiel dafür dienen, wie in der Zeit der Hochblüte der Polizeiwissenschaft die Organisation und die Aufgaben der Polizei in der Wirklichkeit des Staatslebens aussahen.

Die Erforschung dieser gesetzgeberischen Arbeit ist aus verschiedenen Gründen interessant. Das Herzogtum Nassau ist nicht organisch gewachsen, sondern wurde erst 1806 neu geschaffen. Es bestand aus einer Anzahl verschiedener Gebiete, die eine unterschiedliche Tradition besaßen und die zum Teil durch keinerlei Bande miteinander verbunden waren. Die neue Regierung mußte daher versuchen, das Staatsgebiet zu einigen, in dem rund 300 000 Einwohner auf 4 700 qkm lebten und in dessen einzelnen Territorien sich Verwaltung und Recht unterschiedlich entwickelt hatten. Es mußte also zunächst eine gemeinsame Ordnung gefunden werden. Hierdurch unterscheidet sich das Herzogtum Nassau von den anderen, im 2. Kapitel kurz erwähnten Staaten und damit notwendigerweise diese Arbeit von den Forschungen, die z. B. Jungel [2] über

---

1) siehe hierzu insbesondere Maier, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre

2) Der Begriff der Polizei im württembergischen Recht

Württemberg angestellt hat. Während er in der Geschichte weit zurückgehen konnte, ist diese Arbeit in erster Linie auf den Gesetzen und Verordnungen aufgebaut, die nach 1806 erlassen wurden. Sie sind aber gerade deshalb so aufschlußreich, weil damit eine neue und wirksame Polizeiorganisation geschaffen und mit deren Hilfe das Staatswesen weiter konsolidiert wurde. Denn gerade die Staatenneugründungen in der napoleonischen Zeit fanden ihren inneren Zusammenhalt zu einem guten Teil in der straffen Ordnung und Handhabung der Polizei.

Die Gründung des Herzogtums Nassau im Jahre 1806 fällt zudem in die Zeit heftiger Auseinandersetzungen zwischen den Vertretern eines konservativen Polizeibegriffs, die auch die Wohlfahrtspflege in den Aufgabenbereich der Polizei einbeziehen, und der fortschrittlichen Richtung, die die Gefahrenabwehr in den Mittelpunkt stellt. Auf diesen Theorienstreit wird auf S. 10 ff näher einzugehen sein. Hier soll jedoch bereits erwähnt werden, daß das Herzogtum Nassau mit den theoretischen Forschungen und Auseinandersetzungen durch den Regierungsrat Emmermann eng verbunden ist [1]. Sein Werk [2] ist nicht nur Friedrich August und Friedrich Wilhelm von Nassau gewidmet, er konnte auch selbst Einfluß auf die Gesetzgebung des Herzogtums nehmen. Es ist daher auch ein Ziel dieser Arbeit, erstmals aufzuzeigen, inwieweit sich die Auffassung Emmermanns im Herzogtum Nassau durchsetzen konnte.

Emmermann war vom 10. Juli 1815 bis zum Jahre 1837 als Regierungsrat bei der Landesregierung in Wiesbaden. Von ihm [3] stammen insbesondere die Entwürfe über die Erteilung der Pässe [4], die Armenpflege [5], das Hausieren [6], die Feuerpolizei [7] und als wichtigster Entwurf "die Erneuerung der bestehenden Verordnungen über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit" [8]. Seine Definition der Aufgaben der Polizei soll daher im 1. Kapitel besonders berücksichtigt werden.

---

1) VOBl. 1815, S. 112

2) Über die Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren; Ferner: Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seiner Behörden;
Die Armenpflege im Herzogthum Nassau

3) StaWbn. 210, 6534

4) EdSlg. Bd. II, S. 137

5) Ed. vom 19. Oktober 1816, EdSlg. Bd. II, S. 219

6) EdSlg. Bd. II, S. 141

7) EdSlg. Bd. III, S. 275

8) EdSlg. Bd. II, S. 155 ff

Auch die weitere Entwicklung des Verständnisses der Polizei läßt sich am Herzogtum Nassau gut ablesen. Den ersten Jahren der Reformen, die ihren Höhepunkt im Jahre 1816 hatten, folgte eine Zeit ruhiger Weiterentwicklung, bis in den stürmischen Jahren der Revolution von 1848 weitere Reformen gefordert und durchgesetzt wurden. Hier richtete sich der Volkszorn vornehmlich gegen die Träger der Polizeigewalt, die in den Dörfern von den Schultheißen als herzoglichen Beamten ausgeübt wurde. Die strenge Ordnung und Handhabung der Polizei war mit ein Anlaß für den Aufstand und die Vertreibung unbeliebter Schultheißen. Die erzwungenen Verbesserungen sollten jedoch nur von kurzer Dauer sein.

Schließlich fand die Polizei im Herzogtum Nassau bisher, soweit ersichtlich, noch keine zusammenhängende Bearbeitung aufgrund der vorhandenen Quellen. Auch eine zusammenfassende Arbeit über die öffentlich-rechtliche Gesetzgebung des Herzogtums, das auf vielen Gebieten, z. B. der Armen- und Gesundheitspflege, Vorbildliches geleistet hat, fehlt. Es wurden zu diesem Zweck sämtliche Bände der Ediktensammlung und des Gesetz- und Verordnungsblattes durchgearbeitet und die Akten des Staatsarchivs Wiesbaden und Darmstadt sowie des Stadtarchivs Wiesbaden überprüft. Wichtige Aufschlüsse über die Motive der Gesetzesvorlagen und Gesetzesänderungen gaben die Sitzungsprotokolle der Landständischen-Deputierten-Versammlung und die Verhandlungen der Landesdeputierten- und Ständeversammlung.

# 1. KAPITEL

## GESCHICHTLICHER ÜBERBLICK ÜBER DIE ENTWICKLUNG DER POLIZEI VOM SPÄTEN MITTELALTER BIS ZUM ENDE DES 18. JAHRHUNDERTS

### I. Die Anfänge staatlicher Polizeigewalt

Bis zum Ausgang des Mittelalters war ein Eingriff der fürstlichen Ordnungsmacht in das staatliche Leben nicht nötig. Die Gesellschaft wurde durch innere Kräfte im Gleichgewicht gehalten [1]. Die Ordnungsgewalt der Kirche und der Stände, insbesondere der Zünfte, reichte aus, um das weitgehend überschaubare Staatsgefüge im Sinne einer "Ordnung von Hausvätern" [2] zusammenzuhalten. Vor allem aber fehlte zur "Sicherheitspolizei" noch die klare Vorstellung von dem polizeilichen Schutz der Bürger vor Gefahren als einer staatlichen Pflicht und Aufgabe. Erst als im späten Mittelalter die ständischen Ordnungskräfte ihrer Aufgabe nicht mehr gewachsen waren, mußte die öffentliche Ordnung durch fürstliche Rechtsgebote gesichert werden. Die Notwendigkeit hierzu ergab sich zuerst in den Städten, den wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkten, wo die Menschen auf engem Raum zusammenlebten. Es sind daher die Stadtrechte, die zuerst für ein gut geordnetes Gemeinwesen sorgten. War das menschliche Zusammenleben geordnet, sprach man von "Polizei" oder "guter Polizei", so z. B. im Nürnberger Stadtrecht von 1492 [3].

In dieser Zeit findet auch das Wort "Polizei" erstmals Eingang in die deutsche Sprache. In Frankreich kannte man dagegen Institut und Ausdruck "Polizei" schon im 14. Jahrhundert und in Burgund seit dem ersten Drittel des 15. Jahr-

---

1) Maier, S. 50 ff, S. 82

2) Maier, S. 82

3) "Wie wol vormalß von einem erbarn rath zu bestenndigkeit guter policey und regiments bey mercklichen peenen statlich verboten ist ....", Nürnberger Polizeiverordnung von 1492, abgedruckt in Nürnberger Polizeiverordnungen aus dem XIII.-XV. Jahrhundert, herausgegeben von J. Baader, Bibliothek des Litterarischen Vereins von Stuttgart, Bd. LXIII, S. 56

hunderts [1]. Von dort übernahm es der Erzbischof und Kurfürst von Mainz und spätere Reichskanzler Bertold Graf von Henneberg [2] in den Entwurf einer Reichsregimentsordnung [3]. Bertold hatte den Sammelbegriff "Pollucy" gebraucht, um die Gebiete der Staatstätigkeit zusammenzufassen, die sich das Reich gegenüber Maximilian sichern wollte [4].
Die kommenden Reichsordnungen wiesen diese Gebiete auch dem Reichsregiment zu, sprachen dabei aber von "Ordnungen", nicht mehr von "Polizei". Auch die Wahlverschreibungen Karls V. (1519) [5] sprechen von "löblich, ehrlich Regiment ....., damit die mengel gebrechen, abgelainet, reformirt und in gut Wesen und Ordnung gebracht werd etc", nicht aber von Polizei [6]. Dennoch drang unter Karl V. das Wort Polizei erneut in die deutsche Sprache ein, als dessen französisch abgefaßte Präposition und die Reichstagsverhandlungen von 1521 ins Deutsche übertragen werden sollten und ein passender Ausdruck für "Polizei" nicht gefunden wurde [7]. Wirkung für das ganze Reich erlangte der Begriff Polizei dann durch die von Karl V. auf dem Augsburger Reichstag von 1531 erlassene "Ordnung und Reformation guter Polizey im Heiligen Römischen Reich". Das Wort Polizei wurde sodann von der kaiserlichen Kanzlei konsequent verwandt und bürgerte sich so allmählich ein. Man verstand darunter zunächst einen "Zustand dauerhafter innerer Ordnung". Später bedeutete es auch noch soviel wie "der Staat selbst". Diese Bedeutung ergab sich aus der Übernahme des lateinischen politia (Griechisch politaia). Es kann dagegen wohl nicht mehr angenommen werden, daß der Begriff Polizei direkt von Aristoteles übernommen wurde [8]. Daneben wurde es im 18. Jahrhundert noch im Sinne von Klugheit, Rücksicht gebraucht [9].

---

1) vgl. hierzu die grundlegenden Forschungen Segalls, Geschichte und Strafrecht der Reichspolizeiordnungen, S. 12 ff; einen ausführlichen Überblick über die Bedeutung des Wortes Polizei gibt Karolina Zobel, Polizei, Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung
2) Scheerer, Mainz und die Reichsreform
3) "Auch sollen sy (die Reichsräte) Ordnung und Pollucy fürnemen und die Kostlichkeit und Überflus aller Stend messigen ..." zitiert nach Segall, S. 22
4) Segall, S. 27; Scheerer, S. 103, 104
5) RTA I 354 ff, zitiert nach Segall, S. 27
6) Segall ebd.
7) Segall, S. 31 ff
8) Maier, S. 126 mit weiteren Nachweisen
9) vom lateinischen polire = Glätten, Maier, S. 126

Mangels Kompetenz des Reiches spielten die Reichspolizeiordnungen allerdings keine große Rolle. Sie waren jedoch Vorbild für die Landespolizeiordnungen, die sich aus den für mehrere Städte geltenden Landesherrlichen Polizeiordnungen entwickelt hatten, z. B. Kurfürst Joachims Polizeiordnung für die Brandenburgischen Städte [1]. In vielen Territorien wurden die Reichspolizeiordnungen fast wörtlich übernommen und als territoriale Polizeiordnungen publiziert.

Die Reichs- und Landespolizeiordnungen enthielten zum Teil bis ins einzelne gehende Vorschriften für fast sämtliche Lebensbereiche und ihre Inhaltsübersicht bietet ein anschauliches Bild dessen, was man damals unter "guter Polizei" verstand:
Bestrafung von Gotteslästerung und Fluchen, Schwören, Zutrinken, Kleiderordnungen für allerlei Stände sowie Vorschriften über Hochzeits-, Kindtauf- und Begräbniskosten, Arbeits- und Botenlohn, wucherliche Kontrakte, Elle, Maß und Gewicht, leichtfertige Beiwohnung, Müßiggänger und Zigeuner, Landfahrer und Handwerksgesellen, Handel, Gewerbe und Gesindewesen.

Von diesem, durch den Inhalt der Polizeiordnungen vorgegebenen Polizeibegriff gingen auch die ersten literarischen Arbeiten aus, die im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts entstanden. Sie umfassen teils programmatische Schriften zur Errichtung oder Verbesserung der Polizei in den Städten und Territorien, teils allgemeine Betrachtungen staatsrechtlicher, philosophischer oder moraltheologischer Natur über die Grundsätze der Polizeigesetzgebung. Zu den wichtigsten gehören die Schriften von J. Oldendorp (1530) [2], Melchior von Osse (1505 - 1557) [3], Chr. Friedlieb (1614) [4], G. Obrecht (1547 - 1612) [5]

---

1) Churfürst Joachimi Policey-Ordnung der Städte, Corpus Constitutionum Marchicarum, ed. Ch. O Mylius, t. VI, 2. Nachlese, Sp. 1 - 8, Berlin Halle 1751, zitiert nach Maier aaO. S. 103

2) Von Rathschlägen, wie man gute Policey und Ordnung in Stedten und Landen erhalten möge, Rostock 1697

3) De prudentia regnativa. Das ist: Ein nützliches Bedencken, ein Regiment so wol in Kriegs - als Friedens Zeiten recht zu bestellen, zu verbessern und zu erhalten, Frankfurt/M. 1607

4) Prudentia politica Christiana, das ist: Beschreibung einer christlichen, Nützlichen und guten Policey, wie dieselbe beschaffen sein solle, auch mit Gottes hülffe in gutem Zustand erhalten werden könne, Goslar 1614

5) Fünff Underschiedliche Secreta Politica von Anstellung, Erhaltung und Vermehrung guter Policey und von billicher, rechtmäßiger und nothwendiger Erhöhung eines jeden Regenten jährlichen Gefällen und Einkommen, Straßburg 1644

und V. L. von Seckendorff (1626 - 1692) [1]. Ein wissenschaftlicher Polizeibegriff wurde von diesen jedoch noch nicht entwickelt.

## II. Die Polizei im absolutistischen Staat

Der monarchische Absolutismus brachte dann in der Folgezeit erstmals eine entscheidende Änderung in der Behandlung und Betrachtung des Polizeibegriffs. Ruhe und innerer Frieden stehen zwar nach wie vor im Vordergrund der obrigkeitlichen Bemühungen, aber der wirtschaftliche Wohlstand des Gemeinwesens nimmt bereits einen wichtigen Platz ein. Zwar hatten solche Erwägungen auch schon früher eine große Rolle gespielt, doch jetzt wurde planmäßig und bewußt dieser Wohlfahrtsgedanke zum Staatszweck entwickelt. Mit der philosophischen Begründung des Wohlfahrtsstaates durch Pufendorf, Thomasius und Wolff entstand ein neuer Polizeigedanke, der unter "guter Ordnung" die allgemeine Wohlfahrt und Glückseligkeit verstand (Eudämonismus). Pufendorf spricht dem Souverän grundsätzlich die höchste und keinem Untertan verantwortliche Gewalt zu. Der Herrscher ist nur verpflichtet, das natürliche Sittengesetz zu beachten.

Entsprechend der philosophischen Begründung nahm der Landesherr als Ausfluß seiner Souveränität die Ausübung der Polizei in Anspruch, d.h. die unbeschränkte Befugnis, zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt tätig zu werden. Der Polizeistaat nahm für sich aber nicht nur die zwangsweise Herbeiführung des allgemeinen Wohls in Anspruch, sondern er bestimmte auch, worin dieses Wohl bestand. Er betrieb die "Glückseligkeit aller" wie er sie verstand. Dabei griff er im Sinne einer zwar wohlmeinenden aber schrankenlosen und willkürlichen Gewalt beliebig in die Rechte der Untertanen ein. Der Wirkungsbereich der Polizei war dadurch unbeschränkt. Dadurch, daß sich die Polizei von den staatlichen Sonderaufgaben wie Justiz, Finanzen und Auswärtigem getrennt hatte und sich mehr auf den allgemeinen Staatszweck konzentrierte, wurde sie zum Mittelpunkt des Staates, zum Inbegriff des Staatswesens. Es war daher nur folgerichtig, daß Staat und Polizeiregiment eins waren.

Im Sinne der damaligen Lehre vom Wohlfahrtsstaat wurde das gesamte gewerbliche und bürgerliche Leben bis in alle Einzelheiten geregelt.

---

1) Teutscher Fürsten-Staat, Frankfurt/M. 1656

Die polizeiliche Einwirkung begann bereits bei der Urproduktion. Die Art der Feldbebauung wurde genau vorgeschrieben und das Säen und Ernten zur Pflicht gemacht und überwacht [1]. Als nächstes wurde bestimmt, was mit der Ernte zu geschehen habe. So wurde z. B. untersagt, Getreide zum Brauen oder Brennen zu verwenden, die Ausfuhr wird untersagt ("Fruchtsperre") oder der Handel mit Getreide solchen Personen verboten, die ein Interesse daran haben, es zurückzuhalten, z. B. den Müllern [2]. Die Händler werden beaufsichtigt und ihnen bestimmte Ankaufsbezirke, der sog. "Widmungskreis" zugewiesen [3]. Diese Wirtschaftslenkung hatte im Grunde jedoch nichts mit der allgemeinen Wohlfahrtsidee zu tun, sondern war eine realpolitische Maßnahme, "diktiert von keinem anderen Polizeigedanken als dem der staatlichen Selbstbehauptung" [4]. Das zeigt sich auch an den weiteren polizeilichen Maßnahmen. So wurde gewissen Arten gewerblicher Arbeiter verboten, außer Landes zu arbeiten oder die Verlegung bestimmter Industrien ins Ausland war untersagt. Solche Vorschriften bezweckten ebensowenig die Wahrung der Wohlfahrt der Betroffenen. Ziel der Wirtschaftspolizei war es vielmehr, die Steuerkraft durch Stärkung der inländischen Industrie zu heben. Auf der gleichen Linie liegen die Maßnahmen, die die Polizei unter dem Titel "Luxuspolizei" ergreift. Hier wird dem Untertan die allgemeine Lebenshaltung vorgeschrieben, die Art und die Stoffe, in denen er sich kleiden, den Wert der Schmuckstücke, mit denen er sich schmücken, die Art der Wagen, mit denen er fahren, die Anzahl der Gänge und die Art der Speisen und Getränke, die er genießen darf etc. Dem ersten Anschein nach handelt es sich hier überall um erzieherische Maßnahmen zum Schutze der "guten Sitten" im Sinne der eudämonistischen Polizeilehre und zum Schutze des einzelnen Untertanen vor Verschwendung und damit verbundener Not. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch ebenfalls um rein wirtschaftspolizeiliche Maßnahmen zur Erhaltung des inländischen Vermögens und der Steuerkraft.

Bei der Fülle der polizeilichen Aufgaben, die der Polizeistaat sich selbst stellte, war natürlich entsprechendes Personal zur Durchführung und Überwachung der zahlreichen Vorschriften nötig. Da der vorhandene Beamtenapparat hierzu nicht ausreichte, begründete man die Polizeihilfspflicht, durch die die Bevölkerung zur aktiven Unterstützung der Polizei herangezogen wurde. So bildete man die

---

1) von Berg, Handbuch des teutschen Polizeyrechts, Bd. III, S. 259, 261

2) Nachweise bei Wolzendorff, Der Polizeigedanke, S. 16

3) von Sonnenfels, Grundsätze der Policey, Handlung und Finanz, S. 299, 301, 305 führt entsprechende österreichische Verordnungen an

4) Wolzendorff, Der Polizeigedanke, S. 17

Zünfte zu Polizeianstalten aus und fast jeder Berufszweig hatte seinen Fähigkeiten entsprechende Polizeiaufgaben. Die Feuerlöschpflicht obliegt den Handwerkern nach Art und Weise ihres Berufes (Maurer, Zimmerleute), die Gastwirte sollen alle von ihnen beherbergten Fremden und verdächtige Personen anzeigen [1], Steckbriefe lesen und den Gewerbeschein der Hausierer überprüfen, eine Anzeigepflicht besteht für Ärzte bei Duellen und für Trödler, denen verdächtige Personen Kaufangebote machen. Die Geistlichen sind zur Verkündung der Gesetze und behördlichen Anordnungen und zur Anzeige von Konkubinaten und gewaltsamen Todesfällen verpflichtet [2]. Diese vielfältigen Polizeihilfspflichten führten zu einem äußerst bedenklichen Denunziantentum. Auch den inneren Menschen wollte man, wie alles andere, polizeilich reglementieren und seine Gesinnung darauf kontrollieren, ob sie dem polizeistaatlichen Prinzip der Unterordnung des Bürgers unter die staatliche Autorität entsprach. Aus dieser Sitten- und Gesinnungspolizei in Verbindung mit dem Denunziantentum entstand eine unerträgliche Gesinnungsschnüffelei [3].

Neben diesen bürgerlichen Hilfspolizeibehörden wurde aber auch die Organisation selbständiger staatlicher Polizeibehörden entwickelt. Auch sie haben ihren Ursprung in Frankreich. Ludwig XIV. reorganisierte im Jahre 1667 die französische Polizei. Er entzog die Ordnungssorge der Stadt Paris und legte sie in die Hände eines von ihm ernannten Polizeileutnants. Dieses neugeschaffene Amt des "Lieutenant général de police", des Pariser Polizeipräsidenten, war das Kernstück der neuen Polizeiorganisation. Damit wurde die Grundlage einer staatlichen Behörde geschaffen. Die Ordnung geht nicht mehr von der Gemeinde, sondern vom Staatsganzen aus.

In Deutschland übertrug man erst im 18. Jahrhundert die Bezeichnung Polizei allmählich auf die Personen und Behörden, die für die Aufrechterhaltung der "guten Polizei" sorgten. Die Beamten hießen Polizeidirektoren, Polizeikommissare oder Polizeiknechte. In Kassel bestand z. B. 1724 eine Polizeikommission [4] und in Wiesbaden 1769 eine Polizeideputation [5]. In Berlin, Königsberg und Danzig gab es Polizeidirektoren [6]. Auch in Bayern und Österreich wurden

---

1) Nachweise bei Wolzendorff, Der Polizeigedanke, S. 27
2) Dithmar, Einleitung in die Oeconomischen-Polizei- und Cameralwissenschaften, S. 140 f
3) Melcher, S. 54
4) Apell, Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreibungen Bd. III, 1777, § 956
5) StaWbn. 210, 10777
6) Schilling in Verw. Arch. II, 1854, S. 480 ff

Polizeibehörden geschaffen [1]. Der ursprünglich rein materiell-rechtliche Begriff wurde damit in den organisatorisch-institutionellen Bereich übertragen.

## III. Die ersten Versuche der Polizeiwissenschaft, die Polizeigewalt einzuschränken

Gegen die Polizei als fühlbarste Erscheinungsform der absoluten Staatsmacht richtete sich der erwachende Widerstand des Bürgertums und die Kritik der Naturrechtslehre und der Polizeiwissenschaft des späteren 18. Jahrhunderts. Die Aufklärung verlangte nach sachlichen Einschränkungen und gesetzlichen Bindungen. Von zentraler Bedeutung war zu dieser Zeit die Frage, ob der Wohlfahrtszweck zur Polizei gehöre, oder ob sich diese auf den reinen Sicherungszweck zu beschränken habe. Es entstand zu dieser Frage eine Fülle von Schriften mit mehr oder weniger abweichenden Definitionen; von einer "herrschenden Meinung" konnte nicht gesprochen werden [2]. Der sog. "weite Polizeibegriff" wollte unter "Polizei" denjenigen Teil der Staatsgewalt verstanden wissen, "der nicht nur die Sicherheit im Innern garantiert, sondern auch das physische und moralische Wohl und die Vervollkommnung der Bürger befördert, den Reichtum des Staates zu vermehren sucht, die verschiedenen nützlichen Gewerbe regiert - kurz eine Art väterliche Regierung, eine Vormundschaft, die Unvollkommenen zu Vollkommenen hinzuführen" [3]. Hier wird also noch der alte Eudämonismus gelehrt. Die wichtigsten Vertreter dieser Richtung sind J. H. G. von Justi [4], Bergius [5], K.G. Rössig [6], J.H. Jung [7] und Sartorius [8].

Gegenüber diesen Rechtslehrern setzte sich der "moderne" Polizeibegriff, der die polizeiliche Tätigkeit möglichst auf den Sicherheitszweck begrenzen wollte, immer mehr durch. Natürlich wurde die Scheidung von Wohlfahrtspflege

---

1) Nachweise bei Knemeyer, S. 164
2) Wolzendorff, Der Polizeigedanke, S. 63
3) Emmermann, Über Polizei, S. 2
4) Grundsätze der Polizeiwissenschaft
5) Cameral-Magazin
6) Lehrbuch der Polizei-Wissenschaft
7) Lehrbuch der Staats- und Polizeywissenschaft; System der Staatswissenschaft
8) Vorlesungen über Polizei, vgl. im übrigen Emmermann, Über Polizei, S. 2 ff

und Sicherheitsschutz nicht gleich mit letzter Konsequenz durchgeführt. Von Resten wohlfahrtspolizeilicher Gedanken ist der neue Polizeibegriff weder in der Praxis noch in der Theorie freigeblieben. Was dieser Trennung von Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspflege jedoch ihre eigentliche Bedeutung gibt, ist nicht so sehr die Art der Trennung, wie die Trennung selbst. Den Übergang zwischen den verschiedenen Auffassungen bildet das wohl wichtigste Werk der damaligen Zeit das "Handbuch des Teutschen Polizeyrechts" von Günther Heinrich von Berg [1]. Hier wurde zum ersten Mal versucht, das riesige Material der Polizeigesetze zu sammeln und zu ordnen. Auswahl und Darstellung folgten einem polizeiwissenschaftlich gereinigten "vernünftigen Polizeibegriff" [2], der allerdings noch nicht gänzlich auf den Sicherheitszweck beschränkt ist. Berg wurde daher auch von den Vertretern dieser Auffassung, z.B. Emmermann [3] zu den Anhängern eines "zu weiten" Polizeibegriffs gezählt. Für Berg war die Abwendung von Übeln der Hauptzweck der Polizei, da die Beförderung der Glückseligkeit nicht erzwungen werden könne. Der Wohlfahrtszweck besteht also noch, ist aber dahingehend eingeschränkt, daß nur Übel, und zwar nur gemeinschädliche und künftige, bekämpft werden dürfen [4]. Im 4. Band [5] kehrt er sodann noch stärker zum älteren Polizeibegriff zurück [6]. Für seine Auswahl ist jedoch entscheidend, daß die Gewährleistung der Sicherheit der oberste Zweck der Polizei ist. Diese soll in erster Linie Gefahren von Einzelnen abwenden (persönliche Sicherheits-, Eigentums- und Freiheitspolizei). Daneben steht aber auch Wohlfahrts-, Gesundheits-, Ehe-, Erziehungs- und Vormundschaftspolizei; Religions-, Kirchen-, Unterrichtspolizei, Wasser- und Feuerschadenspolizei, Armen-, Landwirtschafts- und Forstpolizei fehlen ebensowenig wie Handwerks- und Handelspolizei [7].

Die fortschrittlichen Autoren vertreten demgegenüber einen eingeschränkten Polizeibegriff. Begründer dieser Lehre war der Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter, der bereits in seinen 1770 erschienenen "Institutiones iuris publici Germanici" [8] forderte, daß das freie staatliche Eingriffsrecht auf das Gebiet der Abwehr von Gefahren zu beschränken sei. Die positive Förderung

---

1) 4 Bände, Hannover 1799-1809, ausführlich Maier, S. 249
2) Maier, S. 252
3) Über Polizei, S. 2
4) Handbuch I, S. 2
5) S. 13 ff
6) Maier, S. 54 ff
7) Maier, S. 260
8) § 331 aaO

von Gemeinwohlinteressen (Wohlfahrtspflege) gehöre nicht zu den Aufgaben der Polizei: "Ea suprema potestatis pars, qua exercetur cura avertendi mala futura, .... dicitur ius politiae. Promovendae salutis cura proprie non est politiae". Dieser neue Grundsatz mit seinen liberalen Gedanken fand dann in Preußen seinen Niederschlag im Allgemeinen Preußischen Landrecht von 1794 [1]. Zu der Gruppe der Rechtslehrer und Praktiker, die einen engen Polizeibegriff fordern, zählen ferner insbesonder J. von Sonnenfels [2], auf den der Begriff "Sicherheitspolizei" zurückgeht [3], J. P. Harl [4] und Friedrich Wilhelm Emmermann [5]. Das Werk Emmermanns ist im Rahmen dieser Arbeit besonders wichtig [6]. Seine Definition der Aufgaben der Polizei soll daher stellvertretend für die Anhänger des eingeschränkten Polizeibegriffs gelten, obwohl diese auch untereinander in einzelnen Punkten abweichen.

Emmermanns Lehre ist außerordentlich freiheitlich und noch ganz im Sinne der Aufklärung gehalten. Er bemüht sich, die natürlichen Grenzen der Polizei abzustecken, "damit neben ihr die anderen Verwaltungszweige ihre eigenthümliche Bestimmung und Wirksamkeit behalten und darin durch Einmischung der Polizei nicht gehindert werden" [7]. Ziel der Abgrenzung ist, die Wohlfahrtspflege aus dem polizeilichen Aufgabenbereich auszuscheiden. Emmermann führt dazu aus, daß es "in Beziehung auf den gesellschaftlichen Verein kein Recht auf Glückseligkeit" gebe, daß ein solches vielmehr dem Staatszweck fremd sei [8]. Wie der Bürger einerseits keinen Anspruch auf "Eudämonia" gegenüber dem Staat hat, so hat auch dieser kein Recht, durch Polizei, also Zwang [9], die "Beförderung des Wohlstandes der Staatsbürger und Aufsicht auf den Betrieb des Ackerbaus, der Gewerbe und des Handels" zu übernehmen. Aber auch die "Leitung des Staatsreichtums" und die "sittliche, wissenschaftliche und religiöse Bildung der Jugend und des Volkes" gehört nicht zu den Aufgaben der Polizei, denn diese kann nur "auf dem Wege der Belehrung und Überzeugung" gefördert

---

1) Siehe unten S. 15
2) Grundsätze der Polizey, Handlung und Finanz, 6. Auflage, Wien 1787
3) Maier, S. 264
4) Vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, Erlangen 1809
5) Über Polizei, ihren vollständigen Begriff und ihr eigenthümliches Verfahren, Dillenburg 1811; Die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden, Wiesbaden 1819
6) Siehe oben S. 2
7) Über Polizei, Vorrede S. IV
8) Staatspolizei S. 94
9) Staatspolizei S. 89

werden. "Wie traurig würde es mit dieser moralisch-wissenschaftlichen Kultur aussehen, in welches Zeitalter der Barbarei würden wir zurücksinken, wenn wir die Aufsicht über die Schulen, Akademieen und Religion den Polizeibeamten übergeben wollten. Wie könnten diese Männer es beurteilen, ob die wissenschaftliche und moralisch religiöse Kultur dem Genius der Zeit gemäß voranschreitet oder nicht" [1]. Emmermann verlangt daher, daß die Polizei "nur abhängig von der höchsten Staatsgewalt und dieser verantwortlich in Gemäßheit vorhandener Gesetze wirksam sei" [2]. Nach diesem allem kommt er zu der mustergültigen Definition:

> "Die Polizei hat als selbsttätige Staatsgewalt die Sicherheit der kollektiven Gesellschaft nach den Gesetzen des Staates im Innern zu erhalten, den durch Menschen oder aus Naturereignissen drohenden Gefahren vorzubeugen und die gestörte Ordnung herzustellen" [3].

Die Aufgaben der Polizei sind demnach dreifacher Art:

1) Gefahren, die die innere Sicherheit im Staate bedrohen, zu verhüten,
2) mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln entstandene Gefahren nach Möglichkeit abzuwenden oder zu beseitigen,
3) die Sicherheit und Ordnung wieder herzustellen und darüberhinaus den entstandenen Schaden nach der "bestehenden Verfassung und vorhandenen Anstalten zu vergüten" [4].

Wenn Emmermann die Polizei einen Zweig der selbsttätigen Staatsgewalt nennt, so will er damit aufzeigen, daß nicht durch sie der ganze Staatszweck erreicht werden soll und kann [5]. Es wird dadurch aber auch eine Haupteigenschaft der Polizei angedeutet, durch die sie sich von der bürgerlichen Justiz unterscheidet, die nicht selbsttätig sei, während die Polizei "zur Handhabung der der Masse der Staatsbürger garantierten Sicherheit von Amtswegen unaufgefordert handelt" [6].

---

1) Über Polizei S. 16
2) Staatspolizei S. 95
3) Staatspolizei S. 95
4) Über Polizei S. 108
5) Über Polizei S. 14
6) Über Polizei S. 14

Neben den drei genannten Hauptgruppen von Autoren gibt es noch einzelne mit eigenständigen Definitionen der Polizei, wie z. B. J. F. E. Lotz [1], der den Unterschied zwischen Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei für ungeeignet hält und stattdessen in Zwangs- und Hülfspolizei teilen möchte [2]. Zweck des Staates und damit auch Zweck der Polizei ist für ihn "durch die vereinten Kräfte Aller jedes einzelne Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft auf den Standpunkt der höchstmöglichen menschlichen Vollkommenheit zu erheben [3].

---

1) Über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizei, Hildburghausen 1807

2) aaO. S. 90

3) aaO. S. 91

# 2. KAPITEL

## DER BEGRIFF UND DIE ORGANISATION DER POLIZEI IN DER GESETZGEBUNG DEUTSCHER STAATEN ZU BEGINN DES 19. JAHRHUNDERTS

Bevor die Polizei des Herzogtums Nassau behandelt wird, empfiehlt sich ein Ausblick auf die Gesetzgebung anderer Staaten zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Ein kurzer Vergleich soll zeigen, wie weit der Theorienstreit über den Begriff der Polizei bereits Eingang in die Staatspraxis gefunden hatte und welchen Verlauf er in den nächsten Jahrzehnten noch genommen hat.

### 1) Preußen

In Preußen hatte der immer stärker hervortretende Gegensatz von Sicherheits- und Wohlfahrtszweck seinen Niederschlag zuerst in dem berühmten Art. 10 II 17 des Preußischen Allgemeinen Landrechts von 1794 gefunden. "Die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey". Während Wolzendorff [1] im Anschluß an Schilling [2] noch davon ausging, daß damit ganz systematisch und prinzipiell alles ausgemerzt wurde, was an einen eudämonistischen Staatsgedanken erinnerte, kann nach der neueren Forschung nicht übersehen werden, daß das ALR den Wohlfahrtszweck noch nicht vollständig verneinen wollte [3].

---

1) Der Polizeigedanke des modernen Staates, S. 80

2) Beiträge zur Entwicklung des Polizeibegriffs nach Preußischem Recht, Verw. Arch. II, 474 - 520, bes. 497

3) H. Rosin, Der Begriff der Polizei und der Umfang des polizeilichen Verfügungs- und Verordnungsrechts in Preußen, Verw. Arch. 3 (1895, S. 249-365, bes. S. 276 ff;
C. G Svarez, Vorträge über Recht und Staat hrsg. von H. Conrad und G. Kleinheyer, Köln-Opladen 1960;
G. Kleinheyer, Staat und Bürger im Recht. Die Vorträge des Carl Gottlieb Svarez vor dem preußischen Kronprinzen (1791-92), Bonner rechtswiss. Abh. Bd. 47, 1959, S. 114 ff;
H. Maier aaO. S. 245

Auch Wolzendorff muß einräumen, daß das ALR noch Polizeiordnungen erwähnt, die dem Wohlfahrtsgedanken entsprechen. Dieser Streit braucht hier jedoch nicht noch einmal aufgerollt zu werden. Wahrscheinlich hat Rosin recht mit seiner Theorie, daß Art. 10 II 17 ALR keine Begriffsbestimmung, sondern nur die Bezeichnung der Grenzen der Polizeigewalt geben wollte. Aber praktisch ist die Norm stets als Begriffsbestimmung angesehen worden. Bei der Untersuchung der Polizeigesetzgebung in Nassau darf jedenfalls nicht davon ausgegangen werden, daß eine Trennung von Sicherheits- und Wohlfahrtszweck bereits vollzogen gewesen wäre.

In den Gesetzen, die etwa gleichzeitig mit den ersten Regelungen im Herzogtum Nassau ergingen, werden in Preußen der Polizei sogar ausdrücklich Wohlfahrtsaufgaben zugewiesen. In der "Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden" vom 26. Dezember 1808 legt § 3 den Regierungen "als Landespolizeibehörde" die "Fürsorge wegen des Gemeinwohls unserer getreuen Untertanen" auf. § 50 bestimmt "in Wahrung der Polizeigewalt", "daß die Wirksamkeit der Regierungen nicht bloß auf die Abwendung von Gefahren und Nachteilen und Erhaltung dessen, was schon da ist", sondern sich auch auf die Wahrung und Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt erstrecken soll.

In der Verordnung vom 30. April 1815 werden dann ohne Systematik einige Tätigkeitsgebiete der Polizei aufgezählt. Die Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königlich Preußischen Staaten vom 23. Oktober 1817 zählt zur gesamten Sicherheits- und Ordnungspolizei die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnisse, Strafanstalten, Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizeiwidrigem Bauen, Hospitäler und Armenwesen, Medizinalpolizei (Überwachung des Verkehrs mit Medikamenten, Seuchenvorsorge), Landwirtschafts- und Gewerbepolizei (Erteilung von polizeilichen Genehmigungen, Münz-Maß- und Gewichtspolizei sowie öffentliche Kommunikation wie Straßen, Hafenbau usw.). Alle diese Gegenstände gehören sowohl zur Wohlfahrts- als auch zur Sicherheitspolizei. Zwangsmaßnahmen und Strafmittel konnten jedoch gemäß § 11 für alle polizeilichen Verfügungen angesetzt werden, ein Unterschied zwischen Wohlfahrts- und Sicherungszweck wird nicht gemacht [1].

---

1) Wolzendorff, Polizeigedanke S. 107/108

2) Württemberg

Eine ausführliche Untersuchung der Verhältnisse im württembergischen Recht bietet Jungel [1]. Maßgebend war hier die organisatorische Gesetzgebung des nachmaligen Königs Friedrich I. und des Königs Wilhelm I. [2].
Im Organisationsedikt vom 1. Januar 1803 wird unterschieden zwischen "Finanz- und Justizsachen" einerseits und "Regierungssachen" andererseits. Außerdem wird getrennt zwischen den "eigentlichen Regierungsangelegenheiten" und dem "Polizeifach".

Das zweite Organisationsmanifest vom 18. März 1806 [3] teilt die Aufgaben des "Departements des Innern" ein in das polizeiliche, staatswirtschaftliche und sog. "Regiminalfach". Das polizeiliche und Regiminalfach untersteht der Oberlandesregierung, während das staatswirtschaftliche Fach dem Oberlandesökonomiekollegium unterstand. Die Geschäfte der Mittelinstanz, der Kreishauptleute, werden genauso eingeteilt [4] und in den späteren Edikten [5] wird diese Einteilung beibehalten.

Das Hauptedikt vom 31. Dezember 1818 [6] zählt unter die Hauptgegenstände des Berufs des Oberamtmanns die eigentlichen Regierungssachen, die gesamte Polizei und die Aufsicht über die Oekonomie und das Rechnungswesen der öffentlichen Körperschaften. Nach der Instruktion vom 21. Dezember 1819 [7] fungieren die Kreisregierungen (als Mittelbehörden) als die "obersten Behörden in ihrem Kreisbezirk für alle Gegenstände der Landesverwaltung im Regiminalfach, in dem der Staatspolizei und Staatswirtschaft und der Vermögensverwaltung". Diese Instruktion zählt ferner den Geschäftskreis der Regierungen im Einzelnen auf, ebenfalls nach den drei Hauptzweigen Regiminalfach, Fach der Allgemeinen Landespolizei sowie Aufsicht und Leitung der Oekonomie der Kommunen. Die Polizei kann also umschrieben werden als "die Tätigkeit der inneren Ver-

---

1) Julius Jungel, Der Begriff der Polizei im württembergischen Recht, Diss. iur. Tübingen 1912
2) Jungel aaO. S. 41 ff
3) Rey. III S. 249, zitiert nach Jungel aaO. S. 42
4) § 25 des Manifests und Instruktion vom 3. Mai 1806, Rey. XV, 1 S. 16, zitiert nach Jungel, S. 42
5) 1807 Rey. XV, 1 S. 104; 1811 Rey. XV, 1 S. 512 und 1816 Rey. III, S. 339, zitiert nach Jungel, S. 42
6) Rey. XV, 1 S. 1108, Jungel, S. 42
7) Reg. Bl. S. 931, Jungel, S. 43

waltung mit Ausschluß der Regiminalverwaltung, sowie der Leitung und Beaufsichtigung der ökonomischen Kommunalverwaltung" [1].

Das "staatswirtschaftliche Fach" konnte sich jedoch als selbständiger Zweig der inneren Verwaltung auf die Dauer nicht halten. Schon das Reskript der Oberregierung vom 17. Januar 1811 [2], das die Berichte über wichtige Vorfälle, welche die Landes- und Ortspolizei betreffen, behandelt, trennt das staatswirtschaftliche Fach nicht mehr klar vom polizeilichen. Insbesondere werden aber in den Verfassungsentwürfen unter der Überschrift "Vom Polizeiwesen" [3] auch staatswirtschaftliche und wohlfahrtsfördernde Maßnahmen erörtert, wie z. B. die polizeilichen Zwecke des "Postwesens", von "Begünstigung der Freiheit des Handels", von "Beförderung des Holznachwuchses in Waldungen" und der "Einrichtung von Hilfskassen". Auch die "Beförderung des Ackerbaus, der Viehzucht, des Handels und der Industrie" und was damit zusammenhängt, wird später ausdrücklich als Teil der "allgemeinen Landespolizei" bezeichnet [4]. Das Württembergische Recht zählt also zu dieser Zeit auch die wohlfahrtsfördernde Tätigkeit zur Polizei.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß eine Reihe von Edikten ausdrücklich von "Polizei in doppeltem Sinne" sprechen. Wie Jungel [5] zusammenstellt, geht schon die Instruktion der Landvögte vom 25. Februar 1803 von einem Begriff der "Polizei im ausgedehnten Sinne" aus, zu der sie "Sicherheitsanstalten" und "Landeskultur" zählt. Zur "Polizei im Allgemeinen" zählt die Kgl. Verordnung betr. eine neue Organisation des Departements des Innern vom 22. Juli 1807 [6] auch die "staats- und landwirtschaftliche Polizei".
Spätere Verordnungen scheiden dann noch deutlicher zwischen "Polizei im Allgemeinen und im engeren Sinne" [7]. Eine Definition der "Polizei im engeren Sinne" gibt die Instruktion vom 7. Februar 1804, wo in § 6 die Polizei beschrieben wird als "die Sorgfalt der höchsten Staatsgewalt, gemeinschaftliche Übel im Innern zum Wohl der Einzelnen zu verhüten und abzuwenden" [8].

---

1) Jungel aaO. S. 48
2) Rey. XV, 1 S. 467
3) Beilage zu Cap. VII, Abt. V §§ 183-190 des Kgl. Verfassungsentwurfs vom 3. März 1817, Rey. III S. 433, zitiert nach Jungel aaO. S. 49
4) Kreisregierungsinstruktion vom 21. Dezember 1819; Verwaltungsedikt vom 1. März 1822, § 69 lit. 1, zitiert nach Jungel aaO. S. 50
5) aaO. S. 50
6) Rey. XV, S. 104, nach Jungel, S. 50
7) z. B die Kgl. Verordnung vom 12. Februar 1812, Rey. XV, 1 S 576 betr. den Geschäftskreis des Polizeiministeriums
8) Siehe Jungel aaO. S. 51

Aus der Aufzählung der der Polizeiaufsicht unterliegenden Gegenständen ergibt sich, daß nicht nur die "öffentliche und Privatsicherheit" zu schützen ist, sondern auch die "öffentliche Wohlfahrt". Die Überschriften lauten hier u. a.: öffentliche Ruhe und Sicherheit; Privatruhe und Sicherheit; nötigste Lebensbedürfnisse; öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit; Unglücksfälle bei Menschen, Vieh und durch Feuer; Zierde und Bequemlichkeit [1]. Hier soll aber der Oberpolizeidirektor hauptsächlich abwehrend tätig sein. Seine Aufgabe ist Wohlfahrtsschutz und Sicherung, nicht aber die positive Wohlfahrtsförderung.

Auch in dem Edikt vom 17. Januar 1811 wird unterschieden zwischen "Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei". Unter letzterer werden aber nicht nur die "Hindernisse der Landeskultur" und des "Kunstfleißes", sondern auch die Ereignisse begriffen, welche diese fördern [2].
Die Aufgaben werden bewußt zerlegt in solche der Abwehr und solche der Förderung.

Es bestehen also zwei Polizeibegriffe. Der weitere, allgemeine (Verfassungsurkunde, Verwaltungsedikt) bestimmt die Polizei negativ als Tätigkeit der inneren Verwaltung mit Ausnahme der Regiminal- und ökonomischen Kommunalverwaltung und umfaßt positiv sowohl die Staatstätigkeit, welche die Gefahren für die allgemeine Wohlfahrt abwehrt, als auch diejenige, die den bestehenden Kulturstand verbessert, ihn also "befördert".
Daneben besteht der engere Polizeibegriff, der nur die abwehrende Tätigkeit umfaßt [3].

3) Frankfurt

In der Stadt Frankfurt waren bis zum Jahre 1806 die Bürgermeister mit der Handhabung der Sicherheitspolizei betraut gewesen [4], die Feld-, Bau- und Gesundheitspolizei waren auf die verschiedenen städtischen Ämter verteilt. Eine zentrale Polizeibehörde sowie eine Polizeimannschaft fehlten. Dies änderte sich, als die Stadt Frankfurt durch die Rheinbundsakte im Jahre 1806 an den

---

1) vgl. Jungel aaO. S. 51
2) vgl. Jungel aaO. S. 51
3) Jungel aaO. S. 52
4) Moritz II, Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Reichsstadt Frankfurt, S. 165 ff

Fürsten-Primas des Rheinischen Bundes, Dalberg, kam [1]. Dalberg ließ durch die Organisationsverordnung vom 10. Oktober 1806 [2] die alte Form der Verfassung sowie der bisherigen Einrichtungen und Gesetze im wesentlichen bestehen, wenn auch im einzelnen manches geändert wurde. So behielten nominell die Bürgermeister die Leitung der Polizei. Zu ihrem Ressort gehörte: Armen- und Stiftungswesen, die Sorge für "Sittlichkeit, Bücherzensur, zweckmäßige Einrichtung und Beförderung des wohlfeilen Preises nötiger Lebensmittel" [3]. In der Person des Aschaffenburger Landesdirektionsrates Anton Itzstein wurde den Bürgermeistern jedoch ein Oberpolizeidirektor vorgesetzt, der zunächst nur die Oberaufsicht führen sollte, der aber nach und nach zum maßgeblichen Beamten wurde und die gesamte Polizeiverwaltung an sich zog [4].
Zum Aufgabenbereich des Oberpolizeidirektors gehörte insbesondere die "Beförderung des wohlfeilen Preises nötiger Lebensmittel, Verwaltung des Holz- und Fruchtmagazins und des Salzregals". Er hatte ferner bei Epidemien einzugreifen, Diebereien abzustellen und gegen Hazardspiele einzuschreiten [5].

Aus dieser Ressort- und Aufgabenzusammenstellung ergibt sich, daß in Frankfurt während der primatischen Zeit der eudämonistische Gedanke herrschte.

Eine Änderung in der Polizeiorganisation, nicht jedoch in der Auffassung über die Aufgaben der Polizei trat ein mit der Gründung des Großherzogtums Frankfurt im Jahre 1810.

Nach dem Muster der von Napoleon am 15. November 1807 erlassenen Konstitution für das Königreich Westfalen führte Dalberg am 17. Oktober 1810 eine Verwaltungsordnung für das Großherzogtum ein [6]. Das Territorium wurde in Departements eingeteilt, denen je ein Präfekt vorstand. Das Stadtgebiet Frankfurt wurde zum "Departement Frankfurt". Die Gemeinde- und Stadtverwaltung lag jetzt in den Händen der vom Großherzog ernannten "Maire" [7]. Diese hatten

---

1) Art. 22 der Rheinbundsakte, abgedruckt in:
Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd. I, S. 11 ff

2) Staatskalender 1807, S. 58 ff

3) OrganisVO. vom 10. Oktober 1806

4) Ruppersberg-Gerber, Municipalordnung, S. 5; Darmstaedter, Großherzogtum Frankfurt, S. 28

5) Instruktion vom 11. Dezember 1806 für den fürstlichen Oberpolizeidirektor, zitiert nach Darmstaedter, S. 131

6) Großherzoglich Frankfurtische Municipalordnung vom 27. October 1810, abgedruckt im Großherzoglich Frankfurtischen Regierungsblatt, Bd. I, Blatt 12, von 1810

7) VerwO, Art. 97

zunächst als Staatsbeamte die Anordnungen der Präfekten zu vollziehen [1]. Ihr eigener Aufgabenbereich war in zwei Hauptabteilungen eingeteilt, in die "Geschäfte der öconomischen und der polizeilichen Verwaltung" [2]. Das galt jedoch nicht für die Stadt Frankfurt. Hier war gemäß Art. 98 und 128 der Verwaltungsordnung eine eigene Polizeibehörde eingerichtet. Ihr Leiter war der Oberpolizeidirektor, der unmittelbar dem nach französischem Vorbild geschaffenen Polizeiministerium unterstand [3].

Die Aufgaben der Polizei bestanden in erster Linie in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und in der Bekämpfung des Verbrechertums [4], die Grenzen ihrer Tätigkeit waren jedoch weit gezogen. So hatte die Polizei auch die Gesundheits-, Vergnügungs-, Feuer-, Markt- und Baupolizei zu handhaben [5] sowie für die Erhaltung der öffentlichen Moral und des Friedens in den Familien und unter den Konfessionen zu sorgen [6]. Die Auffassung Dalbergs, daß die Polizei eine "demütige, schwache, jedoch sehr wohlmeinende Nachahmung des Auges der Vorsehung sein müsse" [7], entspricht ganz der damaligen Anschauung des Beamtentums, das mit Polizeigesetzen das gesamte Leben des Einzelnen und der Gesellschaft zu verbessern hoffte. Eine straff organisierte und mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattete Polizei war darüberhinaus deshalb erforderlich, um den doch recht losen territorialen Zusammenhang des Großherzogtums enger zu gestalten.

Erst nach dem Untergang des Großherzogtums Frankfurt trat dann durch den Konstitutionsentwurf vom 19. Juli 1814, der unter dem Einfluß des Freiherrn vom Stein entstanden war, eine Änderung in der Auffassung des Polizeibegriffs ein. Als Aufgaben der Polizei wurde nunmehr im wesentlichen die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit und die Verhütung von Bettelei und Verbrechen in der Stadt bezeichnet [8].

---

1) VerwO, Art. 103
2) Art. 101, 102
3) Art. 128
4) Art. 121
5) Art. 122-125
6) Art. 126, 127
7) zitiert bei Darmstaedter, S. 132
8) Konstitutionsentwurf vom 19. Juli 1814, § 26; vgl. Wolzendorff, Polizeigedanke, S. 153 und Grenzen der Polizeigewalt, Teil 2, S. 47

4) Bayern, Sachsen, Kurhessen, Baden und Oldenburg

In Bayern wurde als Aufgabe der Polizei "die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit" bezeichnet [1]. Die Beschränkung auf den Sicherheits- und Ordnungszweck wurde konsequent durchgeführt [2].

Auch Sachsen schränkte den Polizeibegriff ähnlich ein [3], doch folgte 1832 wiede die Anerkennung eines eudämonistischen Polizeigedankens [4]. Die "Verwaltung der gesamten, mithin der Sicherheits-, sowohl als der Wohlfahrtspolizei" wurden einer besonderen städtischen Behörde übertragen [5].

In Kurhessen war durch die Organisationsurkunde von 1812 die rechtsbegriffliche Scheidung zwischen Polizei und Wohlfahrtspflege schon so stark ausgebildet, daß die Polizei hauptsächlich auf die Verfolgung des Ordnungszweckes beschränkt war [6]. Daneben gab es nur noch eine Armen-, Sitten- und Nahrungspolizei.

In Baden stimmten Polizeizweck und Staatszweck am Anfang des 19. Jahrhunderts im wesentlichen noch überein und selbst zu Beginn des 20. Jahrhunderts war die Polizei noch nicht auf den Sicherheits- und Ordnungszweck beschränkt. Die Maßnahmen zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt gehörten theoretisch auch zu dieser Zeit noch immer zu den Aufgaben der Polizei [7]. "Allerdings ist die Zahl der einengenden Vorschriften eine sehr große und ihr Inhalt ein derartiger, daß die Machtbefugnisse der Polizeibehörden in Baden tatsächlich der Hauptsache nach auf den Schutz der Gefährdung beschränkt bleibt" [8]. Gesetzliche Grundlage war das Organisations-Edikt vom 26. November 1809 und die Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831. Als unterste Instanz handelte der Gemeindevorsteher als Ortspolizeibehörde, darüber standen die Bezirksämter und als oberste Instanz war das Ministerium des Innern zuständig.

---

1) VO vom 15. August 1803
2) VO vom 17. Juli 1808 und VO vom 11. Oktober 1812; StGB von 1813, 1. Teil 1. Buch Kap. 1 Art. 2; Edikt vom 26. Mai 1818; siehe hierzu Wolzendorff, Polizeigedanke, S. 153
3) Regulativ vom 12. März 1822, § 19
4) Wolzendorff, Polizeigedanke, S. 153
5) Wolzendorff, Grenzen der Polizeigewalt, Teil 2, S. 44
6) OrganisUrk. vom 29. Juni 1821, § 24, zitiert nach Wolzendorff, Polizeigedanke, S. 153
7) Walz, S. 299
8) Walz, S. 300

Als Hilfsorgan der Polizei wurde 1831 [1] die Gendarmerie, ein einheitliches, militärisch organisiertes Corps, das vom Gesetz als eine "zur Handhabung der öffentlichen Ordnung im gesamten Umfang des Großherzogtums bestimmte Landespolizeianstalt" [2], die dem Innenministerium unterstand, geschaffen.

Auch in Oldenburg wurde das Wort "Polizei" noch im Sinne von "Verwaltung" gebraucht [3]. Der Begriff wurde erst durch die Verfassung des Großherzogtums vom 18. Februar 1849 eingeengt. Nunmehr war ein zwangsweises Eingreifen des Staates nur auf Grund eines allgemeinen oder besonderen Rechtssatzes möglich. Diese Entwicklung hatte sich jedoch bereits im absoluten Staate angebahnt [4].

Die unruhige Entwicklung in Braunschweig führte dazu, daß erst am 6. Oktober 1832 eine einheitliche "Neue Landschaftsordnung" eingeführt wurde [5]. Die Selbstverwaltung, die in der Verordnung vom 26. März 1823 noch in starker Abhängigkeit zur Aufsichtsbehörde geregelt worden war, erhielt erst durch die Landgemeindeordnung vom 19. März 1850 eine gewisse Selbständigkeit. Die Ortspolizei wurde den Gemeinden übertragen, die Landespolizei übten unter Aufsicht des Staatsministeriums, Abteilung des Innern, die Kreisdirektoren aus [6]. Zur Durchführung ihrer polizeilichen Zwangsgewalt stand den Landespolizeibehörden das Polizeimilitär (Gendarmeriecorps) zur Verfügung, das auch auf Ersuchen der Gemeindevorsteher tätig wurde [7].

---

1) Landesgesetz über die Gendarmerie vom 31. Dezember 1831, RegBl. 32, S. 46 ff, zitiert nach Walz, S. 305

2) zitiert nach Walz, S. 305

3) § 4 Ziff. 3 der Landesherrlichen VO für das Herzogtum Oldenburg vom 15./22. September 1814, GesBl. für Oldenburg Bd. I, S. 218, zitiert nach Schücking, S. 303 Anm. 6

4) Dienstinstruktion für das Landesdragonercorps des Großherzogtums vom 26. Mai/6. Juni 1835, GesBl. Bd. 8, S. 236 ff, zitiert nach Schücking, S. 304

5) Rhamm, S. 3

6) Ges. vom 19. März 1850 Nr. 26, §§ 2, 19, zitiert nach Rhamm, S. 90

7) VO vom 5. Februar 1816 Nr. 2, vgl. Rhamm, S. 90, 91

# 3. KAPITEL

# DIE ORGANISATION DER POLIZEI IM HERZOGTUM NASSAU

## I. Die Anfänge des Herzogtums von 1806 - 1815

Die Entstehung des Herzogtums Nassau und seine erste Gesetzgebung fallen in eine Zeit, die für die Entwicklung sowohl des Polizeibegriffs als auch der Einrichtung der Polizei besonders wichtig ist [1].

Durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) [2] wurden Nassau - Usingen und Nassau - Weilburg, die als Erben von Nassau - Saarbrücken alle Besitzansprüche im Saarland und der Pfalz an Frankreich verloren hatten, mit rechtsrheinischen Gebieten entschädigt. Sie erhielten die rechtsrheinisch angrenzenden Gebiete von Kurmainz [3], Kurtrier [4] und Kurköln [5], von Hessen Darmstadt seinen Anteil an der Niedergrafschaft Katzenelnbogen sowie die Ämter Eppstein und Kleeberg, ferner die Grafschaft Sayn - Altenkirchen und die Reichsdörfer Soden und Sulzbach.

Das Jahr 1806 brachte dann das Ende des Deutschen Reiches. Am 12. Juli 1806 schlossen sich sechzehn deutsche Fürsten zum Rheinbund zusammen, sagten sich vom Reich los und erklärten ihre Souveränität unter dem Protektorat Napoleons. Unter ihnen waren auch Fürst Friedrich August von Nassau - Usingen und Fürst Friedrich Wilhelm von Nassau - Weilburg. [6]. Im Rahmen des Rheinbundes vereinigten beide am 12. Juli 1806 ihre Länder zu einem Gesamtstaat, der von Napoleon zum Herzogtum erhoben wurde.

Durch den Beitritt zum Rheinbund ergab sich für das Herzogtum Nassau nochmals eine Gebietsveränderung. Die Ämter Deutz, Königswinter und Willich wurden an

---

1) Siehe oben Kapitel 2 Seite 9 ff

2) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803, § 12; Dokumente zur Deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 5

3) insbesondere die Ämter Königstein, Höchst, Kronberg, Rüdesheim, Eltville, Oberlahnstein und Kastel

4) u. a. die Ämter Montabaur, Limburg, Ehrenbreitstein, Camberg und Engers sowie die Abteien Arnstein, Schönau und Marienstadt

5) die Ämter Deutz, Königswinter, Willich

6) Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806, Art. 1 und 24; Quellen zum Staatsrecht der Neuzeit, Bd I, S. 11 ff

das Großherzogtum Berg und der Mainzer Brückenkopf Kastel und Kostheim mit der Rheininsel Petersau an Frankreich abgetreten. Als Entschädigung hierfür erhielt das Herzogtum Nassau alle noch eingesprengten oder angrenzenden, bis dahin unmittelbaren, kleineren Herrschaften [1].

Mit Proklamation vom 31. Juli 1806 [2] nahm Friedrich August von Nassau - Usingen die Herzogliche Würde im Einverständnis mit Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau - Weilburg, an und erklärte,

> "den ganzen Umfang Unserer alten und neuen Lande [3] .... zu einem souveränen Herzogtum".
>
> "Wir finden uns hernach bewogen, die Souveränitätsrechte über die vorgenannten Länder, Herrschaften und Besitzungen in Unserm und des Herrn Fürsten von Weilburg Liebden Nahmen in Besitz zu nehmen, befehlen und wollen, daß von nun an die Souveränitätsrechte in den genannten Ländern in Unserm beiderseitigen Namen sollen ausgeübt und verwaltet werden .... "

Es gab im Herzogtum Nassau also zunächst zwei Landesherren. Aber obwohl beide gemeinsam regierten - die Landesgesetze wurden von beiden erlassen, daher die Doppeldatierung der Edikte von 1806 - 1816 - blieben doch Regierung und Hofstaat getrennt. Herzog Friedrich August hatte seinen Regierungssitz in Wiesbaden und seine Residenz in Biebrich, Fürst Friedrich Wilhelm seinen Regierungssitz in Weilburg und die Residenz in Engers.

Mit der Eingliederung der durch die Rheinbundakte zugesprochenen Gebiete hatte es das Herzogtum Nassau ziemlich eilig. Schon am 30. Juli 1806 versuchte die nassauische Regierung, den Besitz dieser Gebiete zu ergreifen. Sie mußte dies jedoch wieder rückgängig machen, denn auf Wunsch des französischen Kriegsministers Berthier sollten alle Rheinbundstaaten die ihnen auf Grund der Rheinbundakte zugewiesenen Gebiete gleichzeitig in Besitz neh-

---

1) U. a. die ganze Grafschaft Wied-Neuwied, die Besitzungen des Fürsten von Wied-Runkel mit Ausnahme des Teils, der auf der rechten Lahnseite zum Großherzogtum Berg gekommen war, Teile der Grafschaft Solms, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaften Holzappel und Diez, Herrschaft Reifenberg und Kransberg, sowie eine Reihe reichsritterschaftlicher Orte des Fürsten von der Leyen, des Freiherrn vom Stein und des Grafen Boos-Waldeck, Art. 24 der Rheinbundakte

2) abgedruckt bei Spielmann, Geschichte Nassaus III. Teil S. 259

3) siehe Fn. 1)

men [1]). Vom 6. bis 12. September erfolgte sodann reibungslos die tatsächliche Besitzergreifung.

Von einer Vereinheitlichung der Gebiete zu einem geschlossenen Staatswesen war man zu diesem Zeitpunkt jedoch noch weit entfernt. Die rechtlichen und verwaltungsmäßigen Gewohnheiten der einzelnen Territorien hatten sich verschieden entwickelt. So galten in den einzelnen Gebieten eigene Particularverordnungen und Landrechte, insbesondere das Solmsische, Nassau - Katzenelnbogische, Mainzer, Trierer und Eppsteiner. Das Bestreben der beiden nassauischen Fürsten war es daher, aus dem äußerlich einheitlichen Gebiet auch eine innere Einheit zu schaffen. Eine straffe Zentralisierung war deshalb unumgänglich.

Die geheimen Räte Vigelius und Huth verfaßten am 3./4. September 1806 ein Gutachten über den Aufbau der Verwaltung mit Schwerpunkt auf dem Steuerwesen. Die Übereinkunft gemeinsamer Anordnungen vom 5. August 1806 [2]) legte in neun Punkten eine neue Verwaltung fest. Das wichtigste war dabei die Errichtung eines gemeinsamen Ministeriums und geheimen Ratskollegiums mit den Präsidenten von Gagern als dem an Dienstjahren älteren geheimen Rat und dem Präsidenten von Marschall, in ihrer Eigenschaft als Minister, ferner den geheimen Räten Huth und Vigelius als assistierenden Räten. Desweiteren sollten die Finanzlage überprüft, ein Gesamtetat aufgestellt und die Truppen vereinheitlicht werden.

Die Souveränitätslande, wie man die Territorien der Mediatisierten nannte, wurden durch eine Administrationskommission, mit Sitz in Wiesbaden verwaltet. Sie nahm die Funktionen der Regierung und Hofkammer wahr. Nachdem der erste Abschnitt der Eingliederung der Souveränitätslande trotz des mitunter heftigen Widerstandes der mediatisierten Fürsten unter teilweiser tätlicher Widersetzung der Untertanen 1809 vollendet war, wurde mit dem Edikt vom 25. Juli/1. August 1809 [3]) die Administrationskommission in Wiesbaden und die Regierung und das Konsistorium in Hachenburg aufgelöst. Damit war eine allgemeine Reform der obersten Verwaltungsbehörden verbunden, bei der die Ressorts neu gegliedert wurden.

Die oberste Staatsbehörde war das Staatsministerium mit von Gagern und von Marschall als Minister. Dazu gehörten die Geheimen Staatsreferendare, die Ministerialkanzlei und die Staatskassenverwaltung.

---

1) Marner, S. 12

2) StaWbn. 210, 2366

3) VOBl. 1809, S. 85; StaWbn. 210, 3905

Ihr unterstanden die Zentralbehörden wie die Justizverwaltung, Steuer- und Stempeldirektionen, Münzamt, Postdepartement und Sanitätskommission. Daneben standen die Provinzialbehörden, nämlich die Regierungsbezirke Wiesbaden, Weilburg und Ehrenbreitstein, jeweils gegliedert in Regierung, Konsistorium und Hofkammer, Oberforst- und Bergkolleg.

Als Unterbehörden kamen schließlich die Ämter. Die Einteilung in Amtsbezirke war für das Herzogtum jedoch nichts Neues. Bereits die Grafschaften Nassau-Usingen [1] und Nassau-Weilburg [2] hatten diese Einrichtung [3].
Die Gliederung in Ämter war im übrigen nicht spezifisch nassauisch. Auch Kurmainz, Kurköln und Kurtrier hatten die Einteilung in Amtsbezirke, von denen durch den Reichsdeputationshauptschluß einige an Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen kamen und vom Herzogtum Nassau übernommen wurden [4].

Die auf die ehemaligen staatlichen Verhältnisse sich gründenden Ämter blieben unter Zuteilung der meisten reichsritterschaftlichen Orte bestehen, so daß das Herzogtum zunächst 62 Ämter zählte. Ihre Vielzahl erwies sich jedoch als ungünstig und teuer. Die Zahl wurde daher bis 1812 auf 48 und 1816 auf 28 Ämter reduziert. Diese Jahre standen ganz im Zeichen der Bemühung um Konsolidierung und Vereinheitlichung. Diesem Ziele diente insbesondere auch die Proklamation im Jahre 1814 [5]. Sie ist das gemeinsame Werk des Freiherrn vom Stein, des nassauischen dirigierenden Staatsministers von Marschall und des Regierungspräsidenten Ibell und die erste geschriebene Verfassung eines deutschen Einzelstaates nach den Befreiungskriegen. Gerade weil das Herzogtum Nassau relativ klein war und in der großen europäischen Politik kaum hervortrat, mußte es besonders um den Fortbestand des Staates besorgt sein. Für den Minister von Marschall war der Erlaß der Verfassung daher Mittel zum Zweck. Sie verdankt ihre Entstehung der Staatsnotwendigkeit [6]. Man wollte sich durch die Publizierung noch vor Eröffnung des Wiener Kongresses Freunde machen und als Beispiel zitiert werden [7]. Die damit verbundene zwangsläufige

---

1) u. a. die Ämter Usingen, Wehen, Jugenheim und die Oberämter Idstein, Wiesbaden und Lahr
2) u. a. die Ämter Weilburg, Weilmünster, Merenberg, Reichelsheim, Miehlen, Gleiberg, Hüttenberg
3) vgl. Fritzemeyer, S. 4 ff; Weidenbach, S. 7 ff, S. 15 ff
4) vgl. oben S. 25
5) Marner, S. 6, 7
6) Marner, S. 168
7) Marner, S. 35

Folge, nämlich Zugeständnisse an das Volk, war für die nassauischen Staatsmänner von zweitrangiger Bedeutung. Ferner war die Regelung der Finanzen vordringlich; Grund-, Gewerbe- und andere Steuern mußten neu geordnet werden. Die reine Polizeiorganisation war demgegenüber zweitrangig.

## II. Die Verwaltungsorganisation von 1815 - 1848

### 1) Der Aufbau der Verwaltung im allgemeinen

Die Verwaltungsorganisation des Herzogtums, wie sie noch aus dem Jahre 1809 bestand, erwies sich in vieler Hinsicht als verbesserungsbedürftig.
Aus dem Jahre 1812 existiert das Konzept eines Briefes des Herzogs Friedrich August an den Appellationsgerichtsrat Harcher von Allmendingen [1], in dem er diesem mitteilte, daß er dem ihm "zur Ausarbeitung übertragenen Organisationsplan des Herzogtums Nassau mit großem Verlangen" entgegensehe. Der Entwurf, den er erhalten habe, verrate "große Sachkenntnis" und zeichne sich durch besondere Freimütigkeit aus. Es werde ihm sehr angenehm sein, die Vorschläge sobald als möglich kennenzulernen.

Von dem Organisationsplan, den von Allmendingen am 10. August 1812 Herzog Friedrich August übersandt hat, ist nur noch ein Bruchstück erhalten [2]. Nach einer kurzen Darstellung der französischen Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege wird darin "die Rätlichkeit und Notwendigkeit einer neuen Organisation nach dem Vorbild des französischen Staatsorganismus" dargelegt. Den Mangel einer Verfassung sieht von Allmendingen als Übel an. Er bezweifelt aber, daß der Augenblick zur Schaffung einer eigenen Verfassung günstig sei, weil "keine freie selbständige Aktion und Reaktion zwischen einem deutschen Fürsten und einem deutschen Volk" zu denken ist. Im übrigen hält er die Grundidee gerade der französischen Verfassung für sehr geeignet für den deutschen Volkscharakter und bezeichnet die französische Staatsorganisation und Verwaltung als vorbildlich. Das Organisationsedikt vom 9./11 September 1815 läßt dann auch deutlich das französische Vorbild erkennen. Diese Ansätze gingen jedoch im Zusammenbruch des Rheinbundes und dem Krieg auf Seiten der Verbündeten unter [3].

---

1) StaWbn. 210, 9407
2) StaWbn. 210, 9407
3) Vix, S. 40

Als von Marschall im Herbst 1814 zum Wiener Kongreß abgereist war, führte für die Dauer seiner Abwesenheit der geheime Rat Ibell die Geschäfte des Staatsministers. Von Marschall hatte ihm aufgetragen, weiter an der Verbesserung der Verwaltung zu arbeiten. Die Berichte Ibells, die er seinem Staatsminister nach Wien sandte, zeigen deutlich den verwaltungspolitischen Zustand des Landes.

Ibell entwickelte einen Plan für einen totalen Umbau der Verwaltung, der im September 1815 durch das Edikt zur Verwaltungsorganisation weitgehend verwirklicht wurde [1]. In der straffen Zentralisation der Verwaltung, der Einführung eines Staatsrates und der strengen Ressorteinteilung zeigen sich die Einflüsse des französischen Vorbildes.

Als oberste Verwaltungsbehörde für alle Zweige der Staatsverwaltung wurde ein Staatsministerium bestimmt, d. h. das bestehende bestätigt. An seiner Spitze stand weiterhin ein dirigierender Staatsminister. Ihm beigeordnet war ein Staatsrat, der aus der übrigen höheren Beamtenschaft des Herzogtums gewählt wurde. Dem Staatsminister stand die Aufsicht und Leitung der gesamten Staatsverwaltung zu.

Unter dem Staatsministerium standen die Zentralbehörden, nämlich die Justizverwaltung, Kriegs- und Finanzverwaltung und die geistliche und Zivilverwaltung. Letztere wurde durch die Landesregierung ausgeübt, deren Geschäftsbereich durch das Edikt vom 5./6. Januar 1816 [2] festgelegt wurde. An der Spitze der Landesregierung stand ein Regierungspräsident.

Die Landesregierung leitete die gesamte Verwaltung, soweit sie nicht einer besonderen Behörde unterstellt war. Sie besorgte die geistliche Verwaltung, die Aufsicht über Schulwesen, Landwirtschaft und Gewerbe, Forstwesen, Berg- und Hüttenverwaltung, Wege- und Uferbau, Gemeindeverwaltung, Armenpflege, Medizinalverwaltung, Polizei im allgemeinen und im besonderen und entschied endlich über die Aufnahme und Entlassung von Einwohnern aus dem Bürgerrecht.

Die neue Organisation der Zentralverwaltungsbehörden trat am 1. Januar 1816 in Kraft.

Es stellte sich nun weiter die Aufgabe, die Organisation bis in die untersten Behörden und die Gemeindeverwaltung hinein durchzuführen und den ganzen Verwaltungsapparat darauf abzustimmen.

---

1) Ed. vom 9./11. September 1815, EdSlg. Bd. 1, S. 3 ff
2) VOBl. 1816, S. 1 ff

Bei der Neuorganisation der Amtsverwaltung [1] blieben die Ämter bestehen, ihre Zahl wurde allerdings auf 28 verringert. Es stellte sich dabei auch die Frage, ob man als Vorbild die Form der Ämter in den altusingischen Stammlanden oder diejenige, die sich in Nassau-Oranien herausgebildet hatte, einführen sollte. In einer Denkschrift vom 12. Mai 1816 sprach sich die Landesregierung für die usingische Einrichtung aus. Diese sei bereits auf alle diesseits der Lahn gelegenen Ämter ausgedehnt. Sie sei in den Jahren 1770 - 1790 auf dem "empirischen Wege der Befriedigung augenblicklicher Bedürfnisse" entstanden. Deshalb werde am besten "die in den alt-usingischen Stammlanden bestehende Gesetzgebung und Verwaltungsorganisation bei der neuen uniformen Bearbeitung dieses Gegenstandes zugrundegelegt" [2]. Als Wesensmerkmale der usingischen Ämterorganisation wurden angeführt:

1) Die Vereinigung der Amtsdirektion und Verwaltung des Amtes in der Person des allein verantwortlichen Beamten,
2) die Einrichtung selbständiger Landschultheißereien als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit und
3) die Einsetzung eines Schultheißen an jedem Ort zur Durchführung der Lokalverwaltung, wobei ein Feldgericht und Gemeindevorsteher mitwirken.

Auf Grund dieser Denkschrift arbeitete die Landesregierung einen Entwurf über die Organisation der Ämter aus und legte ihn dem Staatsministerium vor. Am 4. Juni 1816 wurde daraufhin ein Edikt unterzeichnet und im Verordnungsblatt verkündet [3], das im wesentlichen diesem Entwurf folgte.

Die Ämter waren zuständig für die Justizpflege in erster Instanz, sowohl in Sachen der streitigen als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die gesamte zivil- und geistliche Verwaltung, für die Armenpflege, Medizinalpflege, Finanzverwaltung, Forst- und Bergverwaltung.

Bei den für jeden Amtsbezirk angeordneten Zivil- und Justizämtern waren in der Regel angestellt:

a) ein Amtmann, der an der Spitze der gesamten Amtsverwaltung stand und der für den gesetzmäßigen Gang derselben unmittelbar persönlich, für die Geschäfte des Landoberschultheißen nur als Aufsichtsbehörde verantwortlich war,
b) ein Landoberschultheiß für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

---

1) StaWbn. 211, 427
2) Zitat bei Vix, S. 50
3) VOBl. 1816, S. 105 ff

c) ein Amtsassessor oder Amtssekretär als ständiger Gehilfe des Beamten,
d) ein Amtsdiener.

Die Stelle des Amtmannes als Verwaltungs- und Justizbeamter wurde auch nicht neu geschaffen. Amtmänner gab es in den Grafschaften Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg bereits zum Ausgang des Mittelalters. In früheren Zeiten oblag dem Amtmann die gesamte Verwaltung nebst Polizei sowie die Sorge für die Landessicherheit. Außerdem übte er ein gewisses Aufsichtsrecht über Finanz- und Wirtschaftsverwaltung aus [1]. Die Amtleute wurden aber auch zur Berichterstattung über Verwaltungsfragen an den Hof bestellt und vertraten die Grafen sogar auf Reichs- und Kreistagen und bei Fürstenzusammenkünften [2]. Während diese persönliche Beratung und Vertretung ursprünglich nur eine Nebenfunktion der Amtleute war, werden sie in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer stärker zu Ratspflichten herangezogen. Neben die "Räte" trat daher für die Verwaltungsaufgaben ein Kanzler oder Sekretär, der immer größeren Einfluß gewann [3]. Die Ämter sind also zugleich die Keimzellen für die wachsende Zentralverwaltung, die schließlich eine eigene Kanzleiordnung erhielt [4]. Zusammen mit den Ämtern wurden die Amtmänner als Verwaltungsorgan und Organ der Justizpflege vom Herzogtum Nassau übernommen. Ihr Aufgabenbereich blieb dabei ungefähr der gleiche wie vorher. Der herzoglich-nassauische Amtmann war eine äußerst gewichtige Respektsperson. Man nannte ihn auch den "Pascha von drei Roßschweifen" [5]. Unter den drei "Schweifen" verstand man die Justiz, die Administration und die Polizei. Demgemäß standen ihm im allgemeinen die Sorge für die Vollziehung aller bestehenden Gesetze und Verordnungen und die Aufsicht über alle in dem Amtsbezirk angestellten Amts- und Lokalbeamten zu. Im Bereich der Gerichtsbarkeit führte er u. a. die Justizpflege erster Instanz.

---

1) Fritzemeyer, S. 5
2) So erscheint der Amtmann Wilhelm Weiss 1542 als Weilburgischer Vertreter auf dem Grafentag zu Butzbach. Für einen Grafentag 1546 in Mainz wird der Amtmann Georg von Schönborn abgeordnet und zum Reichstag 1547/48 wird der Amtmann von Usingen, Karl von Stockheim nach Augsburg entsandt, zitiert nach Schliephake-Menzel, Bd. VI., S. 251, 270, 276
3) Fritzemeyer, S. 6
4) z.B. Kanzleiordnung des Grafen Johann vom 1. Dezember 1570, des Grafen Philipp vom 20. Februar 1576 und des Grafen Albrecht 1581, zitiert nach Fritzemeyer, S. 16 Fn. 3, S. 20 Fn. 1, S. 23 Fn. 1
5) Braun, Bilder aus der deutschen Kleinstaaterei, Bd. I, S. 9

Im Bereich der Landesregierung hatte er u. a. für die Ausübung und Wahrung der landesherrlichen Rechte zu sorgen. Es oblag ihm insbesondere die Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit im allgemeinen und in besonderen Einzelfällen. Er bediente sich dabei der zur Landessicherheitswache bestimmten Reserve und achtete auf die genaue Befolgung der landesherrlichen Verordnungen.

Die Ämter wiederum waren in Gemeindebezirke eingeteilt. In dem landesherrlichen Edikt vom 5. Juni 1816 [1] heißt es in § 1: "So wie unser Herzogtum nach der Verordnung vom 4. d. M. in Amtsbezirke eingeteilt worden ist, so soll jedes Amt wieder in örtliche Verwaltungsbezirke abgeteilt werden, welche den Namen Gemeindebezirk führen".

Jede Gemeinde hatte eine verwaltende und vollziehende Behörde in dem Schultheißen. Das Schultheißenamt bestand ebenfalls bereits in den beiden Fürstentümern Nassau-Weilburg und Nassau-Usingen und war - wie die Ämter - vom Herzogtum Nassau übernommen worden. Es hatte im Laufe der Zeit eine vielseitige Entwicklung durchgemacht. Im allgemeinen versteht man unter der Bezeichnung Schultheiß eine Ortsbehörde, die zunächst mit exekutiven und richterlichen Befugnissen ausgestattet war und erst in späterer Zeit zu einer Verwaltungsbehörde wurde. Die wohl ältesten bisher gedruckten Urkunden, in denen im Gebiet des späteren Herzogtums Nassau ein Schultheiß erwähnt wird, finden sich bei Sauer [2], wo Schultheiß und Gerichtsmänner aus Hallgarten, Rüdesheim und Kiedrich einen Waldstreit zwischen der Abtei Johannisberg und der Gemeinde Winkel schlichten [3]. Ferner wird im Jahre 1228 ein Henricus sculthetus als Zeuge einer Beurkundung genannt [4] und in einer Tauschurkunde aus dem Jahre 1232 zwischen einem Hattenheimer Bürger und dem Kloster Eberbach über einen Weinberg wird ein Rechtsspruch des Schultheißen zu Hattenheim erwähnt [5]. Eine der wichtigsten Aufgaben des Schultheißen etwa vom 14. bis Ende des 18. Jahrhunderts war seine Mitwirkung im streitigen Gerichtsverfahren. Hier hatte er den Vorsitz in dem für die erste Instanz der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständigen, mit sieben oder zwölf Schöffen besetzten Nieder- oder Untergericht. Er war aber auch bei der Vollstreckung der Urteile als Vollstreckungsorgan tätig. Nicht weniger umfangreich als seine Tätigkeit bei der streitigen Gerichtsbarkeit war der Aufgabenbereich des Schultheißen als Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Er hatte das gesamte Vormundschaftswesen

---

1) StaWbn. 210, 6180; VOBl. 1816, S. 149
2) Nassauisches Urkundenbuch, Abt. 1, Bd. 1, Wiesbaden 1885
3) Sauer, aaO. Nr. 40, S. 299 vom Jahre 1224
4) aaO. Nr. 224, S. 288
5) aaO. Nr. 446, S. 300

über Minderjährige zu überwachen, Vormund und Pfleger zu bestellen, diese zu vereidigen und jährlich die Rechnungen von ihnen entgegenzunehmen und zu prüfen. Schließlich war er beteiligt bei der Regelung von Erbschaftsangelegenheiten, dem Abschluß und Beurkundungen von Verträgen und letztwilligen Verfügungen [1]. Neben diesen Tätigkeiten in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit hatte der Schultheiß eine Reihe von Befugnissen und Pflichten in seiner Eigenschaft als lokale Verwaltungsbehörde, so z. B. hatte er u. a. die Erlasse und Verordnungen der Regierung auszuführen, er hatte über die öffentliche Sicherheit zu wachen und für ordentliche Feuerlöscheinrichtungen zu sorgen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts wurden die Verwaltungsaufgaben des Schultheißen immer ausgedehnter, die Tätigkeit in der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit aber wurde geringer. Im Herzogtum Nassau sind seine Befugnisse bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit fast ganz verschwunden, denn § 1 der Verordnung vom 5. Juni 1816 [2] bestimmt: "Die herzoglichen Ämter bilden allenthalben die erste Instanz in streitigen Zivilrechtssachen". Die Mitwirkung des Schultheißen am Prozeß beschränkte sich jetzt darauf, die Zustellungen für die Ämter zu besorgen. Seine Funktion als Vollstreckungsbeamter hat er jedoch wenigstens bis zum Jahre 1851 behalten. Das Amt erteilte ihm den Vollstreckungsauftrag [3]. In der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Schultheiß alle seine Funktionen an den Landoberschultheißen abgeben müssen.

Dieser kurze Abriß zeigt, daß sich in dem Amt des Schultheißen vom 14. bis Anfang des 19. Jahrhunderts eine völlige Wandlung vollzogen hat. Aus dem Gerichtsschultheißen ist ein reiner Verwaltungsbeamter geworden. Die Funktionen des Herzoglich Nassauischen Schultheißen als Verwaltungsbeamter sind in der Verordnung vom 5. Juni 1816 [4] erschöpfend geregelt. Der Schultheiß war in erster Linie Staatsbeamter. Er wurde von der Landesregierung auf Lebenszeit ernannt und bei dem Amt verpflichtet. Ihm war die gesamte örtliche Verwaltung übertragen. Er führte ein Dienstsiegel und verkündete die Gesetze und Beschlüsse der ihm vorgesetzten Behörden sowie die im eigenen Amtskreis von ihm selbst verfaßten und vollzog sie. Er verwaltete die örtliche Polizei unter der Aufsicht des Amtes, soweit in den Städten nicht eine eigene Ortspolizeibehörde geschaffen wurde. Als Inhaber der örtlichen Polizeigewalt verfügte er in dringenden Fällen Real- und Personalarrest, mußte jedoch dem Amt hiervon

---

1) vgl. zu dem Vorhergehenden insbes. Pfeifer, Der nass. Schultheiß und Becker, Verfassung und Verwaltung der Gemeinden des Rheingaus

2) VOBl. 1816, S. 116

3) Pfeifer, aaO. S. 47

4) VOBl. 1816, S. 149 ff; StaWbn. 210, 6180

Anzeige machen. Er hatte auf die öffentliche Sicherheit und die Beobachtung guter Sitten zu achten, er handhabte die Feuerordnung und hatte eine Strafgewalt bis zu drei Gulden.

Neben dem Schultheißen standen der Gemeinderechner als verrechnende und die Gemeindevorsteher als beratende und kontrollierende Behörde.

## 2) Der Aufbau der Polizei im besonderen

### a) Oberste Behörde

Träger der Polizeigewalt war die Landesregierung. Gemäß § 1 des Ediktes vom 5./6. Januar 1816 [1] führte sie die Aufsicht darüber, "daß die Ausübung der landesherrlichen Rechte und die Staats-Verwaltung von den ihr zunächst untergeordneten Behörden nach den Gesetzen und der Verfassung des Herzogthums geschieht, auch niemand durch sie beeinträchtigt wird".

Zur Aufgabe der Landesregierung gehörte insbesondere:

> "§ 4: Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, daher Aufsicht auf die Fremden, auf verdächtige einheimische Personen, auf die nöthigen Nachsuchungen, Streifungen und gefängliche Einziehung der Sicherheitsstörer, Erteilung von Pässen sowie die Aufsicht und Verwaltung der Gefängnisse, Zucht-, Korrektions- und Irrenhäuser".

Ebenfalls im gleichen Artikel wurde die Anordnung der Jagd auf wilde Tiere, die Aufsicht auf Maß und Gewicht, auf die im Herzogtum gedruckten Zeitschriften und andere Schriften, sowie auf Buchhandel, Handhabung der Feuerpolizei und Verwaltung der Brandversicherungsanstalten der Landesregierung vorbehalten.

In den folgenden §§ wurden sodann weitere Einzelheiten angesprochen. Die Erteilung polizeilicher Gewerbeerlaubnis sowie die Aufsicht über die Schiffahrt in § 5, den Forstschutz §6, den Bergbau § 7, Armenpflege § 10 und Medizinalverwaltung § 15.

In § 16 folgt dann noch eine wichtige Generalklausel:

---

1) VOBl 1816, S. 1 ff

"Die Handhabung der Polizei im Allgemeinen, auch bei den hier nicht namentlich aufgeführten Gegenständen, sie mag sich auf Abwendung von Gefahren und Beschädigungen, oder auf die Beförderung guter Sitten, der öffentlichen Ruhe und Annehmlichkeiten des Lebens und Wohlstandes beziehen, Anordnung der desfalls nötigen Untersuchungen und Verfügungen".

Anschließend werden die Polizeivergehen aufgezählt, über die die Landesregierung vorläufig entscheiden will, nämlich Feld-, Forst- und Jagdfrevel, Beleidigung, Ehebruch, Unterschleife bei öffentlichen Abgaben, Tumult und Störung der öffentlichen Ruhe. Bei schwereren Delikten wird auf die Art der zu erwartenden Strafe abgestellt. Auch das Verfahren ist in groben Umrissen dargestellt

b) Mittlere Behörden

Dem Aufbau der Verwaltung entsprechend nahmen auf mittlerer Ebene die Ämter unter Aufsicht der Landesregierung diese Aufgaben wahr. Die Organisation der Amtsverwaltung wurde durch Edikt vom 4. Juni 1816 [1] eingehend geregelt. Die Befugnisse des Amtmannes, oder, wie er amtlich bezeichnet wurde, des "Beamten", waren äußerst umfangreich. Nach § 8 dieses Ediktes umfaßt die Amtsverwaltung die gesamte Zivilverwaltung. Sie ist unterstellt

"unserer Landesregierung in Hinsicht der Handhabung der Sicherheitspolizei im weiteren Sinne, der Pflege der landwirtschaftlichen- und Gewerbe- sowie Sittenpolizei, der Aufsicht über sämtliche Communalverhältnisse, besonders .... der Handhabung der Polizei im Allgemeinen, insbesondere der Medizinalpolizei .... endlich der Untersuchung bzw. Bestrafung der Polizei-Verbrechen und Vergehen".

Gemäß § 14 der Verwaltungsordnung für sämtliche herzoglichen Amtsbehörden [2] hat der Beamte für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe im allgemeinen sowie für die Überwachung verdächtiger Personen zu sorgen. Er bedient sich dazu der im Herzogtum eingeführten Bewaffnungseinrichtungen. Zu diesem Zweck hat er mit dem Reserve-Kompagnie-Chef seines Bezirkes in ständiger Verbindung zu bleiben und mit ihm die Maßregeln für Streifzüge usw. durch die zur "Landes-Sicherheitswacht" bestimmten Reserve-Grenadiere zu verabreden.

Bei der Ausübung bestimmter polizeilicher Tätigkeiten wurde der Amtmann durch fachlich gebildete oder interessierte Personen unterstützt.

---

1) EdSlg. Bd. II, S. 38 ff; StaWbn. 211, 427

2) EdSlg. Bd. II, S. 45 ff

Für die Armenpflege bestand eine Armenkommission, der der Amtmann als Direktor vorstand. Nach dem - für die damalige Zeit vorbildlichen - Edikt vom 19. Oktober 1816 [1] gehörten dieser Kommission noch der Amtsarzt, der Landesoberschultheiß, der Rezepturbeamte und der Amtssekretär an, sowie je ein Pfarrer jeder Konfession und bestimmte weltliche Mitglieder (z.B. Schullehrer, Armenpfleger). Neben der Armenkommission bestand noch eine Waisenkommission. Besondere Bedeutung wurde der Gesundheitspolizei beigemessen. Auch auf diesem Gebiet wurde der Amtmann durch Fachleute unterstützt.
Nach der Medizinalordnung vom 14. März 1818 [2] und der Instruktion für Medizinalbeamte vom 14. März 1818 [3] wurde das gesamte Medizinalwesen verstaatlicht. Jeder Amtsbezirk entsprach einem Medizinalbezirk, für den ein Medizinalrat, ein Medizinalassistent und ein Apotheker angestellt wurden. In jedem Ort sollte ferner eine Hebamme sein. Die neue Medizinalverfassung beruhte auf dem Prinzip, daß der Staat die Fürsorge für Kranke und Verwundete durch eigene Beamte (Medizinalräte und Medizinalassistenten) übernahm, und daß die Patienten nur eine Vergütung von einigen Kreuzern pro Besuch zu leisten hatten. Außer den staatlich angestellten Ärzten wurde anderen Medizinern auf Antrag die Ausübung der ärztlichen Praxis gestattet.
Das Medizinalpersonal hatte unter Aufsicht und Leitung der Landesregierung und in ständiger Zusammenarbeit mit der Amtsbehörde folgende Aufgaben:

a) die allgemeine Fürsorge für den öffentlichen Gesundheitszustand,
b) die Abwendung jeder Gefahr durch zweckmäßige Anordnungen bei 1) ansteckenden Krankheiten, 2) Blattern, 3) Tollwut, 4) unbefugter Praxisausübung, 5) Verunglückten, 6) Gebrauch von Giftstoffen,
c) die Aufsicht über alle im Medizinalbereich gelegenen und der Medizinalpolizei-Aufsicht bedürfenden öffentlichen Anstalten (z.B. Friedhöfe, Leichenhäuser, Hospitäler),
d) Überwachung von Geburten,
e) Untersuchung von schädlichen Nahrungsmitteln,
f) Aufsicht über Beerdigungen,
g) Anordnung von Leichenöffnungen.

Bei der Landesregierung selbst wurde die Gesundheitspflege durch zwei Obermedizinalräte und einen Apotheker ausgeübt. Sie lösten die Sanitätskommission ab, die 1806 bei der Regierung in Wiesbaden gebildet worden war. Dieser Sanitätskommission hatten neben dem Staatsminister als Direktor der Geheime Rat und

---

1) EdSlg. Bd. II, S. 219 ff
2) VOBl. Nr. 5 vom 21. März 1818
3) EdSlg. Bd. III, S. 139 ff

Hofrat Dr. Lehr sowie der frankfurtische Geheime Rat und medizinisch-chirurgische Professor Dr. Creve angehört [1].

c) Unterbehörden

Die örtliche Polizei verwaltete schließlich der Schultheiß [2]. Er hatte eine Strafgewalt bis 3 Gulden. Zu seinen Aufgaben gehörte die Sorge für öffentliche Sicherheit, Achtung auf gute Sitten, Aufsicht über Wege und Brücken und Handhabung der Feuerordnung.

## III. Zuständigkeit in Angelegenheiten der Polizei

Die Landesregierung als oberste Polizeibehörde erließ am 6. Juli 1816 [3] eine Zusammenfassung und Erneuerung der bestehenden Verordnungen über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, "damit Niemand ferner mit Unkunde des Gesetzes sich entschuldigen könne". Dabei sorgte sie zunächst dafür, daß ihr alle wesentlichen Entscheidungen verblieben und die Unterbehörden nicht zu selbständig wurden. Nach § 1 waren die herzoglichen Ämter verpflichtet, der Landesregierung alle die öffentliche Sicherheit störenden Handlungen anzuzeigen, damit diese - soweit erforderlich - Maßnahmen zur Wiederherstellung derselben treffen und für Bestrafung sorgen könne (§ 2). Den Ämtern wurde es untersagt, ohne Wissen und Genehmigung der Landesregierung Absprachen über gemeinsame Maßnahmen zu treffen (§ 3), sofern diese auf ganze Distrikte des Herzogtums ausgedehnt werden sollten. In Zweifelsfragen bei der Bestrafung der Übertretung der Sicherheitsgesetze mußte bei der Regierung nachgefragt werden (§ 4). Auch die Schultheißen, die nach § 5 innerhalb ihres Gemeindebezirkes zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Aufsicht über die Verbrecher berufen waren, sollten unter Leitung der herzoglichen Beamten tätig werden. Ihnen wurde in den folgenden Paragraphen ausdrücklich nur die Kontrolle der Fremdenbücher in den Gastwirtschaften (§ 9 ff) übertragen. Verdächtige Personen mußten dem Amt angezeigt werden. Die Ämter werden in dieser Verordnung ausdrücklich ermächtigt, bei Verdachtsgründen Aufklärung darüber zu verlangen, auf welche Weise der Familienunterhalt erworben wird (§ 7). Aber auch die Polizeipflicht der Bürger

1) Spielmann, Geschichte II, S. 475
2) StaWbn. 210, 6180
3) EdSlg. Bd. II, S. 161 ff

wird festgelegt. Werden entsprechende Verordnungen erlassen, hat jeder Untertan Gemeinde- und Polizeidienste zu übernehmen (§ 14). Die Bürger waren auch verpflichtet, bei Störung der öffentlichen Sicherheit ihre Hilfe anzubieten und sich der Ruhestörer zu bemächtigen. Zusammenrottungen und Volksaufstände sollten dagegen von zu requirierenden Reserve-Kompagnien gestört werden (§ 16).

Von jedem Untertan wird ehrerbietige Haltung gegenüber der Obrigkeit erwartet (§ 17). Dafür hat jeder von dem herzoglichen Amt, in dessen Bezirk er sich aufhält, gegen persönliche Beleidigungen und Angriffe Schutz zu erwarten (§ 18). Wohnungen dürfen ohne schriftlichen Befehl der Ämter oder Schultheißen nicht durchsucht werden (§ 20). Es folgen dann allgemeine Vorschriften über Notwehr (§ 22), Landstreicherei (§ 23 ff), Polizeiaufsicht (§ 31) und Polizeistrafen bei Beleidigung, Verbergen von Fremden, Widersetzung bei Wohnungsdurchsuchung oder Verweigern der Polizeipflicht (§ 34 ff).

Dagegen bleiben die Verbrechen gegen die öffentliche Sicherheit wie Mord, Raub, Einbruch, Hehlerei, gefährliche Körperverletzung, Anstiftung zu Aufruhr peinlich bestraft (§ 35).

Neben dieser Verordnung, die am ehesten mit den modernen Polizeigesetzen verglichen werden kann, wurden eine große Anzahl Einzelverordnungen erlassen bzw. hatten noch Gültigkeit. In allen diesen Verordnungen wird eine verantwortliche Behörde bestellt.

In einer Polizeiverordnung aus dem Jahre 1790 werden die Ortsvorstände - nach der neuen Gemeindeordnung die Schultheißen - persönlich dafür verantwortlich gemacht, daß die Vorsichtsmaßnahmen beim Graben von Sand und Kies eingehalten werden. Sie mußten dafür sorgen, daß jeder arme und kranke Reisende aufgenommen und nicht etwa mit einer Bettelfuhre weitergeschickt wurde [1]. Unerlaubtes Hausieren mußte angezeigt werden [2], Fayencen Händler durften ihre Kinder nicht mitbringen, Kinder unter 10 Jahren durften nicht alleingelassen werden [3].

Bezüglich der Errichtung neuer Gebäude wurde bestimmt: "Um den Gebäuden eine regelmäßige, den Forderungen einer guten Polizei entsprechende Herstellung zu geben, sollen Beamte und Landesbaumeister im Voraus die Pläne bestimmen"[4]. Wichtige polizeiliche Bestimmungen enthält weiterhin die Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816 [5]. Zuständig für die Einhaltung der Verordnung sind fest angestellte

1) Ed. vom 24 November 1809; StaWbn. 210, 12402
2) Ed. vom 11./18. März 1811
3) Ed. vom 3. März 1816
4) Ed. vom 10. April 1816; EdSlg. Bd. II, S 149
5) EdSlg. Bd. II, S. 155

und besoldete Feldschützen (§ 49). Die Feldpolizeivergehen werden von den Ortsvorständen bestraft, wenn der Täter überführt ist oder gesteht (§ 51).

Die Vollziehung der Verordnung gegen die Judenbettelei vom 28. März 1809 wird

> "allen Regierungs-Kollegien, Amts- und Ortspolizeibehörden, desgleichen den Kommandos unserer Landjägerregimenter übertragen, welche für die Handhabung derselben verantwortlich bleiben" [1].

In einer Generale an die herzoglichen Ämter vom 12. August 1813 [2] wird den Schultheißen sogar eine Geldbuße angedroht, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzen: Diejenigen Gemeinden samt den Schultheißen, von deren Einwohnern Kinder auf der Straße bettelnd angetroffen werden, werden in eine 9/10 aus der Gemeindekasse und 1/10 vom Schultheiß zu bezahlenden Geldstrafe von 5 Gulden je bettelndem Kind genommen. Das herzogliche Amt, das für die Vollziehung verantwortlich gemacht wird, hat das erforderliche zu verfügen und Feldschützen zur Handhabung dieser Verordnung anzuweisen, wie auch die Landjäger (Reservisten, Chausseewärter) von ihren zuständigen Behörden deshalb sachgemäße Instruktionen erhalten werden.

Wichtige polizeiliche Bestimmungen enthalten ferner die Forstfrevelordnung vom 9. November 1814 [3], geändert am 29. Mai 1830 [4], das Edikt über die Armenpflege vom 19. Oktober 1816 [5], das die Bildung einer Kommission für Armenpflege in jedem Distrikt vorsah, und vor allem die Medizinalordnung vom 14. März 1818 [6]. Gemäß § 9 dieser Verordnung obliegt "die Medizinalpolizei .... unter Aufsicht und Leitung unserer Landesregierung resp. nach Maßgabe erfolgter Requisitionen der Amtsbehörde dem Medizinalpersonal" (d. h. einem Medizinalrat, einem Medizinalassistenten und einem Apotheker je Amts-Medizinalbezirk, § 2, 3).

Die Verordnung gegen die Wilderei vom 5. August 1825 [7] spricht "alle, mit Aufrechterhaltung der Landessicherheit beauftragten Behörden, insbesondere die Oberförster und Schultheißen, die Förster, Feldschützen, Polizeidiener,

---

1) EdSlg. Bd. II, S. 163
2) EdSlg. Bd. II, S. 163
3) EdSlg. Bd. II, S 176 - 187
4) EdSlg. Bd. IV, S. 402
5) EdSlg. Bd II, S. 220 - 244
6) EdSlg. Bd. III, S. 139 ff
7) EdSlg. Bd. IV, S 269

Chausseewärter, Zolleinnehmer und Zollaufseher, sowie die zum Dienst kommandierten Reservisten" an (§ 6).

Die Vollziehung der Polizeivorschriften über die Feuersicherheit, im Edikt vom 5./6. Januar 1816 der Landesregierung übertragen, wird auf die herzoglichen Ämter sowie die herzoglichen Schultheißen delegiert. Letztere sind jedoch nicht befugt, die Vorschriften abzuändern oder Ausnahmegenehmigungen zu erteilen (§ 3). Beim Ausbrechen eines Brandes hat der Ortsschultheiß und nach Möglichkeit auch der herzogliche Beamte anwesend zu sein [1].

Die meisten dieser Verordnungen behielten auch nach der Revolutionszeit ihre Gültigkeit.

## IV. Zusammenfassung

Die Zusammenstellung dieser wichtigsten Polizeigesetze - und Verordnungen vermittelt einen Eindruck davon, wie straff das gesamte Polizeiwesen organisiert war. Sie zeigt aber auch, daß die Landesregierung ihre Aufgabe, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu sorgen, sehr ernst nahm. Auf fast allen Gebieten hatte sie sich die Entscheidung vorbehalten und soweit die Zuständigkeit nicht bis ins einzelne geregelt war, sorgte die Generalklausel des § 16 des Ediktes vom 5./6. Januar 1816 für eine Eingriffsmöglichkeit. Für die verschiedensten Bereich des täglichen Lebens wurden ausführliche Polizeivorschriften erlassen.

In der "Instruktion für die Herzoglichen Ämter und Schultheißen zur Verordnung wegen Handhabung der öffentlichen Sicherheit" vom 6. Juli 1816 [2] wurde nochmals eindringlich darauf hingewiesen, für wie wichtig die Sicherheit der Personen und des Eigentums gehalten wurde. Zur Aufrechterhaltung dieser Sicherheit standen den Ämtern alle gesetzlichen Mittel (z. B. Einsatz der Landsturmreserve) zu Gebote. Die Ämter sollten ihre Hauptsorge aber darauf richten, daß die öffentliche Sicherheit erst gar nicht gestört werde. Es wurde fast als Dienstpflichtverletzung angesehen, wenn die öffentliche Sicherheit dennoch durch Attentate oder Verbrechen einmal verletzt wurde [3]. In solchen Fällen mußte sich der zu-

---

1) VO vom 22. November 1826, EdSlg. Bd. IV, S. 273

2) in Sammlung der von Herzoglicher Landesregierung im Jahre 1816 erlassenen General Rescripten, Bd. 1

3) Vgl. Instruktion vom 6. Juli 1816, S. 2

ständige Amtmann oder Schultheiß in einem Bericht an die Landesregierung rechtfertigen. Er mußte darin beweisen, daß nicht mangelnde Aufsicht das Verbrechen veranlaßt oder erleichtert habe. Ferner war anzugeben, welche Vorkehrungen zur Verfolgung des Verbrechens und zur künftigen Verhinderung gleichartiger Sicherheitsstörungen getroffen wurden. Der "redliche und unbescholtene Staatsbürger" sollte zu seiner Beruhigung und Zufriedenheit das Gefühl einer "stets wachsamen Polizei" haben [1]. Um eine Übertretung der Sicherheitsgesetze durch "Unkunde derselben" auszuschließen, mußten diese in ihrem wesentlichen Inhalt mindestens einmal jährlich den Untertanen bekannt gemacht und "faßlich erklärt" werden.

Die Ausführung und Befolgung der Polizeivorschriften war dadurch gewährleistet, daß die Mittel- und Unterbehörden mit Männern besetzt waren, die das Vertrauen der Regierung besaßen, ohne Rücksicht darauf, ob diese auch von der Bevölkerung anerkannt wurden. Aber auch diesen Staatsdienern wurde nur wenig Entscheidungsfreiheit eingeräumt. Das galt insbesondere für die Schultheißen. Sie waren zwar als Ortspolizeibehörden letztlich für die Ausführung der Polizeivorschriften verantwortlich. In allen wesentlichen Punkten unterstanden sie jedoch der Aufsicht der Ämter, die ihrerseits von der Regierung streng überwacht wurden. An Hand der vorgesehenen Berichte - unaufgefordert wenigstens alle drei Monate - konnte ihre Tätigkeit ständig kontrolliert werden. Daneben bestanden noch Zuständigkeiten, und damit auch Kontrollmöglichkeiten, von den speziellen Institutionen wie Forstbehörden, Medizinalbehörden, Armenkommission u. ä. Ferner muß berücksichtigt werden, daß der Schultheiß in erster Linie Staatsbeamter war, so daß die Landesregierung durch ihn direkten Einfluß auf die Ortspolizei nehmen konnte.

Neben diesen Einfluß- und Kontrollmöglichkeiten der Landesregierung wurde in Generalreskripten an die Herzoglichen Amtmänner immer wieder auf die sorgfältige Handhabung der öffentlichen Sicherheit und die Kontrolle der Schultheißen hingewiesen [2]. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch das Verbot, ohne Wissen der Landesregierung gemeinsame Absprachen zu treffen [3]. Auch Ansätze selbständigen Handelns wurden dadurch im Keime erstickt.

Diese straffe Organisation hat zweifellos dazu beigetragen, das Herzogtum zu einem einheitlichen Staat zusammenzuschmelzen und die innere Ruhe zu sichern. Die Polizeigesetzgebung war insofern verwaltungstechnisch ausgezeich-

---

1) Instruktion aaO. S. 4

2) Z. B. Generalreskript Nr. 25, 429 vom 15. November 1816; Nr. 28, 826 vom 27. Dezember 1816 in Sammlung der Generalreskripte des Jahres 1816 Bd. 1

3) siehe oben S. 28

net. Da sie aber doch fast völlig unter Ausschluß der durch die Verfassung von 1814 geschaffenen Volksvertretung entstanden ist [1], entsprach sie somit eher der autokratischen Geisteshaltung des späten 18. als der parlamentarischen des 19. Jahrhunderts. Dadurch entstanden Spannungen, die bereits 1821 zu einem Attentat auf Ibell führten. Das strenge Regiment der Beamten und Schultheißen trug ferner dazu bei, daß die Bevölkerung sich gegen die allmächtige Obrigkeit zu wehren begann. Gerade die Schultheißen, die oft ortsfremd waren und das Vertrauen der Bevölkerung nicht besaßen, wurden in immer stärkerem Maße abgelehnt. Die allzu straffe Organisation und Handhabung der Polizei hat daher mit dazu beigetragen, den Boden für die Revolution im Herzogtum Nassau vorzubereiten.

---

1) vgl. Marner S. 170

# 4. KAPITEL

## DIE AUSWIRKUNGEN DER NASSAUISCHEN REVOLUTION VON 1848 AUF DIE POLIZEI

### I. Die Polizei während der Revolution

Wie bereits im 3. Kapitel aufgezeigt, war das Herzogtum Nassau aus verschiedenen Gebieten zusammengesetzt. Um daraus eine staatliche Einheit zu gestalten, war eine straffe Zentralisierung nach allen Seiten des öffentlichen Lebens unumgänglich. Aus der Sicht der ersten Jahre des Herzogtums kann man die geschaffenen Einrichtungen auch durchaus als liberal bezeichnen. Die Entwicklung ging aber weiter, ohne daß die maßgeblichen nassauischen Staatsmänner Schritt hielten.

> "In Nassau wurde gemäß den Karlsbader und Wiener Beschlüssen regiert, d. h. in der Meinung der Regierung patriarchalisch, in der des Volkes reaktionär. Die Regierung war und blieb der Vormund der Untertanen; sie lebte und dachte für sie, und dafür hatten diese nichts weiter zu tun, als hübsch brav zu sein und Steuern zu zahlen. Sie brauchten keine Politik zu treiben, keine aufregenden Versammlungen zu besuchen, keine ebensolche Blätter zu lesen, und selbst ihre Sprechorgane, die Landtagsabgeordneten, hatten eigentlich bloß zu dem, was Papa Landesherr und Mama Regierung vorschlugen, ja zu sagen. So mußte alles vortrefflich gehen, meinte man oben" 1).

So vortrefflich ging es aber doch nicht. Es war vieles im Land nicht in Ordnung. Da war zunächst das Gemeindegesetz von 1816, das der Gemeinde keine Selbstverwaltung gestattete. Die Regierung setzte einen ihr genehmen Mann als beamteten Schultheißen ein, unabhängig davon, ob er mit den örtlichen Verhältnissen vertraut war oder nicht.

Verwaltung und Justiz lagen bei den Amtmännern in einer Hand. Überhaupt hatte die straffe Zentralisierung auf allen Gebieten im Laufe der Zeit zu einem starren Bürokratismus geführt.

---

1) Spielmann, Nassauer Chronik, S. 2

Auf den Untertanen ruhten allerlei persönliche Lasten, insbesondere die Zehntabgabe, aber auch Salzsteuer, Chaussee- und Pflastergeld, Hand- und Spanndienste etc. Hinzu kam schließlich noch - freilich ohne Schuld der Regierung - Lebensmittelknappheit, Preissteigerungen und Hungersnot, die durch Mißernten in der Mitte der vierziger Jahre ausgelöst worden waren. Die wachsende Notlage läßt sich aus der Verschärfung der polizeilichen Maßnahmen ersehen, so z. B. aus dem Verbot, Kartoffeln oder Getreide zum Branntweinbrennen anzukaufen. Während im Jahre 1846 die Strafe hierfür noch 1 Gulden 30 Kreuzer oder Gefängnis betrug [1], wurde 1847 eine Strafe von 15 bis 100 Gulden angedroht, von der der Anzeiger ein Viertel erhalten sollte [2].

Alle die genannten Umstände trugen zu einer revolutionären Stimmung bei. Da die Bevölkerung inzwischen begonnen hatte, politische Zeitungen zu lesen [3], und einige selbst Politik trieben [4], kündigten sich auch darin die kommenden Umwälzungen an.

Durch die Erfolge der französischen Februarrevolution 1848 griff die Bewegung auf Süddeutschland über und am 1. März 1848 brach die Revolution dann auch in Wiesbaden aus, geführt von dem Prokurator (Rechtsanwalt) Hergenhahn. Er stellte mit seinen Freunden die dringendsten politischen Forderungen zusammen, die dann als "die neun Forderungen der Nassauer" auf einer Volksversammlung am 2. März 1848 auf dem Theaterplatz in Wiesbaden verlesen wurden [5].

"1. Allgemeine Volksbewaffnung mit freier Wahl seiner Anführer, namentlich sofortige Abgabe von Zweitausend Flinten und Munition an die Stadtbehörde von Wiesbaden
2. Unbedingte Preßfreiheit
3. Sofortige Einberufung eines deutschen Parlaments
4. Sofortige Vereidigung des Militärs auf die Verfassung
5. Recht der freien Vereinigung
6. Öffentlichkeit, öffentliches, mündliches Verfahren mit Schwurgerichten
7. Erklärung der Domänen zum Staatseigentum und Kontrolle der Verwaltung durch die Stände

---

1) VO. vom 27. Oktober 1846, VOBl. 1846, Nr. 13, S. 201
2) VO. vom 3. Mai 1847, VOBl. 1847, Nr. 6
3) Spielmann, Nassauer Chronik, S. 5
4) z. B. der Konrektor Friedrich Schulz zu Weilburg, der Prokurator August Hergenhahn zu Wiesbaden, Franz Bertram und Dr. Ernst Leisler, vgl. Spielmann, Nassauer Chronik, S. 6
5) Spielmann, Nassauer Chronik, S. 10

8. Sofortige Einberfung der Zweiten Kammer lediglich zur Entwerfung eines neuen Wahlgesetzes, welches auf dem Hauptgrundsatz beruht, daß die Wählbarkeit nicht an einen gewissen Vermögensbesitz gebunden ist
9. Beseitigung aller Beengungen der uns verfassungsmäßig zustehenden Religionsfreiheit."

Für die vorliegende Arbeit interessieren insbesondere die Forderungen nach unbedingter Pressefreiheit und auf das Recht der freien Vereinigung, denn auf diesen Gebieten wirkten sich die Eingriffe der Polizei aus. Die unbedingte Pressefreiheit war im Verfassungsedikt vom 1 /2. September 1814 zwar gewährleistet, in der Verfassungswirklichkeit aber durch Zensur stark eingeschränkt worden. Außer dem Verordnungsblatt und den Intelligenzblättern mit ihren Ernennungsanzeigen, Versteigerungsterminen, Hofberichten und erbaulichen Abhandlungen hatte es im Herzogtum Nassau keine Zeitungen gegeben und aus den "Frankfurter Blättern", die im Herzogtum gelesen wurden, war jeder Nassau betreffende Artikel "regierungsseitig" ferngehalten [1]. Auch das freie Vereinigungs- und Versammlungsrecht war in der Verfassung von 1814 zugestanden worden. Seit 1832 wurde es jedoch durch Polizeivorschriften entschieden unterbunden. Die wenigen Vereine, die es gab, waren meistens Künstler-, Literaten- und Gewerbevereinigungen mit harmlosem und sanftmütigem Programm.

Als Herzog Adolph am 4. März 1848 von einer Reise aus Berlin zurückkehrte, war die Menschenmenge in Wiesbaden auf 40 000 angewachsen. In dieser Situation bewährte sich die Bürgerwehr [2] unter G. Böhnig und ein Wohlfahrtsausschuß, auch Zentral-Sicherheitskomitee genannt. Der Wohlfahrtsausschuß war eine revolutionäre Behörde. Er hatte sich konstituiert, da alle staatlichen Behörden nicht mehr fungierten, teils weil sie selbst ratlos waren, teils weil die Bürger ihren Anordnungen einfach nicht mehr gehorchten. Durch eine Proklamation verkündete das Komitee, daß es sich auf dem Rathaus in Permanenz befinde und jederzeit für die öffentliche Sicherheit und Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen werde [3]. Als Exekutivorgan hatte es die Bürgerwehr zur Verfügung. Diesen beiden Einrichtungen gelang es auch, die Ordnung mühsam aufrecht zu erhalten, bis der erste Aufruhr durch eine Proklamation Herzog Adolph's vom 5. März 1848 [4] beendet wurde, ohne daß es zu Blutvergießen kam. Mit der Proklamation genehmigte der Herzog die neun Forderungen.

---

1) Spielmann, Nassauer Chronik, S. 5
2) Sie hatte sich am 3. März aus der wehrfähigen Mannschaft Wiesbadens gebildet
3) Spielmann, Nassauer Chronik, S. 14
4) VOBl. 1848, S. 21, 22; StaWbn. 211, 412

Auf dem Lande richtete sich der Aufstand vor allem gegen die Schultheißen. Diese hatten durch die Gemeindeordnung von 1816 derart weitgehende Rechte erhalten, daß sich die Bürger durch den Staat bevormundet fühlten [1]. Als Inhaber der Ortspolizei konnten sie über Wohl und Wehe der Gemeindemitglieder entscheiden. Besonders ungünstig wirkte sich daher aus, daß die Schultheißen nicht immer aus der Gemeinde stammten, in der sie eingesetzt wurden. Sie waren in erster Linie Staatsbeamte, die durch ihre Anstellung auf Lebenszeit keine Rücksicht auf die Gemeinde zu nehmen brauchten. Spannungen blieben daher nicht aus.

Als die Unruhen ausbrachen und die Landbewohner erfahren hatten, daß die Wiesbadener den unbeliebten Stadtschultheißen Lauterbach abgesetzt hatten, wurden auch die Dorfschultheißen vielerorts vertrieben, die Akten beschlagnahmt und verbrannt. Desweiteren nahmen die Bauern freies Jagd- und Holzrecht und freie Fischerei in Anspruch. Dabei richteten sie solchen Schaden an, daß die Regierung Truppen einsetzte und sogar Exekutionen vornahm.

Am 7. März 1848 erschien dann ein Edikt, das die Zensur aufhob und unbeschränkte Pressefreiheit gewährte [2]. Vergehen, die durch die Presse begangen werden, unterliegen fortan den allgemeinen Strafgesetzen und der Aburteilung durch Hof- und Appellationsgerichte. Der Einfluß der Polizei wird dadurch auf diesem Gebiet völlig ausgeschaltet. Auf Grund dieses Ediktes entstanden allein in Wiesbaden innerhalb von vier Wochen fünf Zeitungen; so die "Freie Zeitung" (Dr. Möller), die "Nassauische Zeitung" (Braun), die "Taunusblätter" (Friedrich), der "Volksfreund" (Lippe) und die "Nassauische Allgemeine Zeitung" (Dr. Riehl) [3].

Ein weiteres und weites Gebiet der Polizeigesetzgebung - und Bestrafung war das Forst-, Jagd- und Feldpolizeiwesen. Mit unnachsichtiger Strenge wurde das Jagdregal gehandhabt. Gegen die Holzleser und gegen die, die in den Teuerungsjahren, um nicht zu verhungern, Felddiebe geworden waren, wurden zum Teil drakonische Strafen verhängt.

Wohl aus einem Gefühl des schlechten Gewissens heraus und um zu zeigen, wie ernst es dem Landesherrn mit seinem Versprechen sei, wurden durch Verfügung vom 7. März 1848 [4] alle wegen Forst-, Jagd- und Feldpolizeivergehen erkannten Strafen erlassen.

---

1) Spielmann, Geschichte 2. Teil S. 314
2) VOBl. 1848, S. 25
3) Spielmann, Nassauer Chronik, S. 44
4) VOBl. 1848, S. 26 und S. 46

Ein Edikt über die militärische Organisation der Volkswehr folgte am 11. März 1848 [1]. Es baute im großen und ganzen auf den Grundsätzen auf, die das Wiesbadener Sicherheitskomitee aufgestellt hatte. Die Bürgerwehr war in erster Linie zur "Erhaltung der inneren Ordnung und zur Sicherheit der Person und des Eigentums" bestimmt. Auf Ersuchen der Behörden und der Sicherheitskomitees hatte sie bewaffnete Hilfe zu leisten. Außer zu diesen reinen "Polizeiaufgaben" konnte die Bürgerwehr in bestimmten Fällen auch zur Landesverteidigung herangezogen werden.

Die Bedeutung der Bürgerwehr als Polizeiorganisation war aber nicht allzugroß. Ihre Aufgabe, für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen, stellte sich hauptsächlich nur für den Augenblick, für die Zeit der Revolution. Als sich die Verhältnisse wieder normalisiert hatten, war die Bürgerwehr als Polizeieinrichtung überholt.

Das von den Bürgern aber wohl am freudigsten begrüßte Edikt war das vom 17. März 1848 [2], das eine allgemeine politische Amnestie gewährte. Im Herzogtum Nassau gab es manchen armen Kerl, der wegen ein paar unüberlegter Worte oder Kritik an der Regierung von der "stets wachsamen Polizei" [3] ins Gefängnis oder gar Zuchthaus gebracht worden war.

Die durch diese ersten Edikte wieder hergestellte Ruhe währte jedoch nicht lange. Am 16. Juli 1848 brach in Wiesbaden eine erneute Revolte aus, die von allen Republikanern getragen wurde. Die Bürgerwehr sollte eingreifen, als drei Kompagnien derselben ebenfalls meuterten und nicht entwaffnet werden konnten. Die Regierung mußte militärische Hilfe von Mainz anfordern, da eigene Truppen die Preußische Armee und die Bundestruppen im Kampf gegen Dänemark unterstützten. Als dann am 18. Juli 1848 zwei Bataillone, eine Eskadron und eine Batterie Oesterreicher und Preußen in Wiesbaden einrückten, genügte allein ihr Erscheinen, um die Ruhe wieder herzustellen [4].

---

1) VOBl. 1848, S. 33
2) VOBl. 1848, S. 41, 42
3) vgl. Instruktion vom 6. Juli 1816, S. 4 in Sammlung der Generalreskripte des Jahres 1816, Bd. 1
4) Spielmann, Geschichte 1. Teil, S. 307

## II. Die Gesetzesreformen in der Revolutionszeit

Die Aufhebung des Jagdregals und die Zuweisung der Jagd an die Gemeinden [1] sowie die Aufhebung der Zehntablösungskommission [2] brachten in den ländlichen Gebieten eine gewisse Beruhigung. Entscheidend war jedoch die Neugestaltung der untersten Polizeibehörde durch das neue Gemeindegesetz vom 12. Dezember 1848, das die Rechte der Gemeinde erheblich erweiterte.

### 1) Die Änderungen bei der untersten Polizeibehörde

Die Landesdeputiertenversammlung hatte sich bereits seit 1845 mit dem Problem der Gemeindeverwaltung beschäftigt [3]. Hauptanlaß dafür war, daß die Kosten für die Gemeindeverwaltung seit 1816 immer mehr gestiegen waren. Zur Beseitigung der Mißstände empfahlen die Landstände der Regierung die Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes, was diese jedoch nach eingehender Prüfung ablehnte [4]. Im Jahre 1848 wurde ein erneuter Antrag auf Revision der Gemeindeverwaltung eingebracht, diesmal mit der Begründung, den Gemeinden müsse eine selbständige Verwaltung zugestanden werden. Ein Ausschuß der Deputierten-Versammlung, in dem u. a. Hergenhahn und Bertram vertreten waren, verfaßte einen liberalen Bericht und erhob Forderungen, wie sie dann 1848 bewilligt wurden. In diesem Bericht [5] wurde der alten Gemeindeordnung bescheinigt, daß sie ihre Zeit überlebt habe. Sie

> "hebt alle Selbständigkeit der Gemeinden auf:
> sie haben noch den Namen Gemeinden sind aber nur Staatsverwaltungsbezirke, Summen von Bürgern, welche, behufs leichterer Verwaltung, in engere Vereine zusammengebracht sind; es sind keine lebendigen Glieder eines lebendigen Organismus, sondern mechanische Theile des Staats ...."

Als Änderung wurde u. a. vorgeschlagen, in den Gemeinden ein selbständiges, auch gegen die Staatsverwaltung sie vertretendes Organ zu schaffen, nämlich einen Gemeinderat,

---

1) Ed. vom 22. März 1848, VOBl. 1848, S. 45 und Gesetz vom 15. Juli 1848, VOBl. 1848, S. 139
2) Ed. vom 1. Mai 1848, VOBl. 1848, S. 99
3) StaWbn. 210, 6180 II
4) Vix, S. 95
5) Verhandlungen der Deputierten-Versammlung 1847, Anlage Lit. D. S. 397, 403

"an dessen Spitze Einer (Schultheiß, Bürgermeister) steht, welcher vorzugsweise mit der Vollziehung beauftragt ist".
"Daß ein Einziger die Verwaltung der Gemeinde leite, d.h. die Beschlüsse fasse, die Entscheidungen treffe und vollziehe, ist ein gefährliches System. Eine je nach den Localverhältnissen zu bestimmende Anzahl von Gemeindegliedern, die den Gemeinderath bilden, muß collegialisch die zu entscheidenden Gegenstände entscheiden, die Beschlüsse fassen. Einer muß sie vollziehen".

Der Bericht fand weitgehend Zustimmung in der Deputierten-Versammlung. Die Vorschläge kamen aber nicht zur Verwirklichung, da die Landstände sich vertagten. Die neue Regierung konnte jedoch 1848 auf diesen Vorarbeiten aufbauen, so daß bereits am 12. Dezember 1848 die Zusicherung einer auf dem Grundsatz der Selbständigkeit der Gemeinden in ihren Angelegenheiten aufgebauten Gemeindeordnung erfüllt und das Gesetz, "die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, sowie die Rechte der Gemeindebürger und die Erwerbung des Bürgerrechts betreffend" erlassen werden konnte [1].
Dabei wurde in § 2 ausdrücklich ausgesprochen:

"Die Gemeinden haben, vorbehältlich der dem Staate zustehenden Aufsicht, das Recht der eigenen Besorgung ihrer Gemeindeangelegenheiten überhaupt, insbesondere der selbständigen Verwaltung ihres Vermögens und der Handhabung der Ortspolizei nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes".

Im einzelnen enthielt das neue Gesetz folgende Regelung:
Die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten wurde dem Gemeinderat, bestehend aus Bürgermeister und je nach Einwohnerzahl 4 - 24 Gemeinderäten, die der freiwilligen Gerichtsbarkeit dem Feldgericht übertragen. An der Spitze beider Behörden stand der Bürgermeister. Bürgermeister, Gemeinderat und Feldgerichtsschöffen wurden nicht von der Regierung ernannt, sondern von der Gemeinde gewählt. Die Dienstentlassung von Bürgermeister und Gemeinderäten konnte im Wege der Verwaltung nur wegen erwiesener Dienstunfähigkeit auf Antrag des Gemeinderates unter Zustimmung der Gemeinde ausgesprochen werden. Die Untersuchung führte die zunächst vorgesetzte Verwaltungsstelle (Amt) und die höhere (Landesregierung) fällte das Erkenntnis.

Der Bürgermeister führte im Gemeinderat den Vorsitz, trug die zur Verhandlung anstehenden Angelegenheiten vor und vollzog die Beschlüsse des Gemeinderates.

---

1) VOBl. 1848, S. 227 ff

Er verwaltete die Ortspolizei unter Aufsicht der Staatsbehörde, soweit nicht eine besondere Polizeistelle eingerichtet wurde.

Der Verwaltung der Ortspolizei ist in dem Gemeindeverwaltungsgesetz ein eigener Titel (IV.) gewidmet. Gemäß § 72 ist die Ortspolizei nach den bestehenden und künftigen Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen zu verwalten.

Zur Ortspolizei gehören: Die Sicherheits-, die Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbe-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei sowie Aufsicht über Maß und Gewicht.

Der Bürgermeister kann in diesen Ortspolizeisachen nur mit dem Gemeinderat, in Feldpolizeisachen mit dem Feldgericht Gebote und Verbote im Rahmen der bestehenden Gesetze mit Androhung bestimmter Strafen für den Übertretungsfall erlassen, die 3 Gulden oder 6 Tage Arbeit nicht übersteigen. In dieser Höhe können der Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, die alle vier Wochen zu diesem Zweck gewählt werden, auch die Strafe festsetzen [1]. Voraussetzung ist jedoch, daß das Vergehen eingestanden ist.

Das neue Gesetz, das auf dem Grundsatz der Selbstverwaltung aufgebaut war, schränkte die Einwirkungsmöglichkeit des Staates auf die Gemeindeverwaltung stark ein. Nur auf dem Gebiete der Polizei war weiterhin eine größere Einflußnahme gewährleistet. Für diesen Bereich legte § 75 der GO fest, daß die Verwaltung der Ortspolizei unter der "ununterbrochenen Aufsicht" des Staates stehe. Zur Vollziehung der Gemeindeordnung, die am 1. Januar 1849 in Kraft treten sollte, wurden anschließend sogleich Ausführungsvorschriften für die Bürgermeister und Gemeinderäte erlassen [2]. Die Ausführungsvorschriften hatten den Zweck, den Organen der Gemeindeverwaltung ihre Tätigkeit zu erleichtern und sie nochmals auf die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen hinzuweisen. Ein großer Teil dieser Vorschriften befaßte sich mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit, die dem Bürgermeister zur besonderen Pflicht gemacht wurde. Einzelne Verordnungen, nach denen er sich hierbei zu richten hatte, wurden besonders hervorgehoben [3]. Ferner wurde ihm die Anzeige von Verbrechen und die Festnahme der Verbrecher besonders nahegelegt.

---

1) § 74 Gemeindeverfassungsgesetz, VOBl. 1848, S. 247, sowie § 6 des Gesetzes "die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung von Vergehen und Verbrechen betreffend" vom 4. April 1849, VOBl. 1849, S. 403

2) VOBl. 1848, S. 267 ff

3) VO vom 6. Juli 1816 über die Erneuerung der bestehenden Verordnungen über Handhabung der öffentlichen Sicherheit, EdSlg. Bd. II, S. 155 ff; VO vom 22. April 1833 über die Polizeiaufsicht auf Fremde, EdSlg. Bd. IV, S. 299 ff;

Die Beachtung der in der Instruktion für die Medizinalräte enthaltenen Vorschriften über die Erhaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes [1] gehörte ebenfalls zu seinen Dienstpflichten. Außerdem hatte er die Belästigung der Gemeindeeinwohner durch Betteln und Kollektieren zu verhüten. In der Ausführungsverordnung werden weiter noch eine Menge von Vorschriften erwähnt, die die Handhabung der Polizei im allgemeinen oder im besonderen betreffen. Da diese Vorschriften einen Überblick über die Vielfalt der polizeilichen Tätigkeit des Bürgermeisters geben, seien einige von ihnen abschließend noch aufgezählt: Überwachung von Wegen, Wasserleitungen und Friedhöfen, Prüfung der Dienstverhältnisse des Gesindes, Beschränkung des Hausierhandels, Erlaubnis für Tanzmusik, Einhaltung der Sonn- und Feiertage und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen bei Ernte, Einhaltung der Bau- und Feuerpolizeiverordnung und Aufsicht über Spritzenmeister und Schornsteinfeger sowie Kontrolle von Maß und Gewicht.

Außer diesen Sicherheits- und Ordnungspolizeiaufgaben hatte der Bürgermeister noch die Feldpolizei zu handhaben [2] und die Feldpolizeivergehen, Forst- und Jagdvergehen innerhalb seiner Strafkompetenz zu bestrafen. Zu den Feldfreveln gehörten Felddiebstähle [3], Feldbeschädigungen [4] sowie das Übertreten von Feldpolizeivorschriften [5]. Die Forstvergehen waren wie die Feldfrevel eingeteilt in Forstdiebstähle [6], Forstbeschädigungen [7] und sonstige Forstpolizeivorschriften [8].

---

Fortsetzung der Fn. 3) von S. 50:

VO vom 11. November 1826 über Vorschriften beim Graben von Sand- und Tongruben, EdSlg. Bd. IV, S. 293

1) Seuchen, Verkauf von Arzneien und Giften, Pockenimpfverordnung und Fleischbeschauverordnung
2) Kulturverordnung vom 7./9. November 1812, EdSlg. Bd. I, S. 187 ff; Feldfrevelordnung vom 4. Juli 1816, EdSlg. Bd. II, S. 149 ff
3) z.B. Diebstahl von Früchten und Futter, Baumpfählen und Umzäunungen, Graben von Letten und Pflügen über die Grenze, § 3 der Feldfrevelordnung, EdSlg. Bd 2, S. 150
4) z.B. Ausreißen von Bäumen, Zerstören von Umzäunungen, Umwerfen von Grenzsteinen etc., § 8 FeldfrevelO.
5) z.B. Arbeiten auf dem Felde während bestimmter Zeiten, Einhalten von Grenzabständen beim Pflanzen von Bäumen, Abraupen und Unkrautvernichten, §§ 32-35 FeldfrevelO.
6) Forstfrevelordnung vom 9. November 1817, EdSlg. Bd. 2, S. 176 ff; § 3 z.B. Holz- und Grasdiebstahl in verschiedenen Alternativen
7) z.B. Verletzung von Bäumen und Sträuchern, das Treiben der Schweine in den Wald zur Mast außer den hierzu bestimmten Zeiten, § 16 ForstfrevelO.
8) Wilddieberei, § 18 ff, Fisch- und Krebsfang, § 25

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde hatte somit ein weites Betätigungsfeld. Wenn er seine Aufgabe ernst nahm, konnte er viel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beitragen.

## 2) Die Änderungen in der Organisation der Kreisbehörden

Auch auf mittlerer Ebene brachte die Revolutionszeit entscheidende Änderungen. Bereits 1816 war gefordert worden, Justiz und Verwaltung zu trennen [1]. Dieser Gedanke wurde jetzt wieder aufgegriffen und Anfang Dezember 1848 hatte das Staatsministerium einen entsprechenden Entwurf, der auch eine neue Kreiseinteilung vorsah, ausgearbeitet [2]. Im Januar und Februar 1849 behandelte die Ständeversammlung den Entwurf einer Kreisverwaltungsordnung, der die Bildung von zehn neuen Kreisen vorsah. Diese Kreiseinteilung wurde insbesondere von den Gemeinden angegriffen [3].
Desungeachtet unterzeichnete Herzog Adolph am 4. April 1849 das Gesetz, die "Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in der unteren Instanz betreffend" [4].

Während vorher den Ämtern die Justizpflege sowohl der streitigen als auch der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafrechtspflege, einschließlich der korrektionellen und polizeilichen Strafgerichtsbarkeit zustand, werden diese in Zukunft auch in der unteren Instanz von der Verwaltung vollständig getrennt. Der Kreisamtmann besorgt nur noch die Administrativgeschäfte seines Kreises.

Das Herzogtum wurde in 10 Verwaltungsbezirke eingeteilt (§ 2) [5]. Jedem Kreis entsprach ein Kreisamt, dem ein Amtmann vorstand. Der Kreisamtmann konnte mit Zustimmung des Kreisbezirksrates Strafgebote und Verbote bis zum Betrag von 10 Gulden zur Aufrechterhaltung solcher polizeilicher Maßregeln erlassen, die für den Kreis oder einzelne Orte zur Abwendung positiver Nachteile für die öffentliche Sicherheit, für das Leben, die Gesundheit und das Eigentum erforderlich waren. Der Ansatz der Strafe stand jedoch den Strafjustizbehörden zu [6].

---

1) StaWbn. 211, 427
2) StaWbn. 211, 409
3) Vix, S. 99, 100
4) VOBl. 1849, S. 87 ff
5) Ges. vom 4. April 1849, VOBl. 1849, S. 87; StaWbn. 210, 2362
6) Ges. vom 4. April 1849, VOBl. 1849, § 11

Der Kreisbezirksrat wurde vom Volk gewählt. Von seinem Geschäftsbereich interessiert in diesem Zusammenhang nur die Vorschrift des § 16 Nr. 7 des Gesetzes vom 4. April 1849 [1], die eine reine Polizeivorschrift ist. Der Kreisbezirksrat hat danach die Entscheidung über Konzessionsgesuche, deren Erteilung bisher der Landesregierung vorbehalten war z. B. zum Betrieb neuer Gewerbe mit Feuersgefahr oder schädlichen Ausdünstungen, Schauspielunternehmungen oder Konzessionen für Buchdruckereien und Buchhandel. Zur Ausführung dieses Gesetzes wurde vom herzoglich nassauischen Minister Hergenhahn am 4. April 1849 eine Verwaltungsordnung für die herzoglichen Kreisämter erlassen [2]. Nach § 1 gehen auf die Kreisbeamten bzw. Kreisbezirksräte im allgemeinen diejenigen Funktionen über, die auf dem Gebiet der gesamten inneren Verwaltung, ausschließlich Justiz, zum Geschäftskreis der herzoglichen Beamten gehörten. In Ausübung dieser Funktion unterstehen sie unmittelbar der Zentralverwaltungsstelle für die innere Verwaltung (Landesregierung oder Ministerialabteilung des Innern). Als Aufsichtsorgane und Organe der vollziehenden Gewalt des Staates sind sie zunächst berufen, darauf zu achten, daß alle amtlichen Regelungen in den Gemeinden verkündet werden. Soweit die Gesetze und Verordnungen in ihren Geschäftskreis gehören, haben sie die ordnungsgemäße Vollziehung zu überwachen (§ 2).

Neben den Kreisbeamten stehen als Gehilfen der Kreissekretär, Kreisamtsaccessist und Kreisrevisor (Geschäftsverteilung § 7 ff). Es folgen dann, in Titel unterteilt, besondere Dienstvorschriften für die Behandlung der einzelnen Verwaltungsgegenstände wie z. B. Staatsrechtliche Verhältnisse, Kirchenrechtliche Verhältnisse, Gemeindeangelegenheiten, Armenpflege und Verwaltung der Polizei.

Die Kreisbeamten üben die Dienstaufsicht über die Gemeinden gemäß Titel V. der GO vom 12. Dezember 1848 aus. Auf dem Gebiet der Armenpflege haben sie die Vollziehung der Vorschriften über die Armenpflege zu überwachen [3]. Den jährlichen Bericht der Gemeinderäte [4] haben sie zu überprüfen und der Zentralstelle des Innern vorzulegen.

Die eigentliche Verwaltung der Polizei ist in Titel VII. Abschnitt I. der Verwaltungsordnung geregelt. Ihr wurde besondere Sorgfalt gewidmet.

In § 50 findet sich eine Art Begriffsbestimmung:

---

1) Ges. vom 4. April 1849, VOBl. 1849, S. 87
2) VOBl. 1849, S. 97
3) Verwalt. O. vom 14. April 1849, VOBl. 1849, S. 112
4) § 30 der Instruktion zur Vollziehung des Armengesetzes

"Die Kreisbeamten sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes die ersten Polizeibeamten. Als solche sind sie berufen, die Herrschaft des Gesetzes aufrechtzuerhalten und dieselbe, wo sie bereits eine Störung erlitten hat, wiederherzustellen. Zu diesem Zweck haben die Kreisbeamten innerhalb der bestehenden Gesetze alle diejenigen Verfügungen zu treffen ....., welche nicht als Beschlüsse der polizeilichen Gerichtsbarkeit zu betrachten oder ausdrücklich anderen Behörden vorbehalten sind".

Hier haben wir also eine Generalklausel für die Zuständigkeit, begrenzt durch die Kompetenz anderer Behörden.

Im einzelnen haben die Kreisbeamten die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten, Leben, Freiheit, Eigentum und Gesundheit der Bewohner vor Naturereignissen und ungesetzlichen Handlungen zu schützen und die Justizbehörden bei der Bestrafung zu unterstützen.

Der Wirkungskreis der Kreisbeamten als Polizeiverwaltungsbehörde umfaßt demnach:

1) Aufsicht über die Lokalpolizei, (Personal, Weitergabe von Anzeigen)
2) Vorbeugende Schutzmaßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit
3) Nachforschung über die Ursache von Störungen
4) Amtshilfe für Gerichtsbehörden

Sämtliche polizeilichen Untersuchungen sind nach Abschluß der Zentralstelle des Innern als oberster Polizeibehörde vorzulegen.

Der II. Abschnitt betrifft die Sicherheitspolizei. Hierzu gehören Maßregeln gegen Bettelei, Vagabunden, Diebes- und Gaunerbanden, polizeiliche Festnahmen, Fremdenpolizei, Verordnungen über Pässe und Jagdwaffenpässe. Die Kreisbeamten haben hierbei die Mitwirkung der Lokalpolizeibehörden zu bestimmen und sich zur Vollziehung der angeordneten Maßnahmen der bestehenden Bewaffnungseinrichtungen, insbesondere der Landjäger und der Bürgerwehr zu bedienen.

In ihrer Eigenschaft als Sicherheitspolizei haben die Kreisbeamten zu vollziehen

1) Die VO. vom 6. Juli 1816 und 22. April 1833 über die Handhabung der öffentlichen Sicherheit, wobei von der ersteren nur noch folgende Bestimmungen Geltung haben:

   a) § 5, der nunmehr den Bürgermeistern die örtliche Polizeiaufsicht gibt. Von der Befugnis zur Vornahme von Verhaftungen darf nur in den Fällen Gebrauch gemacht werden, in denen nach § 35 des Gesetzes über die Errichtung eines Landjägercorps den Landjägern die gleiche Befugnis zuerkannt wird. Für das Recht zur Vornahme von Haussuchungen sowie zum

Einschreiten bei Aufständen und Zusammenrottungen gelten die Bestimmungen der §§ 28, 29, 34 des Gesetzes über die Errichtung eines Landjägercorps [1].

b) Die Vorschriften über die Fremdenpolizei §§ 9, 10, 11

c) § 17 pos. 2 hinsichtlich der Störung der öffentlichen Ruhe

d) Die Bestrafung wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften gemäß § 34 der Sicherheitsordnung erfolgt durch die Gerichte, soweit die Strafgewalt der Gemeinden überschritten wird.

Die Kreisbeamten haben ferner zu vollziehen:

2) Die Vorschriften über den Transport der Schüblinge (Konkurrierend mit Bürgermeistern)
3) Die VO über die Erteilung von Pässen, Sicherheitskarten und Wanderbüchern, während die Heimatscheine nunmehr von den Gemeindebehörden ausgestellt werden
4) Die Erteilung von Jagdwaffenpässen (Jagdgesetz vom 15. Juli 1848)
5) Das Gesetz über das Landjägerinstitut
6) Über alle Sicherheitsstörungen von bedeutendem Umfang haben die Kreisbeamten alsbald an die Zentralstelle des Innern zu berichten.

Der III. Abschnitt behandelt die Feuerpolizei. Die Kreisbeamten haben den Vollzug der Feuerpolizeiverordnung vom 22. November 1826 zu überwachen, persönlich am Brandort zu erscheinen und Ermittlungen und Ersatz zu überwachen.

Bei der Baupolizei in Abschnitt IV. (§ 60) gehört die Genehmigung zur Anlage neuer Baulinien zur Zentralstelle des Innern. Bezüglich der Baugenehmigung entscheiden sie in 2. Instanz nach dem Bürgermeister. Im übrigen haben sie die Baupolizeiordnung vom 22. November 1826 sowie die VO vom 28. März 1827 zu überwachen.

Abschnitt V. ist der Gesundheitspolizei gewidmet. Diese wird von den Kreisbeamten gemeinsam mit den Medizinalbeamten ausgeübt (§ 60, 61). Die Kreisbeamten haben darauf zu achten, daß die Medizinalbeamten ihre Verpflichtungen erfüllen und daß keinem Kranken die erforderliche ärztliche Hilfe fehlt und daß insbesondere die Vorschriften über die Armenkrankenpflege befolgt werden.

---

1) VOBl. 1849, S. 445 ff; StaWbn. 211, 412

Besonders sorgfältig ist darauf zu achten, daß von der Lokalpolizei die Gesundheitspolizei hinsichtlich der Reinlichkeit der Straßen, Brunnen und Wasserleitungen, der Fleischbeschau, des Verbots des Verkaufs von Giften und der Vorschriften wegen der Pockenimpfung sowie der Anlegung von Friedhöfen außerhalb der Ortschaften ordnungsgemäß gehandhabt wird.
Bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten haben die Kreisbeamten nach den Vorschlägen der Medizinalbeamten die notwendigen polizeilichen Vorkehrungen zu treffen, um ein Verbreiten der Krankheiten zu verhindern und der Zentralstelle des Innern Anzeige zu erstatten.

Der VI. Abschnitt schließlich enthält "sonstige polizeiliche Gegenstände" wie Gewerbepolizei, Straßenpolizei und Sittenpolizei, die zwar vorzugsweise zur Lokalpolizei gehören, von den Kreisbeamten aber kontrolliert werden.

Die Kreisorganisation sollte am 1. Juni 1849 in Kraft treten [1]. Der Termin mußte jedoch auf den 1. Juli verschoben werden [2]. Großer Beliebtheit erfreute sich dieses Gesetz weder bei der Regierung noch bei den Ämtern. Es war ihm daher auch keine lange Gültigkeitsdauer beschieden.

### 3) Die Änderungen bei der obersten Polizeibehörde

Die Umorganisierung der Zentralbehörden wurde zuletzt vorgenommen. Während die Republikaner einen vollständigen Umsturz gefordert hatten, traten die Demokraten für eine konstitutionelle Monarchie ein [3].

Durch das Edikt vom 17. Oktober 1849 [4] wurde das Staatsministerium in eine Kollegialbehörde umgewandelt. Es entstanden die vier Kollegialabteilungen Justiz, Inneres, Kriegswesen und Finanzen, an deren Spitze ein Präsident stand. Diese vier Präsidenten traten an die Stelle des Staatsrates. Einer der Präsidenten leitete gleichzeitig das Staatsministerium. Die Geschäfte der Landesregierung wurden von der Ministerialabteilung des Innern übernommen. Diese Abteilung fungierte also ab 1. Januar 1850, an dem das Gesetz in Kraft trat, als oberste Polizeibehörde. Im Januar wurde auch eine vorläufige Geschäftsordnung für die neuen Zentralbehörden erlassen [5].

---

1) VOBl. 1849, S. 131
2) VOBl. 1849, S. 18
3) Vix, S. 104
4) StaWbn. 210, 9468; VOBl. 32 (1849)
5) StaWbn. 210, 9468

Diese Regelung blieb jedoch nicht lange bestehen, da Herzog Adolph die neue Regierungsform zu liberal war. Bereits 1852 wurde im Zeichen der beginnenden rückläufigen Entwicklung das selbständige Staatsministerium wieder geschaffen [1].

1) Gesetz vom 7. Februar 1852, VOBl. 1852, S. 51 ff

# 5. KAPITEL

## DIE ZEIT NACH DER REVOLUTION BIS ZUM UNTERGANG DES HERZOGTUMS

### I. Oberbehörden

Auf die ersten Ansätze zur Liberalisierung folgte auch in Nassau eine Zeit der Reaktion. Das Jahr 1848 hatte nur die vorübergehende Beseitigung der bürokratischen Staatsmaschinerie gebracht. Bereits am 25. November 1851 wurde der Landtag wieder in eine erste und eine zweite Kammer getrennt, das konservative Element gewann die Oberhand. Ministerpräsident von Wintzingerode trat im Dezember 1851 zurück. Damit war der Weg für eine rein reaktionäre Politik frei. Am 7. Februar 1852 wurde der streng monarchistische Prinz August Ludwig von Sayn-Wittgenstein-Berleburg an die Spitze der herzoglichen Regierung berufen [1]. Gleichzeitig wurde die gesamte Staatsverwaltung wieder umgestaltet, da sich

> "die durch Edikt vom 17. Dezember 1849 eingeführte Organisation der obersten Centralverwaltungsbehörde als unzureichend erwiesen hat, und sich die Notwendigkeit ergeben hat, derselben einen Staats-Minister, welcher als Chef der ganzen Verwaltung von der speziellen Geschäftsleitung einer der vier Abteilungen der Central-Verwaltung befreit bleibt, zum Vorstand zu geben ...." [2]

Mit Gesetz vom 24. Juni 1854 [3] wurde dann die kollegialische Behandlung der einzelnen Ressorts wieder aufgehoben und die früheren Oberbehörden wieder eingesetzt. Oberste Behörde wurde ein Staatsministerium. Ihm beigeordnet war ein Staatsrat und eine Rekursinstanz "zur collegialistischen Entscheidung bei Kompetenzkonflikten". Darunter folgten das Justiz- und das Finanzkollegium, das Kriegsdepartement und die Landesregierung als oberste Behörde für die innere Verwaltung. Zu ihrem Geschäftskreis gehörte für den Bereich des Polizeiwesens [4] die Gesundheitspolizei und damit die Aufsicht über die Medizinalbeamten, Tierärzte, Apotheker und Hebammen, Irrenanstalten, Hospitäler usw. Fer-

---

1) VOBl. 1852, S. 52
2) VOBl. 1852, S. 51 ff
3) VOBl. 1854, S 151 ff
vgl. zur Entstehungsgeschichte Vix, S. 111 ff
4) § 6 Abs. 3 ff des Gesetzes vom 26. Juni 1854

ner die Aufsicht über die Forstverwaltung und die Handhabung der Baupolizei, Bergbau und Hüttenbetriebe. Sie kontrollierte den Vollzug der Gemeindeordnung und war verantwortlich für die Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, den Erlaß polizeilicher Verordnungen, die Verfügung über das Landjägercorps, den Vollzug der Feuerpolizeigesetze und die Verwaltung des Zuchthauses.

Die Landesregierung bestand aus einem Präsidenten, - ab Februar 1859 stand unter diesem noch ein Direktor - sieben Räten und Assessoren und sieben technischen Referenten. Diese Organisation blieb bis zum Untergang des Herzogtums durch die Einverleibung in den Preußischen Staat bestehen.

## II. Mittelbehörden

Das Gesetz über die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung [1], das gegen den Willen der Landesregierung zustande gekommen war, war immer umstritten gewesen. Auch bei der Bevölkerung war die geographische Einteilung der Kreisamtsbezirke und Justizämter wenig beliebt. Bereits im Dezember 1850 legte der Ministerialrat bei der Ministerialabteilung des Innern, Werren, einen entsprechenden Bericht vor [2], der bei den überwiegend konservativen Beamten mit Zustimmung aufgenommen wurde.

Anfang Dezember 1851 schlug Werren die Errichtung zweier zusätzlicher Kreisämter in Weilburg und Montabaur vor. Gleichzeitig sollten die Kreisämter das Recht erhalten, wegen Ungehorsams und Widersetzlichkeit gegen kreisamtliche Verfügungen, sowie wegen Beleidigung oder Ungehorsams gegen das Kreispersonal eine Geldstrafe bis zu 10 Gulden oder drei Tagen Haft zu erlassen. Herzog Adolph stimmte zu, nicht jedoch die Landstände.

In einem weiteren Gutachten schlug Werren vor, die Kreisräte aus der inneren Verwaltung ganz auszuschalten. Insbesondere aber sollte die Strafkompetenz der Ämter erweitert werden. Das Staatsministerium machte dagegen im Dezember 1852 den Vorschlag, die Trennung von Justiz und Verwaltung weiterhin bestehen zu lassen und jedem Justizamtsbezrik ein Verwaltungsamt beizuordnen [3].

---

1) VOBl. 1849, S. 87 ff

2) StaWbn. 211, 409

3) Vgl. hierzu und dem folgenden Vix, S. 117 ff

Im April 1853 legte die Ministerialabteilung des Innern einen eigenen Entwurf vor, in welchem die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung auch in der unteren Instanz gefordert wurde. Jedem Justizamt sollte künftig auch ein Verwaltungsamt mit einem Amtmann entsprechen, der die polizeilichen und Administrativgeschäfte führen sollte. Als beide Entwürfe bei der Ständekammer keinen Beifall fanden, tauchte der Gedanke an die Wiedervereinigung von Justiz und Verwaltung wieder auf [1]. Als Begründung wurde u. a. angeführt, die Vollziehung der Polizeigesetze sei der Verwaltung praktisch entzogen, wenn sie nicht auch die Strafe festsetzen könne. Auch könne sich der Verwaltungsbeamte nicht gegen Störungen seines Dienstes durch Festsetzen einer Strafe wehren.

Diese Auffassung gewann immer mehr an Boden und am 24. Juli 1854 konnte ein neues Organisationsgesetz erlassen werden [2].

Durch dieses Gesetz wurde die Besorgung der Geschäfte der Justiz in der unteren Instanz und der Verwaltung in jedem Amtsbezirk einem Amt übertragen. Wegen "Verletzung des amtlichen Ansehens" konnte das Amt Ordnungsstrafen bis zu zehn Gulden oder 5 Tagen Gefängnis festsetzen (§ 3 Abs. II). Sofern diese Strafe "bei Ausübung der Rechtspflege" angesetzt wurde, ging der Rekurs an das Hof- oder Appellationsgericht, in anderen Fällen an die Landesregierung.

Bei Verordnungen, die "zur Abwendung positiver Nachteile für die öffentliche Sicherheit, das Leben, die Gesundheit und das Eigentum erforderlich sind", konnte das Amt Strafen bis zu 15 Gulden androhen. Jedem Amt wurde ein Bezirksrat beigeordnet, der in besonders wichtigen - hauptsächlich finanziellen - Entscheidungen seine Zustimmung geben mußte.

Die äußere Form des Gesetzes ist durch das Badische Edikt vom 30. März 1852 beeinflußt [3]. Bemerkenswert ist, daß der Bezirksrat beim Erlaß von Strafgeboten und Verboten keine Mitwirkungsbefugnis mehr hat. Es war befürchtet worden, daß die Kreisbezirksräte in unruhigen Zeiten "in ziemlich legaler Weise die gesamte Polizei- und Justizverwaltung der Regierung selbständig übernehmen" könnten, da ja ein Einfluß der Staatsgewalt auf die Wahl nicht möglich und damit die politische Überzeugung der Bezirksräte nicht zu kontrollieren war [4].

---

1) StaWbn. 210, 5870
2) VOBl. 1854, S. 160 ff
3) StaWbn. 211, 409
4) Entwurf der Ministerialabteilung des Innern vom 6. Januar 1854, StaWbn. 211, 409

Schwierigkeiten bereitete dann in den kommenden Monaten die Frage, ob der Amtmann Justiz- oder Verwaltungsaufgaben vorzuziehen habe. Schließlich entschied das Staatsministerium, die Einteilung sei allein Sache des Amtmannes [1].

## III. Untere Polizeibehörden

Auch die Gemeindeordnung wurde in der Zeit der Reaktion wieder abgeändert. Die Regierung erweiterte ihren Einfluß bereits durch Gesetz vom 23. August 1851 [2]. Der Bürgermeister war nunmehr allein berechtigt, "die innerhalb der Gemeindepolizei erforderlichen Ge- und Verbote zu erlassen". Auch die Strafbefugnis stand ihm allein zu. Der Umfang der Ortspolizeisachen blieb der gleiche wie im § 72 des Gemeindeverwaltungsgesetzes von 1848 [3]. Auf die Wahl des Bürgermeisters konnte die Regierung einen gewissen Einfluß nehmen. Es durfte niemand Bürgermeister sein, der zu einer peinlichen oder die öffentliche Achtung verletzenden Strafe verurteilt worden war oder durch Unsittlichkeit Ärgernis gab. Seine Vermögensverhältnisse durften nicht zerrüttet sein. Der Bürgermeister konnte auch wieder entlassen werden, wenn er sich als dienstunfähig erwiesen hatte, den Dienst vernachlässigt oder willkürlich gehandelt oder gegen die vorgesetzte Behörde sich ungehorsam gezeigt hatte. Die Untersuchung führte das Kreisamt, entscheiden konnte die Ministerialabteilung des Innern. Wer einmal vom Amte ausgeschlossen worden war, durfte nicht wieder gewählt werden.

Dieses Einflußrecht allein genügte der Regierung jedoch nicht. Im Dezember 1851 wurden die Gründe zusammengestellt, die eine weitere Änderung erforderlich machen könnten [4]. Hier interessiert besonders, daß den Gemeinden die Handhabung der Ortspolizei wieder entzogen werden sollte, da eine allgemeine Verwilderung eingetreten sei. Außerdem sollte den Besitzenden ein größeres Einflußrecht als den ärmeren Gemeindegliedern eingeräumt werden. Auch sollte der Bürgermeister wieder von der Regierung eingesetzt werden.

Derart weitgehende Eingriffsrechte konnten nicht durchgesetzt werden, jedoch erweiterte die Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854 [5] das staatliche Einfluß-

---

1) StaWbn. 210, 2946; vgl. Vix, S. 122, 23

2) VOBl. 1851, S. 239; StaWbn. 210, 6180

3) siehe oben Seite 45/46

4) StaWbn. 211, 409

5) VOBl. 1854, S. 166 ff

recht. Die Verwaltung oblag dem Gemeinderat, der aus dem Bürgermeister, einem Ratsschreiber und den Gemeindevorstehern bestand. Der Bürgermeister handhabte nunmehr die Ortspolizei im Auftrag und unter der Leitung der Regierung. In Ortspolizeisachen konnte er Ge- und Verbote mit Strafandrohung bis zu 3 Gulden oder 6 Tagen Arbeitsstrafe erlassen. In dieser Höhe konnte er die Strafe auch festsetzen. Der gewählte Bürgermeister mußte von der Landesregierung bestätigt werden, andernfalls Neuwahlen anzusetzen waren. Verweigerte die Gemeinde die Wahl oder wurde auch der neue Kandidat nicht bestätigt, konnte der Bürgermeister von der Landesregierung ernannt werden. Das Amt des gewählten und bestätigten Bürgermeisters dauerte lebenslänglich und war ein Ehrenamt. Bürgermeister, Gemeinderechner und Gemeindevorsteher, die sich Vergehen und Vernachlässigungen zuschulden kommen ließen, konnten von der Landesregierung entlassen werden. Eine erneute Wahl war in solchen Fällen nicht möglich. In dieser Form blieben die Gemeindebehörden bis zum Jahre 1866 bestehen.

# 6. KAPITEL

## DIE LANDJÄGER ALS BESONDERE POLIZEIORGANISATION

### I. Die Landjäger im Herzogtum Nassau

Zur Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit vor allem auf dem Lande wurden in den einzelnen Staaten schon recht früh besondere Einrichtungen geschaffen. Frankreich war auch hier das Vorbild für andere Staaten durch seine Marêchaussee, eine militärisch gegliederte Truppe, die nach den englischen Kriegen im 14. und 15. Jahrhundert aufgestellt wurde. Unter Ludwig XVI. wurde diese Einrichtung aufgrund der Edikte vom 1. Juni 1775 und 28. April 1778 weiter verbessert und ausgebildet [1]. Während der Herrschaft der Jakobiner ging die Marechaussee unter. Bei der allgemeinen Zerrüttung der sozialen Verhältnisse und unter dem Eindruck des immer stärker hervortretenden Räubertums beschloß der "Rat der Fünfhundert" am 24. Ventose VI (1798) aufgrund des Artikels 293 der Konstitutionsakte eine Beschleunigungsadresse, "daß der geringste Verzug der öffentlichen Ruhe und der Sicherheit der Personen und des Eigentums wesentlich nachteilig sein würde". Daraufhin wurde durch das Gesetz vom 28. Germinal VI (1798) die Marechaussee unter dem Namen "National Gendarmerie" wieder eingeführt [2].

In den deutschen Ländern ist eine der Marechaussee vergleichbare Einrichtung unter den Namen Einspänniger, Straßenbereiter, Ausreiter oder Landreiter bekannt. Von der Marechaussee unterscheiden sie sich nicht nach ihrem Zweck und ihren Aufgaben, im Gegensatz zu dieser waren sie jedoch "Zivilbeamte" ohne militärische Organisation. Zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erwies sich dies aber als Nachteil und so erhielten diese bürgerlichen Corps später militärische Formen und Namen wie z. B. Polizei Miliz, Polizei Reiter oder Polizei Jäger.

Auch im Herzogtum Nassau bestand zur Unterstützung der Polizeibehörden noch eine besondere Polizeitruppe. Sie hatte eine wechselvolle Geschichte, die der Übersicht halber in diesem Kapitel zusammenhängend dargestellt werden soll.

---

1) Kamptz, Codex der Gendarmerie, Einleitung S. IV

2) abgedruckt bei Kamptz, S. 1ff

Bereits im Jahre 1808 wurde zur Aufrechterhaltung der "inneren öffentlichen Sicherheit und Polizei in unseren Landen" eine Landjägerbrigade aufgestellt [1].

Während zum aktiven Militärdienst nur gesunde und durch ihre persönlichen Verhältnisse nicht in der Ausübung der Militärpflicht behinderte Männer eingezogen werden konnten, rekrutierten sich die Landjäger in erster Linie aus Männern, die aus irgendwelchen Gründen vom Dienst im aktiven Heer befreit waren. Es handelte sich dabei insbesondere um Männer vom 17. bis 40. Lebensjahr, "welche ihre Kapitulationszeit bei den Feldtruppen ausgedient haben, einzige unentbehrliche Söhne, diejenigen, die keine fünf Schuh messen, die zu Hause ganz unentbehrlich sind, diejenigen, deren Brüder in den Feldtruppen dienen" [2]. Die Pflicht, bei den Landjägern zu dienen, war eine Folge der Konskriptionsverordnung und entsprang dem allgemeinen Grundsatz, daß jeder im Herzogtum Nassau angesessene und Schutz seines Eigentum erwartende Einwohner seinen Beitrag zur Verteidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit leisten mußte [3]. Das Gesetz, das die Befreiung vom Liniendienst als eine Ausnahme und Begünstigung bewilligte, erforderte als Ausgleich für dieses Privileg die Pflicht zum Dienst bei den Landjägern. Der Liniendienst war gegen den Feind von außen, der Dienst bei den Landjägern gegen den Feind der Ruhe und Sicherheit im Innern des Landes gerichtet.

Die Landjägerbrigade bestand aus zwei Bataillonen mit acht Kompagnien, die von Reserveoffizieren und Halbinvaliden geführt wurden. Regimentsorte waren Limburg und Hachenburg, die Bataillone lagen in Wiesbaden, Braubach, Weilburg und Ehrenbreitstein. Vorbild für die Landjägerbrigade war die Formation der Landjägerkompagnie von 1802/1803 in Idstein [4], die ihrerseits wieder auf die alten Landmilizen zurückging, wie sie z. B. in den naussau-oranischen Fürstentümern und der Grafschaft Nassau-Weilburg zum Teil bereits Ende des 17. Jahrhunderts bestanden hatten [5]. Als charakteristisch soll der Inhalt der naussau-weilburgischen Landmilizordnung vom 11. Dezember 1746 in ihren wesentlichen Zügen wiedergegeben werden:

> Das Bataillon soll 600 Mann in 4 Kompagnien (Weilburg, Weilmünster, Hüttenberg und Gleiberg) stark sein. Jeder Gemeine bekommt 10 scharfe Patronen und drei Flintensteine. Der theoretische Exerzierunterricht geht

---

1) Ed. vom 3./4. Dezember 1808, VOBl. 1809, S. 5 ff; StaWbn. 210, 4412, siehe Anhang III

2) § 1 des Ed. vom 3./4. Dezember 1808, VOBl. 1809, S. 6

3) Edikt vom 29./31. Oktober 1808

4) siehe Anhang I und II

5) Spielmann, Geschichte II, S. 392

vom Kommandanten auf die Offiziere, von diesen auf die Unteroffiziere, von diesen auf die Gemeinen. Die Kompagnie wird in der Mitte des Amtes zusammengezogen. Einmal im Jahr ist Musterung und Übung aller oder doch zweier aneinanderstoßenden Kompagnien. Bedrückungen und Subordinationsvergehen werden gleicherweise bestraft. Sergeanten der Miliz sind von Fronen und Botengängen frei, ebenso die Gemeinen während der Dienstzeit im Krieg oder im Kommando. Nur tüchtige, entbehrliche und unverheiratete Leute sollen gezogen werden. Die Dienstzeit dauert 6 Jahre und kann nur in dringenden Fällen gegen Geldentschädigung gekürzt werden. Loskaufen mit 60 Gulden ist gestattet. Nichtbewilligte Auswanderung vor der Zeit wird als Desertion betrachtet [1].

Mit der Errichtung der Landjägerbrigade im Jahre 1808 wurden die Landjägerkompagnie von Idstein sowie das Landbataillon zu Weilburg und die Besatzungskompagnien in Braubach und Ehrenbreitstein den Landjägern einverleibt. Eine gesonderte Stellung behielt lediglich die Invalidenkompagnie in Braubach [2].

Gemäß § 12 des Ediktes vom 3./4. Dezember 1808 [3] sollten die Landjäger hauptsächlich für die innere Sicherheit des Landes, vor allem ihrer Heimatgebiete sorgen. "Die Mannschaft ist hauptsächlich zum Streifen, Visitieren der Nachtwachen, Transportieren der Arrestanten, zu Exekutionen und Aufsicht über die richtige Befolgung der Polizeiverordnungen zu gebrauchen". Die Dienstzeit wurde auf sechseinhalb Jahre festgelegt.

Zu diesen Aufgaben sollten nur solche Leute herangezogen werden, "welche wenigstens 200 fl. an Vermögen besitzen oder zu hoffen haben und dabei ein Gewerbe treiben, welches sie ernährt, oder falls sie letzteres nicht haben, wenigstens 400 fl. Vermögen besitzen oder zu erwarten haben" [4]. Dadurch sollte wohl eine größere Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit gewährleistet werden. Männer aus ganz armen Verhältnissen konnten aber schon deshalb nicht zu den Landjägern eingezogen werden, weil diese ihre Monturen selbst anschaffen mußten [5],

Die Landjägerregimenter waren nicht kaserniert, sondern jeder Landjäger hatte in seiner Heimat im elterlichen Haus zu bleiben. Nur die Unteroffiziere waren so zentral untergebracht, daß sie die Landjäger eines gewissen Bezirkes ausbilden und unterrichten konnten.

---

1) zitiert nach Spielmann, Geschichte II, S. 393
2) Spielmann, aaO. S 397
3) StaWbn. 210, 4412; VOBl. 1809, S. 5 ff
4) Ed. vom 26. April 1809, VOBl. 1809, S. 49 ff
5) VO vom 15./20. November 1809, VOBl. 1809, S. 128; StaWbn. 210, 4632

Die Bestrafung der Landjäger erfolgte nach den Kriegsgesetzen. Im allgemeinen gehörten die Strafen zur alleinigen Jurisdiktion des Hauptmanns. Außer Arreststrafen sollten körperliche Bestrafungen jedoch nur durch kriegsgerichtliches Erkenntnis verhängt werden. Zur Militärjurisdiktion gehörten die Vergehen, die der Landjäger "unter dem Gewehr oder gegen die Dienstordnung" beging. In allen übrigen außerdienstlichen Vergehen, in Privatstreitigkeiten und Zivilklagen blieb der allgemeine Gerichtsstand bestehen.

Die einzelnen Aufgaben und Dienstbefugnisse der Landjäger wurden in einer besonderen Verordnung geregelt [1]. Sie bestätigte zunächst die alten Dienstverhältnisse. Alles, was sich auf militärische Ausbildung und Dienstverhältnisse bezog, unterstand nach wie vor der Leitung der zuständigen Militärverwaltung. Es stand zwar im Ermessen der Zivilbehörden, wann und wie sie die Landjäger anfordern wollten. Sie mußten jedoch stets das Gesuch an die militärischen Vorgesetzten richten.

Die Landjäger hatten auf Grund dieser Verordnung das Recht, jeden Verdächtigen anzuhalten, seinen Paß und Auskunft über Namen, Wohnort, Reiseziel, Gewerbe und dergleichen zu verlangen und wenn der Angehaltene sich nicht genügend ausweisen konnte, ihn zur weiteren Untersuchung dem Amte zu übergeben. Offenbar haben die Landjäger diese Aufgaben nicht zur vollen Zufriedenheit erfüllt, denn im Jahre 1811 erging eine Verordnung, nach der zur "Aufmunterung" der Landjäger zur Verhaftung verdächtiger Personen eine Prämie von 5 - 20 fl. bewilligt wurde [2].

Zur Aufgabe der Landjäger gehörte ferner, entflohene, steckbrieflich gesuchte Diebe, Räuber und Mörder zu suchen und zu verhaften. Zu diesem Zweck hatten die Kommandanten der Landjägerregimenter ständige Patrouillen anzuordnen und davon die oberen Landesbehörden zu informieren. Unabhängig davon waren die administrativen Landes-, Justiz-, Polizei- und anderen Behörden berechtigt, die Landjäger zu außerordentlichen Streifzügen, überraschenden Visitationen einzelner Wohnungen, Mühlen und Höfe zu requirieren und die militärischen Vorgesetzten der Landjäger hatten die Pflicht, dem Ersuchen der Zivilbehörden umgehend nachzukommen.

Außer den bisher genannten Aufgaben hatten die Landjäger ganz allgemein für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu sorgen. Das geschah u. a. durch die Aufsicht über die Tag- und Nachtwachen, die Beobach-

---

1) StaWbn. 210/4632; VO vom 15./20. November 1809, VOBl. 1809, S. 128; siehe Anhang IV

2) VO vom 12. Februar 1811, VOBl. 1811, S. 18 ff; StaWbn. 210/4820

tung der gesetzlichen Vorschriften über Feuer und Licht, die Befolgung der bestehenden Gesetze über die Beherbergung fremder Personen, Kontrollen der Wirtshäuser zur Verhütung ruhestörenden Lärmes, Aufstellen von Sicherheitswachen bei Feuersbrünsten und zu mehreren anderen Dienstverrichtungen ähnlicher Art.

Aber auch diese Aufgaben führten die Landjäger nicht selbständig aus, sondern nur von Fall zu Fall, wenn sie hierfür von den Zivilbehörden angefordert wurden. Da die Landjäger in ihren Heimatorten und Elternhäusern blieben, übten sie ihren erlernten Beruf oder ihr Gewerbe aus. Sie erhielten daher auch keine "Gage", sondern nur Verpflegung mit "Hausmannskost" in den Orten, durch die sie bei ihren angeordneten Streifen oder Märschen kamen. Sobald die Landjäger außerhalb ihres Bezirkes eingesetzt wurden, war diejenige Behörde, die sie requiriert hatte, für "die Löhnung, das Brot und das Service" verantwortlich [1].

Neben den Landjägern waren auch die ordentlichen Militärpatrouillen zum Eingreifen verpflichtet, wenn auf der Straße oder auf öffentlichen Plätzen Lärm entstand. Sie mußten die Unruhestifter jedoch unverzüglich an "ihre kompetente Obrigkeit, die Polizeibehörde" abliefern. Häuser oder Wirtshäuser durften sie zu diesem Zweck nur auf Anforderung des Hausherrn oder der Polizeibehörde betreten [2].

Die Landjägerbrigade bestand nur sechs Jahre lang. Nassau war 1813 dem Bündnis gegen Frankreich beigetreten und benötigte dringend Soldaten. Ein drittes Linienregiment, ein Landwehrregiment und ein Corps Nassauischer Jäger wurde zur Verstärkung der Feldtruppen errichtet. Die Landjägerbrigade wurde deshalb 1814 aufgelöst und alle zum Felddienst tauglichen Mannschaften dem dritten Regiment zugeführt [3]. An ihre Stelle trat die Landsturmreserve. Aus dieser wurde durch einen Generalbefehl vom 2. Februar 1821 und ein Generalrescript der Herzoglichen Landesregierung vom 23. Mai 1821 [4] ein Reservebataillon gebildet, das in acht Kompagnien über das Herzogtum verbreitet war und den Landpolizeidienst auszuüben hatte. Dienstbefugnisse und Dienstobliegenheiten entsprachen denen der Landjäger.

Die Reserve konnte jedoch ihre Aufgabe, die innere Sicherheit zu gewährleisten, nur unvollkommen erfüllen. Während sich in Kriegszeiten die wohlhabenden Bürger gerne zur Reserve meldeten, um dem Kriegsdienst zu entgehen, änderte sich die Lage nach Beendigung der Kämpfe. Die Liniensoldaten erhielten wäh-

---

1) § 13 der VO vom 3./4. Dezember 1808, VOBl. 1809, S. 5 ff
2) VO vom 6. Juli 1816, EdSlg. Bd. II, S. 105 ff
3) Roeßler, S. 142; StaWbn. 210, 11505
4) Verhandlg. der Deputiertenversammlung 1841, S. 244

rend eines großen Teils des Jahres unbewaffneten Urlaub, in dem sie ihrer Hauptbeschäftigung nachgehen konnten. Nicht so der Reservist, der seinen Dienst daher als größere Last betrachtete [1]. Er versuchte deshalb, einen Ersatzmann zu stellen. Diese Aufgabe übernahmen aber oft arbeitsscheue Menschen von geringem persönlichem Wert [2]. Abgesehen davon wurden die Ersatzleute auch der Reserve des eigenen Ortes entzogen, da sie an den Ort desjenigen versetzt wurden, für den sie einstanden [3]. Die Reservisten waren zudem sehr jung und unerfahren; sie bedurften "meist selbst noch der Erziehung und oft noch der polizeilichen Aufsicht" [4]. Es fehlte ihnen eine gute Ausbildung, ausreichende Bewaffnung und Unterkunft. Auch die Führungskräfte waren nicht die besten, da sie schlecht besoldet wurden. Sie waren oft nicht in der Lage, bei den ständig wechselnden Mitgliedern der Truppe Disziplin zu wahren. Einen Eindruck von der zahlenmäßigen Stärke der Reserve 2. Klasse gibt eine Aufstellung, die auf Grund der Verhandlungen des Rekrutierungsrates im Jahre 1843 angefertigt wurde [5]. Danach waren 748 Mann zur Reserve pflichtig. Von diesen mußten jedoch 281 abgezogen werden, da sie nicht das erforderliche Vermögen von mindestens 300 fl. besaßen. Von den verbleibenden 467 Reservisten wurden aber nur 379 Mann eingezogen.

Zu den persönlichen Mängeln kamen die sachlichen. Die Mannschaft konnte nicht vorbeugend tätig werden, indem sie ihr Gebiet ständig beaufsichtigte. Sie mußte vielmehr warten, bis sie angefordert wurde und dann war die Straftat meistens schon verübt worden.

Aus diesen Gründen stellte der Deputierte Düringer im Jahre 1841 den Antrag, die Reserve abzuschaffen und dafür eine "Gensd'armerie" einzuführen [6]. Diese Truppe sollte militärisch organisiert werden und ausschließlich für den Sicherheitsdienst zuständig sein. Sie sollte das Gebiet jederzeit kontrollieren und jede drohende Gefahr entweder selbst beseitigen oder sofort anzeigen. Bei besonderen Gelegenheiten sollte sie die Obrigkeit militärisch unterstützen. Düringer hielt für ausreichend: 2 Oberwachtmeister, 5 Brigadiers und 34 Gensd'arme zu Pferde, sowie 2 Feldwebel, 10 Brigadiers und 68 Gensd'arme zu Fuß - alles Freiwillige mit ausgezeichneten Fähigkeiten.

---

1) Begründung des Antrags auf Abschaffung der Reserve des Dep. Düringer, Verhandlg. der Landesdep. Vers. 1841, S. 245
2) Ausschußbericht, Verhandlg. der Landesdep. Vers. 1841, S. 375
3) Dep. Höchst, Landesdep. Vers. 1841, S. 361
4) Ausschußbericht, Landesdep. Vers. 1841, S. 375
5) Landesdep. Vers. 1847, S. 307 ff
6) Landesdep. Vers. 1841, S. 244

Der Antrag wurde an einen Spezialausschuß verwiesen, der ihn befürwortete [1]. Bei der erneuten Diskussion in der Ständeversammlung wurden die sachlichen Argumente auch allgemein anerkannt, man fürchtete jedoch, das Vorhaben werde zu kostspielig. Es sollte zunächst versucht werden, die Mißstände in der Reserve zu beseitigen und das Konskriptionsgesetz zu ändern. Da der Antrag in der laufenden Sitzungsperiode doch nicht mehr erledigt werden konnte, wurde er im allgemeinen Einverständnis vertagt [2]. Im Verlauf der folgenden Jahre wurde in der Landesdeputiertenversammlung wiederholt angefragt, wie weit der Plan für eine Neueinrichtung des Polizeikorps gediehen sei, oder es wurde der Antrag auf Abschaffung der Reserve wiederholt [3]. Da die Regierungskommissarien versicherten, die Vorarbeiten zur Vorlage eines Gesetzentwurfes seien eingeleitet, wurde beschlossen, den Gesetzesvorschlag abzuwarten. Weil man jedoch befürchtete, es könnten durch eine erneute Vertagung des Antrags weitere Jahre vergehen [4], wurde von der Versammlung der Wunsch geäußert, die Staatsregierung möge den Ständen einen Gesetzesvorschlag über eine zweckmäßigere Organisation des Landespolizeidienstes bereits im nächsten Jahr unterbreiten [5]. Ein Jahr später legte die Regierung dann den Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung eines Landjägercorps vor [6]. Er wurde von dem Ausschuß [7] aus den gleichen Erwägungen grundsätzlich gebilligt, die schon 1841 für die Errichtung einer Gendarmerie gesprochen hatten. Neben Sparmaßnahmen schlug der Ausschuß jedoch einige wesentliche Änderungen des Entwurfes vor. Er richtete dabei sein Augenmerk besonders darauf, daß bei der Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung polizeiliche Eingriffe in das bürgerliche Leben und die persönliche Freiheit der Einwohner nur soweit erfolgten, als diese zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nötig erschienen. Jede militärische Schärfe sollte vermieden werden [8]. Diese Liberalisierung und Hervorhebung der Mittel - Zweck - Relation auf dem Gebiet der Polizei war ein erstes Auflehnen gegenüber der hier noch recht starken und einschneidenden Staatsgewalt.

---

1) Landesdep. Vers. 1841, S. 374
2) Landesdep. Vers. 1841, S. 357 ff
3) Landesdep. Vers. 1845, S. 200; 1846, S. 33 ff
4) Landesdep. Vers. 1846, S. 250
5) Landesdep. Vers. 1846, S. 234
6) Landesdep. Vers. 1847, S. 329 ff; StaWbn. 210, 4209
7) Hergenhahn, Bertram, Senfft, Fussinger, Dienst und Eberhard
8) Landesdep. Vers. 1847, S. 309, 311

In dem Entwurf [1] war vorgesehen, das Landjägercorps "in Beziehung auf Disziplin, Uniformierung, Bewaffnung und innere Verwaltung unmittelbar unter Leitung und Befehl des Generalcommandos" zu stellen (§ 10), während "in Beziehung auf den Sicherheitsdienst ..... dasselbe den unmittelbaren schriftlichen und mündlichen Weisungen der Landesregierung ....." Folge leisten sollte. Gegen diese Trennung wandte sich der Ausschuß [2] mit der Begründung, der Landesregierung müsse die Möglichkeit gegeben werden, durch Beförderung oder Entlassung ihren Anordnungen den nötigen Nachdruck zu verleihen. Für eine zweckmäßige Polizei sei das Prinzip der Einheit des Kommandos unumgänglich, da sie nicht zwei Herren dienen könne. Die Landjäger würden auch von vornherein mit Mißtrauen aufgenommen werden, wenn sie als Teil des Linienmilitärs betrachtet würden. Nur offene Gewalt, offenbarer Widerstand in großem Umfang rechtfertige das Eingreifen des Militärs. Die Polizeimannschaft sei im Gegensatz dazu berufen, "die drohende Gefahr in ihrem Keim zu ersticken, die Gewohnheiten, Absichten und Neigungen des Diebes, des Gauners kennen zu lernen, seine Anschläge zu vereiteln, den Rechtsstörungen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit geschehen kann, vorzubeugen". Der Ausschuß verwies sodann auf die guten Erfahrungen, die England mit den "Constables" gemacht habe. Auch das Großherzogtum Hessen, Baden und das Königreich Württemberg hätten die Gensd'armerie militärisch organisiert, aber dem Ministerium des Innern unterstellt.

Die Regierung ließ sich von diesen Argumenten überzeugen und unterstellte das Landjägercorps dem Ministerium des Innern [3]. Auch der militärische Gerichtsstand in allen Strafsachen [4] wurde auf Vorschlag der Kommission [5] auf Dienstvergehen beschränkt [6]. Ein weiteres Anliegen des Ausschusses war es, daß "die Befugnisse der Landespolizeimannschaft möglichst scharf vorgezeichnet und begrenzt seyn, in dem sonst leicht der rechtliche Bürger, welcher das Unglück gehabt hätte, einem dieser Polizeibeamten zu mißfallen, seinem Haß oder seinen Launen preißgegeben werden könnte" [7]. Auch mit diesen Bedenken fand er Gehör. Die Anwendung von Waffengewalt gegen eine versammelte Menge wurde u. a. nur dann gestattet, wenn der dem betreffenden Ort vorgesetzte Beamte

---

1) Landesdep. Vers. 1847, S. 329 ff
2) Landesdep. Vers. 1847, S. 310
3) § 2 des Ges. vom 28. Sept. 1849, VOBl. 1849, S. 445 ff
4) § 18 des Regierungsentwurfes, Dep. Vers. 1849, S. 355
5) Dep. Vers. 1849, S. 326
6) VO vom 28. Sept. 1849, VOBl. 1849, S. 450, § 20
7) Dep. Vers. 1849, S. 310, § 4

oder sein Stellvertreter, nicht aber ein der Menge vielleicht unbekannter Beamte seine Zustimmung erteilt hatte [1]. Für die Unverletzlichkeit des Hauses forderte der Ausschuß besonderen Schutz [2]. Auf seinen Einspruch hin wurde auch die "Anzeigengebühr", die der Entwurf dem anzeigenden Landjäger zubilligen wollte, gestrichen. Der Ausschuß hatte zu bedenken gegeben [3], "die Anzeigengebühr sei ein schlechtes, den Charakter leicht verderbendes Vehikel und nur zu leicht die Klippe der Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit". Man habe es in Württemberg hauptsächlich den Anzeigengebühren zugeschrieben, daß man das Gensd'armeriecorps im Jahre 1843 auflösen und neu organisieren mußte.

In der Verhandlung der Ständeversammlung vom 18. April 1849 kam es dann nochmals zu einer Diskussion darüber, ob nicht doch die Reserve bestehen bleiben sollte [4]. Die Versammlung sprach sich aber für die Errichtung eines Landjägercorps aus. Interessant bei dieser Diskussion sind jedoch die Ausführungen des Deputierten Lang [5]. Dieser zeigte die Gefahren auf, die seiner Meinung nach entstehen, wenn - wie vorgesehen und in § 4 des Gesetzes dann verwirklicht - die Landjäger dem Kommandanten und nicht dem Kreisamtmann unterstellt würden. Er befürchtet ein zu barsches und militärisches Auftreten. Ein höfliches Benehmen würde als unmilitärisch und die Gendarmerie herabwürdigend betrachtet werden. "Bisher war es so", rief Lang aus, "daß, wenn Militär eingeschritten ist der Unfug mehr provoziert als hintertrieben wurde. Wenn Sie eine Polizei wollen, die nur zum blinden Zugreifen gut ist und ganz im militärischen Geiste handelt, dann stimmen sie den Regierungsvorschlägen zu. Wenn Sie aber eine Polizei wollen, wie sie in den freien Staaten existiert und freier Bürger würdig ist, so ordnen sie die Polizeimannschaft unter die Zivilbehörden".

Diese liberale Auffassung Lang's fand jedoch nicht die Zustimmung der Mehrheit. Sein Antrag, das Gesetz an den Ausschuß zurückzuweisen, wurde abgelehnt.

Am 15. September 1849 wurde sodann das Gesetz, "die Errichtung eines Landjägercorps betreffend", "zur wirksamen Handhabung der öffentlichen Sicherheit" verkündet [6]. Das Landjägercorps bestand aus einem Offizier als Corpskommandanten, 30 berittenen und 57 Fußlandjägern 1. und 2. Klasse und Wachtmeistern 1. und 2. Klasse, deren Verteilung über das Herzogtum genau vorgeschrieben

---

1) Ges. vom 28. Sept. 1849, VOBl. 1849, S. 454, § 34
2) Dep. Vers. 1849, S. 327
3) Dep. Vers. 1849, S. 328
4) Dep. Vers. 1849, S. 121 ff
5) Dep. Vers. 1849, S. 129, 130
6) VOBl. 1849, S. 445 ff; StaWbn. 210, 4209

war (§ 3). Landjäger konnten nur Männer zwischen 25 und 40 Jahren werden, die einen ehrenvollen Abschied vom Militärdienst bekommen hatten, gesund waren, lesen, schreiben und rechnen konnten und einer Gemeinde des Herzogtums angehörten. Der Kommandant des Landjägercorps wurde vom Herzog ernannt. Die Landjäger rekrutierten sich aus Freiwilligen, die sich auf sechs Jahre verpflichten mußten. Während des ersten Jahres dienten sie auf Probe und konnten jederzeit wieder entlassen werden. Die Entlassung nach fester Annahme konnte nur erfolgen, "wegen Unbrauchbarkeit in physischer oder moralischer Beziehung, wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, wiederholter Disziplinarvergehen - insbesondere bei Trunkenheit - oder bei Verurteilung zur Korrektions- oder Zuchthausstrafe".

Das Landjägercorps unterstand ausschließlich dem Ministerium des Innern, von dem allein die Befehle an den Corpskommandanten ausgingen. Von Militärdienststellen durften die Landjäger keine Befehle entgegennehmen, sondern nur von Justiz- und Administrativbehörden. Gesuche um Unterstützung waren an den Kreisbeamten zu richten, dem die Landjäger auch Bericht zu erstatten hatten. Störungen der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung waren zunächst dem Bürgermeister und - falls dieser nicht eingriff - dem Kreisamt anzuzeigen. Bei Dienstvergehen wurden die Landjäger nach Militärrecht abgeurteilt, in allen anderen Fällen unterstanden sie der bürgerlichen Gerichtsbarkeit. Bemerkenswert und die Bedeutung der Landjäger unterstreichend ist die Regelung, daß das Landjägercorps den Vorrang hatte, wenn es mit den Linientruppen zusammenarbeitete. Der Offizier des Landjägercorps führte in einem solchen Fall das Oberkommando.

Der Aufgabenbereich der Landjäger wird in § 26 umrissen. Danach ist das Landjägercorps "im allgemeinen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung im Inneren des Herzogtums bestimmt. Es liegt hiernach vor Allem in dessen Obliegenheit, über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, welche die Sicherheit der Person und des Eigenthums bezwecken; Verbrechen zu verhüten; wenn sie begangen sind, die Thäter zu verfolgen, zu verhaften und an die zuständige Behörde abzuliefern; die Spur von Verbrechern aufzusuchen und zur Anzeige zu bringen". Die Landjäger hatten diese Aufgaben auch ohne besondere Instruktion selbständig vorzunehmen. Hierin unterschieden sie sich in einem wesentlichen Punkte von der Landjägerbrigade der Jahre 1808 bis 1814. Sie waren "immer im Dienst" und hatten dabei in voller Uniform zu erscheinen. Hielten die Kreisbeamten die Mitwirkung der Landjäger "zur Überwachung anderer, nicht zunächst die öffentliche Sicherheit und Ordnung bezwekkender polizeilicher Vorschriften, z. B. derjenigen über richtiges Maaß und Gewicht" für erforderlich, waren die Landjäger auch hierzu verpflichtet. Es folgen dann Vorschriften über Hausdurchsuchungen - die nur mit schriftlichem richterlichem Durchsuchungsbefehl, bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Feuers-

und Wassergefahr erlaubt waren - die Anwendung von Waffengewalt (Notwehr, Verteidigung, Widerstand, Flucht) und das Verhalten bei gefährlichen und aufrührerischen Zusammenrottungen.

Da das Landjägercorps eine berufsmäßige Polizeitruppe war, wurde es besoldet. Der Kommandant erhielt 700 - 1700 Gulden, der Wachtmeister 350 - 400 Gulden und der Landjäger 250 - 300 Gulden jährlich. Bei langjähriger Bewährung hatten die Wachtmeister und Landjäger Anspruch auf Anstellung im Zivildienst. Als weitere Vergünstigung hatten sie kostenlose ärztliche Behandlung, die Arzneikosten wurden vom Staat getragen. Nach vierzigjähriger Dienstzeit, wobei der Dienst beim Linienmilitär angerechnet wurde, oder nach vollendetem sechzigstem Lebensjahr waren die Wachtmeister und Landjäger berechtigt, den Abschied zu nehmen und Pension zu verlangen, die drei Fünftel des letzten Dienstgehaltes betrug. Auf die Offiziere fand das Gesetz vom 8. Februar 1849 Anwendung.

Das Gesetz blieb in Kraft, bis am 23. Mai 1867 der Erlaß über die Neueinrichtung der Landgendarmerie verkündet wurde [1].

## II. Die Landjäger in Preußen und die Gendarmerie im Großherzogtum Berg

Abschließend sollen die Landjäger des Herzogtums Nassau mit der entsprechenden preußischen und französischen Einrichtung verglichen werden.

Preußen war nicht nur der Nachfolgestaat des Herzogtums Nassau, dessen Organisation der Landgendarmerie am 23. Mai 1867 die nassauischen Landjäger ablöste. Als einflußreiche Macht des 19. Jahrhunderts hatte die "Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie" vom 30. Dezember 1820 [2] auch weitgehende Auswirkungen auf die Organisation der Polizeitruppen in anderen deutschen Staaten. Bereits mit der Verkündung dieser Verordnung wurden die im "Herzogtum Sachsen, in den Markgraftümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückischen" vorher bestehende Gendarmerie und die Gouvernementsmiliz im Herzogtum Niederrhein aufgelöst [3]. Es folgten die Gendarmerien in Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Siegmarin-

1) GS 1867, S. 777
2) GS 1821, S. 1
3) § 1 der VO vom 30. Dezember 1820

gen [1] und schließlich alle die durch die Gesetze vom 20. September 1866 [2] und 24. Dezember 1866 [3] mit Preußen vereinigten Gebiete.

Frankreich dagegen ist - wie oben ausgeführt - das Ursprungsland der Gendarmerie und somit mehr oder weniger Vorbild für die Polizeitruppen aller anderen Staaten. Das Gesetz vom 28. Germinal VI (1798) "die Organisation der Nationalgendarmerie betreffend" [4] bringt mit 236 Artikeln die umfassendste und ausführlichste Regelung dieser Materie. Da die Gendarmerie zunächst in erster Linie gegen räuberische Elemente eingesetzt werden sollte, griff man zu einer strammen militärischen Organisation. Die Nationalgendarmerie wurde zu einem Teil der aktiven Nationalgarde erklärt, die einen Teil der Landmacht bildete. In Artikel 171 des Gesetzes wurde sie zum "Diener dreier Herren" gemacht. "In Ansehung des materiellen und der Disziplin" unterstand sie dem Kriegsminister, hinsichtlich der "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung" unter dem Minister der Polizei und bezüglich dessen, "was die Vollziehung der gerichtlichen Polizei anging" unter dem Justizminister. Die rein militärische Gliederung wurde später noch mehr betont, als bestimmt wurde, daß jeder Anwärter wenigstens vier Feldzüge seit der Revolution in der aktiven Armee mitgemacht haben mußte [5].

Da viele Einzelheiten des umfangreichen Gesetzes von 1798 auf rein französische Verhältnisse zugeschnitten sind, soll aber nicht dieses der vergleichenden Betrachtung zugrundegelegt werden. Es wurde vielmehr die Verordnung des Großherzogtums Berg vom 22. November 1808 ausgewählt. [6] Die Regelung des nordwestlichen Nachbarn des Herzogtums Nassau ist gestraffter und auf die Verhältnisse eines deutschen Kleinstaates ausgerichtet und bietet dennoch ein genaues Spiegelbild der französischen Auffassung, wie ein kurzer Abriß der Geschichte des Großherzogtums zeigt.

Napoleon hatte das Herzogtum Berg im Dezember 1805 von Bayern im Austausch für Ansbach erhalten [7]. Er vereinigte es mit dem von Preußen abgetretenen rechtsrheinischen Kleve und übertrug beide am 15. März 1806 an seinen Schwa-

---

1) Erlaß vom 30. Dezember 1850, GS 1851, S. 703
2) GS 1866, S. 555
3) GS 1866, S. 875, 876
4) deutsche Übersetzung bei Kamptz, S. 1 ff
5) Art. 23 des Konsularbeschlusses vom 12. Thermidor IX (1801), abgedruckt bei Kamptz, S. 59
6) Sammlung Scotti, S. 1152 ff
7) vgl. hierfür und dem Folgenden Knemeyer, Verwaltungsreformen, S. 47 ff

ger Murat. Dieser, mehr Feldherr als Verwaltungsfachmann, entwickelte keine eigene Initiative, sehr im Sinne Napoleons, der aus Berg einen Musterstaat für die anderen Rheinbundstaaten machen wollte. Nachdem Murat König von Sizilien geworden war, übernahm Napoleon persönlich die Herrschaft in Berg [1]. Er übertrug sie zwar am 3. März 1809 an den minderjährigen ältesten Sohn seines Bruders Louis, König von Holland, behielt sich jedoch bis zu dessen Volljährigkeit die Regierung vor [2]. Gemeinsam mit dem von ihm eingesetzten Minister Beugnot [3] führte er am 18. Dezember 1808 [4] eine der französischen nachgebildete Verwaltungsordnung ein. Die eigenständige Entwicklung des Landes wurde dabei nicht berücksichtigt. Um seine direkte Einflußnahme zu sichern, richtete Napoleon in Paris den Posten eines Ministerstaatssekretärs des Großherzogtums Berg ein, dessen Funktionen seit 1809 vom französischen Finanzminister Roederer wahrgenommen wurden. [5] Auch das Gesetz über die Organisation des Corps der Gendarmerie vom 22. November 1808 [6], erlassen vom Minister des Innern, kann daher als Werk Napoleons angesehen werden.

Die Gendarmerie stellt nach beiden Gesetzen [7] eine selbständige Staatseinrichtung dar, die militärisch organisiert ist und in Bezug auf "Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung" [8], bzw. "Betreffs des Materiellen und der Manneszucht" [9] dem Kriegsminister untersteht. In ihrer "Wirksamkeit und Dienstleistung" [10] - in "Rücksicht all dessen, was auf die öffentliche Ruhe Bezug hat" [11]

---

1) Bulletin des Lois, Lois antérieures au 3 Novembre 1809, Nr. 2 p 326, zitiert bei Knemeyer, Verwaltungsreformen, S. 54, Fn. 41
2) Knemeyer, S. 55, Fn. 54 mit weiteren Nachweisen
3) zunächst Präfekt in Rouen, 1806 Staatsrat, 1807 Organisationskommissar und ab Dezember 1807 Minister in Westfalen, 1808 Großherzoglich Berg'scher Minister, nach Knemeyer, Verwaltungsreformen, S. 54
4) Bulletin des Lois, Lois antérieurs au 3 Novembre 1809 p 196 ff
5) Knemeyer, Verwaltungsreformen, S. 55; Goecke Das Großherzogtum Berg, S 36
6) Sammlung Scotti, S. 1152
7) im Folgenden werden die §§ der Preußischen Gendarmerieordnung vom 30. Dezember 1820 kurz als Preußen, die der Berg'schen Ordnung vom 22. November 1808 als Berg bezeichnet
8) Preußen § 2
9) Berg § 44
10) Preußen § 2
11) Berg § 44

unterstehen dagegen beide Organisationen dem Ministerium des Innern. Darüberhinaus regelt die Berg'sche Verordnung nach ihrem französischen Vorbild [1] auch das Verhältnis der Gendarmerie zu den Gerichten. Sie gibt dem Justizminister die Oberaufsicht "in Ansehung all dessen, was die Justiz-Polizei angeht" [2]. Die Gerichte können die Hilfe der Gendarmen aber nur dann anfordern, wenn Urteile oder gerichtliche Verfügungen zu vollstrecken sind [3]. Sie erteilen den Gendarmen alle hierfür notwendigen Instruktionen und haben ihrerseits ein Recht darauf, alle in Tagebüchern und Protokollen aufgezeichneten Vorkommnisse zu erfahren [4]. Die preußische Verordnung regelt dagegen nur die Unterstützung der Gerichte bei Exekutionen [5], der Gerichtsvollzieher hat sich dagegen an die Ortspolizeiorgane zu wenden. Die Unterstützung durch Gendarme ist nur in Notfällen vorgesehen und muß bei der vorgesetzten Behörde beantragt werden. An die Gendarmen direkt darf er sich nur bei Gefahr wenden, wenn einer begonnenen Zwangsvollstreckung tatsächlicher Widerstand geleistet wird [6].

Wird eine Zusammenarbeit mit den Linientruppen notwendig, hat nach beiden Gesetzen das Corps der Gendarmerie den Vorrang [7]. Ist der Führer der Linientruppen der rangältere Offizier, hat er zwar das Kommando, muß sich aber nach den Anträgen des Gendarmerieoffiziers [8] richten. Berg bestimmt außerdem, daß die Gendarmerie immer den rechten Flügel haben und an der Spitze der Kolonne marschieren soll [9].

Die Aufgaben der Gendarmerie sind nach beiden Gesetzen gleich: Sicherheit, Ruhe und Ordnung sollen erhalten werden [10]. Dieser Tätigkeitsbereich ist im einzelnen genau umrissen, die Gelegenheiten, bei denen die Gendarmen auch ohne Anforderung eingreifen müssen, werden in beiden Verordnungen aufgezählt und stimmen weitgehend überein [11].

---

1) § 171 des Gesetzes vom 28. Germinal VI (1798)
2) § 44
3) § 17
4) § 18
5) § 13
6) Verfügung vom 3. Juni 1803 (MB 120), zitiert nach Genzmer, S. 100, Fn. 14
7) Preußen § 9; Berg § 31
8) Berg verlangt Schriftform, § 31
9) § 26
10) Berg § 1; Preußen §§ 12, 13
11) Berg § 4 Nr. 1-30; Preußen §§ 12, 13; Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820, § 26

Beide Gesetze bestimmen nicht nur die Rechte der Gendarmen, sondern weisen ausdrücklich auf die Rechte der Bürger hin. Haussuchungen sind nur mit Visitationsbefehl möglich [1]. Nachts darf ein Haus nur nach Aufforderung oder bei Feuers- und Wassergefahr betreten werden. Festnahmen sind nur erlaubt, wenn der Täter in einzeln aufgezählten Fällen auf frischer Tat ertappt wird [2]. Alle Verhafteten sind korrekt zu behandeln und unverzüglich der nächsten Polizeibehörde vorzuführen. Waffen dürfen nur im Notfall eingesetzt werden [3].

Diese kurze Gegenüberstellung zeigt, daß die Gendarmerie in beiden Rechtskreisen im wesentlichen gleich organisiert war und die gleichen Aufgaben hatte. Als wichtigster Unterschied soll nur noch einmal hervorgehoben werden, daß die naussauischen Landjäger allein dem Innenministerium unterstanden [4], während in den beiden anderen Staaten auch das Kriegs- bzw. das Justizministerium gewisse Zuständigkeiten hatte. Die nassauischen Landjäger brauchen einen Vergleich nicht zu scheuen. Wenn auch gesetzestechnisch die Verordnung über die Errichtung der ersten Landjägerbrigade vom 3./4. Dezember 1808 [5] nicht so ausgereift war wie die gleichzeitig erlassene Verordnung des Großherzogtums Berg, so wurden doch auch in Nassau die wesentlichen Grundsätze einer fortschrittlichen Polizeitruppe gewahrt. So heißt es z.B. in der Verordnung über die Dienstbefugnisse der Landjäger vom 15./20. November 1809 [6]: "Die Landjäger sollen bei der Ausrichtung aller ihnen erteilten Aufträge dieser Art stets eingedenk sein, daß sie als achtbare Diener der Gerechtigkeit und der Staatsverwaltung handeln. Sie werden sich daher unausgesetzt mit dem gehörigen Anstand, der erforderlichen Bescheidenheit, Umsicht und Nüchternheit, ohne Übereilung, Nebenabsichten und Leidenschaft benehmen. Insbesondere sollen sie bei Verhaftungen ein kaltblütiges, männliches Betragen einhalten und allen Gefangenen, selbst den größten Verbrechern, welche als Menschen im Unglück stets zu Ansprüchen auf menschliche Behandlung berechtigt bleiben, mit Schonung begegnen. Sie dürfen sich in ihrem Dienst unter keinem Vorwand gegen irgend jemand die geringste Beleidigung oder Mißhandlung erlauben ....". Sie mußten sich sogar von den Ortsvorständen Anwesenheit und gutes Betragen bescheinigen lassen, denn: "Wir wollen, daß Unsere Landjägerregimenter Unseren Untertanen überall

---

1) Berg § 10; Preußen Dienstinstruktion vom 30. Dezember 1820, GS 1821, S. 10, Genzmer, S. 103 ff, § 28
2) Berg § 42; Preußen Dienstinstruktion § 26
3) Berg § 51; Preußen Dienstinstruktion § 28
4) § 2 des Gesetzes vom 28. September 1849, VOBl. 1849, S. 445
5) VOBl. 1809, S. 5 ff
6) VOBl. 1809, S. 130, § 8

nur Schutz und möglichst vollständige Sicherheit gewähren, ohne denselben jemals zu begründeten Klagen über Druck und ungerechte Belästigung Veranlassung zu geben".

Das Gesetz vom 15. September 1849 [1] stimmt schließlich fast vollständig mit dem französischen und preußischen Verständnis der Gendarmerie und deren Einzelregelung überein.

1) Ges. vom 15. September 1849, VOBl. 1849, S. 445

# 7. KAPITEL

## DIE POLIZEIBEHÖRDE DER STADT WIESBADEN

Eine gesonderte Stellung nahm die Polizeibehörde der Stadt Wiesbaden ein. Hier bestand schon 1769 eine Polizeideputation, die über der städtischen Verwaltung stand [1]. Zu ihren Aufgaben gehörte u. a. die Aufsicht über die Fremden und "verdächtiges und liederliches Gesindel", die Fleisch- und Backwaren- und sonstige Lebensmittelkontrolle, die Überwachung der Straßenreinigung, Kontrolle von Maß und Gewicht, Musik und Tanz, Beleuchtungseinrichtungen, Kuranstalten und Verschönerung der Stadt, Bauwesen, Wasserleitungen und Brunnen, Feuerordnung und Sanitätsanstalten. Sie überwachte die untergeordneten Polizeidienstgrade (Sergeanten, Commissäre, Polizeidiener, geheime Polizei) und hatte die Aufsicht über die Polizeigefängnisse. Die Feuerpolizei und die Unterhaltung der Wege wurden zwar vom Stadtrat verwaltet, standen aber ebenfalls unter der Aufsicht und Leitung der Polizeideputation. Als eigene Polizeiaufgabe hatte der Stadtrat nur die Handhabung der Feldpolizei.

Die Polizeideputation bestand in dieser Form ununterbrochen bis zum Jahre 1806, in dem ihr Wirkungskreis auch auf das Oberamt Wiesbaden ausgedehnt wurde. Diese Regelung wurde jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1810 wieder rückgängig gemacht [2]. Die polizeiliche Aufsicht über Mosbach und Biebrich erhielt im Jahre 1807 das neugeschaffene Hofmarschallamt, ausgeübt wurde die Polizeiverwaltung jedoch weiterhin von der Polizeideputation. Insoweit war diese dem Hofmarschallamt untergeordnet.

Am 17. April 1812 wurden die Polizeideputation und das Stadtoberschultheißenamt aufgehoben und eine Polizeidirektion gegründet [3]. Polizeidirektor wurde der bisherige Amtmann in Idstein, Langsdorff [4]; er erhielt damit den Rang eines "wirklichen Collegialrats".

Der Polizeidirektor war dem herzoglichen Staatsministerium unmittelbar verantwortlich und empfing von dort seine Instruktionen [5]. Befehle erteilen konnte er in Dienstsachen nur dem Personal der Direktion, dem Oberzunftmeister und in bestimmten Fällen den Stadtratsmitgliedern und den unter dem Stadtrat stehen-

---

1) Bericht des Referenten Dr. Rottwitt vom 8. April 1812, StaWbn. 210, 10777; Spielmann II. Teil, S. 294
2) StaWbn. 210, 10777; StaWbn. 210, 11774
3) VOBl. 1812, S. 22; StaWbn. 210, 11774; siehe Anhang V
4) siehe Anhang VI
5) VOBl. 1812, S. 61 ff

den, zur Aufrechterhaltung der Polizei mitwirkenden Dienern [1]. Seine Polizeigewalt in der Stadt Wiesbaden richtete sich "gegen alle Klassen von Einwohnern, das Militär ausgenommen". Die Polizeiverwaltung in den Residenzorten Biebrich und Mosbach, die vorher unter der Leitung des Herzoglichen Hofmarschallamtes von der Polizeideputation versehen wurde, wurde nunmehr der Polizeidirektion unmittelbar übertragen. In den übrigen Amtsortschaften wurde die Polizeiverwaltung dem Herzoglichen Oberamt zu Wiesbaden zurückgegeben.

Die Feld- und Wegepolizei sowie die Feuerwehr und die Tag- und Nachtwachen verwaltete der Stadtrat unter Aufsicht des Polizeidirektors, dem er unmittelbar verantwortlich war. In der Medizinalpolizei waren die Befugnisse des Polizeidirektors auf Beobachtungen und Anzeigen bei der Herzoglichen Sanitätskommission beschränkt.

In den §§ 8 - 14 der Bestimmung des Dienstverhältnisses [2] ist der Dienstkreis des Polizeidirektors umschrieben. Er umfaßte "neben den aus dem Begriff und dem Zweck der Polizeiverwaltung hervorgehenden Veranlassungen zu offiziellen Einschreitungen und außer der Aufrechterhaltung der Polizeigesetze in den hier nachfolgend nicht namentlich aufgezählten Geschäftszweigen" die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch Handhabung der bestehenden Gesetze (Aufsicht über verdächtige Fremde, Handwerksburschen, Bettler etc.) und Wiederherstellung der gefährdeten öffentlichen Sicherheit (Unterdrückung von Tumulten, Verfolgung von Verbrechern, Haussuchungen etc.). Ferner gehörte zu seinem Aufgabenbereich die Leitung beim Löschen von Bränden, die Aufsicht über Straßenreinigung, Paßerteilung, Zunftpolizei, Gesindepolizei, Gestattung von öffentlichen Lustbarkeiten, Leitung der Reinlichkeits- und Verschönerungsanstalten, Zensur des Wochenblatts, Mitwirkung bei der von der Hospital-Deputation geleiteten Armenpflege, Lebensmittelaufsicht und Maß und Gewicht.

Der Polizeidirektor hatte die Übertretungen der Polizeigesetze zu bestrafen (bei unbestimmtem Strafmaß reichte seine Strafgewalt bis zu 10 Gulden oder dreimal 24 Stunden Polizeiarrest). Hatte ein Vergehen nach dem Ermessen des Polizeidirektors eine härtere Strafe verdient, so mußte er den Fall dem Staatsministerium zur Entscheidung vorlegen. Ferner oblag dem Polizeidirektor die Aufsicht über Privatschulen und Erziehungsinstitute. Dagegen gehörte die Baupolizei nicht zu seinem Dienstbereich, sondern wurde von dem Baupolizei-Amt für die Stadt Wiesbaden wahrgenommen. Dieses Amt war durch Verordnung vom

---

1) § 2 der Bestimmung des Dienstverhältnisses des Polizeidirektors, VOBl. 1812, S. 61

2) VOBl. 1812, S. 62

7. Mai 1812 geschaffen worden [1]. Es unterstand unmittelbar dem Staatsministerium, wurde aber ebenfalls vom Polizeidirektor geleitet. Beratende Mitglieder waren die beiden Cameral-Baumeister. Zum Aufgabenbereich des Baupolizei-Amtes gehörte die Prüfung der Baugesuche, die Aufsicht über fehlerfreie Bauausführung, das Bau-Zunftwesen und eine Schlichtungsstelle mit Ausschluß der eigentlichen Rechtssachen.

Durch das Organisationsgesetz vom 4. Juni 1816 wurde die Polizeidirektion mit der Amtsverwaltung verbunden [2]. Polizeidirektor und Stadtoberschultheiß wurde der Stadtamtmann Rath [3], der im nächsten Jahr zum Landoberschultheißen befördert wurde. An seine Stelle trat der Amtmann Bergmann, der damit geheimer Regierungsrat wurde [4].

Die durch das Organisationsgesetz vom 4. Juni 1816 getroffene Regelung blieb nur 7 Jahre bestehen. Durch Verordnung vom 7. Januar 1823 [5] wurde die gesamte Amtsverwaltung mit Ausnahme der streitigen und nichtstreitigen Ziviljustizpflege wieder von der übrigen Verwaltung getrennt und ein eigenes Stadtpolizeiamt errichtet.

Die Ereignisse des Jahres 1848 brachten dann auch für die Polizeiverwaltung der Stadt Wiesbaden Veränderungen. Durch das Gesetz "die Einführung des Gesetzes über die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in den unteren Instanzen betreffend" [6] wurde das Stadtpolizeiamt in Wiesbaden zunächst mit dem 31. Mai 1849 aufgelöst. Die Akten über Untersuchungen aller Art waren an das Justizamt abzugeben, an das die Funktionen des Stadtpolizeiamtes insoweit übergingen, als sie nicht dem Kreisamt zufielen.

Da gemäß § 23 des Gemeindegesetzes vom 3./4. Dezember 1848 [7] die Verwaltung der Ortspolizei dem Bürgermeister übertragen worden war, hätte eine städtische Polizeistelle eingerichtet werden müssen. Die Regierung schloß jedoch nach langwierigen Verhandlungen mit dem Gemeinderat der Stadt einen auf drei Jahre befristeten Vertrag über die Errichtung eines herzoglichen Polizeikommissariats, dessen Stellung und Aufgabenbereich in der Verordnung vom 25. Januar 1850 [8] veröffentlicht wurde.

---

1) VOBl. 1812, S. 65; StaWbn. 210, 11700
2) EdSlg. Bd. II, S. 38 ff; StaWbn. 210, 11566
3) VOBl. 1816, S. 137
4) VOBl. 1817, S. 198
5) VOBl. 1823, S. 1 ff
6) VOBl. 1849, S. 131
7) VOBl. 1848, S. 233
8) VOBl. 1850, S. 3 ff

Der Polizeikommissär war dem herzoglichen Kreisamt untergeordnet, sollte jedoch seinen Dienst selbständig und in eigener Verantwortung verrichten. Dem Justizamt und dem Bürgermeister war er gleichgeordnet. Er verwaltete die Ortspolizei innerhalb des Bezirks der Stadt Wiesbaden und der zu ihr gehörigen Mühlen, Höfe usw. und hatte insoweit dieselbe Strafgewalt wie ein Bürgermeister (Geldstrafe bis 3 fl und Arbeitsstrafe bis zu 6 Tagen). Seine Aufgaben waren genau festgelegt. Ihm oblag "die polizeiliche Überwachung und Verfolgung aller Vorkommnisse und Anzeigen, welche eine Störung der öffentlichen Ordnung und Ruhe in der Stadt oder die Verübung sonstiger Verbrechen befürchten lassen". Er hatte insoweit der zuständigen Behörde zu berichten und bei der Verfolgung der Täter mitzuwirken. Er beaufsichtigte Wirtschaften und öffentliche Lustbarkeiten, zu denen er auch die Erlaubnis erteilte. Daneben übte er die Fremden- und Gesindepolizei aus und hatte die Feuerpolizeiordnung zu vollziehen. Außerdem handhabte er die Polizei "zur Verhütung der Belästigung der Einwohner durch Bettler und Collektanten; an allen Curanstalten insbesondere also am Cursaal, am Kochbrunnen und im Theater; in Beziehung auf Anordnungen für Gesundheit und Reinlichkeit; zur Erhaltung einer würdigen Feier der Sonn- und Feiertage; in Beziehung auf Maße und Gewicht".

Am 28. Februar 1850 wurde der Kreisamtssekretär von Rößler zu Wiesbaden, unter Belassung seiner Funktionen, zum Polizei-Commissär ernannt.

Die Errichtung dieser Polizeibehörde hatte in der Ständeversammlung zu heftigen, teilweise polemischen Auseinandersetzungen geführt. Die Regierung hatte es umgangen, die Zustimmung des Plenums einzuholen, indem sie kein Gesetz erließ, sondern die ungewöhnliche Form eines Vertrages mit anschließender Verordnung wählte. Die Kritik entzündete sich daher bei der Beratung des Etats, in dem für drei Polizeidiener zu Ems, einen Polizeisergeanten in Wiesbaden und einen Polizeisergeanten zu Biebrich ein Gesamtbetrag von 1410 fl. eingesetzt worden war. Die Mehrheit des Ausschusses, der über den Etat beraten hatte und der Versammlung berichtete, stellte den Antrag, diesen Posten zu streichen und von der Regierung die Einbringung eines Gesetzes zu fordern [1]. In seiner Erwiderung auf die Kritik begründete Ministerpräsident von Wintzingerode sein Vorgehen damit, daß die Lokalpolizei den Gemeinden sowohl durch Gesetz als auch durch Übereinkommen entzogen werden könne. Letzteres biete die Möglichkeit, die Einrichtung wieder zu ändern, wenn sie sich als unzweckmäßig erweisen sollte. Billige die Ständeversammlung diesen Weg nicht, müsse geprüft werden, inwieweit der Staat Verpflichtungen eingegangen sei, die

---

1) Verhandlungen der Ständeversammlung 1850
II. Bd. S. 101

sich nicht mehr ändern ließen. Er wünschte, den Budgetsposten auszusetzen, bis der Gegenstand anderweitig prinzipiell erledigt werde.
Wintzingerode wurde von dem Deputierten Bertram unterstützt, der vorschlug, man solle nach Ablauf der Versuchszeit erneut über diesen Punkt beraten; der Bürgermeister von Wiesbaden sei nicht in der Lage gewesen, die Polizeiaufgaben ordnungsgemäß zu versehen.

Diese Feststellung wurde von dem Deputierten Braun heftig bestritten. Zur Rechtslage führte er aus, eine neue Behörde könne nur durch Gesetz geschaffen werden. Wollte man von diesem Erfordernis absehen, könne die Regierung alle Rechte aushöhlen, die die Gemeindeordnung gebracht habe.

Von Wintzingerode verwies daraufhin auf § 23 der Verfassung. Hier werde der Regierung das Recht eingeräumt, eine derartige Verordnung zu erlassen, wenn der Landtag nicht versammelt sei. Ihm wurde entgegengehalten, dieses Recht dürfe nur bei außerordentlichen Umständen und plötzlich erscheinenden Gelegenheiten in Notfällen ausgeübt werden, nicht aber nach umständlichen Vertragsverhandlungen. Durch eine derart weite Auslegung werde die Verfassung gefährdet [1]. Außerdem gelte § 23 nur für Gesetze und nicht für Verordnungen, die zudem dem nächsten Landtag zur Beratung und Genehmigung vorzulegen seien [2]. Von Wintzingerode berief schließlich das Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung, mußte sich aber in sehr heftiger Form sagen lassen, es habe zumindest kein dringendes Bedürfnis bestanden. Der Deputierte Fresenius versuchte damit zu beschwichtigen, die Polizeiverwaltung in Wiesbaden und Biebrich müsse von anderer Art sein als im übrigen Herzogtum, da diese Orte auf Fremdenverkehr angewiesen seien. Auch habe Gemeinderat und Bürgerausschuß nur einen Teil der Polizeigewalt delegiert. Ein Gesetz würde durch seine längere Geltungsdauer im Gegenteil die Rechte der Stadt beeinträchtigen. Die Opposition beschwor jedoch weiterhin die Gefahr einer Vernichtung der Gemeindeordnung. Die Frage der Zweckmäßigkeit könne erst geprüft werden, wenn die der Rechtmäßigkeit entschieden sei.

Schließlich wurde der Posten nochmals an die Kommission zurückverwiesen, um die Rechtsfrage genau zu prüfen. Ein Jahr später stand im neuen Etat jedoch wiederum der gleiche Posten und der Deputierte Rath stellte der Regierung die Frage, ob die Polizeistellen in Wiesbaden, Biebrich und Ems während des Jahres 1850 fortbestanden und Besoldung bezogen hätten, obwohl die Ausgaben im vorigen Jahr gestrichen worden seien [3].

---

1) Dep. Rath, s. vorherige Fn. S. 103
2) Dep. Braun, s. vorherige Fn. S. 103
3) Verhandlungen der Ständeversammlung 1850 II. Band, S. 278

Von Wintzingerode erklärte daraufhin, die Regierung halte ein Gesetz nur dann für erforderlich, wenn den Gemeinden die Polizei gegen ihren Willen entzogen werde, nicht aber beim Einverständnis der Parteien. In einem solchen Fall sei die Regierung zum Handeln sogar verpflichtet. Die Einrichtung habe mit mäßigen Mitteln einem dringenden Bedürfnis abgeholfen und die Regierung hoffe, die Ständeversammlung werde darauf eingehen.
"Die Behörden sind der Meinung, daß sie verpflichtet seyen, so oft sie einsehen, einen Fehler gemacht zu haben, ohne weiteres von ihrer früheren Meinung, auch wenn sie dieselbe noch so laut ausgesprochen habe, abzugehen, und sie dürfen ein Gleiches von der Ständeversammlung erwarten". Die Opposition wollte der Regierung, die "offenbar verfassungswidrig über einen Beschluß der Versammlung der Abgeordneten hinweggegangen (ist) und eine Ausgabe gemacht (hat), die nicht nur nicht bewilligt, sondern ausdrücklich gestrichen worden ist" das Mißtrauen aussprechen. Gegen diesen Angriff verteidigte sich von Wintzingerode mit der Begründung, man habe den in gutem Glauben abgeschlossenen Vertrag einhalten müssen. Die "Nothdurft des täglichen Lebens habe den Vorrang vor formellen Streitfragen". Der Deputierte Jung II erwiderte darauf, die Kammer habe sich mit der materiellen Seite der Frage gar nicht beschäftigt, da sie die formelle als präjudiziell betrachtet habe. Schließlich wurde die Bewilligung des Geldes mit 18 Stimmen Mehrheit wiederum abgelehnt.

Diese Ablehnung änderte aber an den tatsächlichen Gegebenheiten ebensowenig wie die des Vorjahres. Die Gemeinde Biebrich - Mosbach erhielt vielmehr am 5. Mai 1851 einen eigenen Polizei-Commissionär, der neben den Aufgaben, die dem Polizei-Commissionär in Wiesbaden zufielen, für die Verwaltung der Hafenpolizei sowie für die Überwachung des Eisenbahn-, Hafen- und gesamten Schiffahrtsverkehrs zuständig war.

Das Gemeindegesetz vom 26. Juli 1854 [1] erledigte dann den Streit um das Wiesbadener Polizeiamt. Es gab die Ortspolizei der Regierung zurück und bestimmte ausdrücklich, daß für die örtliche Polizei, die die Gemeindebehörden in der Regel im Auftrag der Regierung handhaben sollten, eine besondere Behörde errichtet werden könne. Die Regierung wertete daraufhin durch Ministerialverordnung vom 6. November 1854 [2] die Stellung des Polizeikommissionärs auf, indem sie ihn unmittelbar der Landesregierung unterstellte. Ihm wurde neben der Lokalpolizei - mit Ausnahme der Feldpolizei - die gesamte Polizei innerhalb des Bezirks von Wiesbaden sowie die dem Beamten nach § 3 und 4 des Amtsorganisationsgesetzes vom 24. Juli 1854 [3] zustehenden Befugnisse übertragen.

---

1) VOBl. 1854, S. 166 ff
2) VOBl. 1854, S. 327
3) VOBl. 1854, S. 160 ff

Im Jahre 1857 legte die Regierung einen Gesetzesentwurf vor, durch den die Polizeistelle in Wiesbaden die Benennung "Polizeidirektion" bekommen und der Polizeidirektor Rang und Gehalt eines Beamten (Amtmannes) erhalten sollte [1]. Der Aufgabenbereich der Polizeistelle Wiesbaden umfaßte zu dieser Zeit: [2]

1) Sicherheitspolizei: 300 - 400 Untersuchungen wurden jährlich eingeleitet und das erforderliche Material für die Justizbehörden vorbereitet
2) Schubwesen
3) Polizeistrafen von 30 kr. bis 3 fl., insgesamt etwa 1200 fl. pro Jahr
4) Theidigung von Forstfreveln
5) Fremdenpolizei für jährlich 30 000 Kurfremde und 20 000 Passanten, über die besondere Listen und alphabetisch geordnete Register geführt wurden
6) Paßpolizei: bei der Pässe visitiert und jährlich gegen 700 Pässe und Wanderbücher ausgestellt wurden
7) Gesindepolizei: Dienstboten, Handwerksgehilfen und Tagelöhner wurden kontrolliert, die Legitimationspapiere geprüft und in Verwahrung genommen und jährlich gegen 10 000 Aufenthaltskarten kontrolliert
8) Baupolizei: Prüfung jeder Bauveränderung, mit gutachtlichem Bericht an die Landesregierung
9) Feuerpolizei (Aufsicht im Kursaal und im Theater)
10) Gesundheitspolizei, Marktpolizei, Fleischbeschau, Sittenpolizei. Außerdem erledigte sie jährlich 12 - 15 000 Requisitionen aller Art von auswärtigen Behörden, erteilte täglich durchschnittlich 12 Personen Auskunft und hatte gewöhnlich 20 Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht standen, zu überwachen.

Zur Erledigung dieser Aufgaben standen zur Verfügung [3]

| | | |
|---|---|---|
| 1 Polizeikommissionär | Besoldung | 1200 fl |
| 1 Accessist | " | 500 fl |
| 1 Bürogehilfe | " | 400 fl |
| 1 Polizeiwachtmeister | " | 540 fl |
| 4 Polizeisergeanten | " | 1200 fl |
| | | 3840 fl |

Vier weitere Polizeisergeanten wurden aus städtischen Mitteln bezahlt.

---

1) Verhandlungen der Ständeversammlung 1854, S. 14
2) Verhandlungen der 1. Kammer 1857, S. 31
3) Verhandlungen der Ständeversammlung 1857, S. 27

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage waren beide Kammern darüber einig, daß der Leiter dieser Behörde bei der Fülle seiner Aufgaben und Verantwortlichkeiten einem Amtmann gleichgestellt werden müsse. Die Auseinandersetzungen gingen lediglich darum, ob seine Strafgewalt nicht bis zu 15 fl in Ortspolizeisachen und 30 fl in Strafsachen erhöht werden sollte und ob die Strafen bis zu 3 fl der Stadt- oder der Staatskasse zugute kommen sollten [1]. Die erste Kammer, von der diese Änderungswünsche ausgingen [2], konnte sich durchsetzen und am 8 August 1857 wurde das Polizeikommissariat zur Polizeidirektion erhoben [3]. Sie war der Landesregierung unmittelbar unter- und den Ämtern gleichgeordnet (§ 2). Der Polizeidirektor wurde in Rang und Gehalt den Justiz- und Verwaltungsbeamten gleichgestellt (§ 6). Er konnte nunmehr auch in Ortspolizeisachen Ge- und Verbote mit Androhung bestimmter Strafen bis zum Betrag von 15 fl oder entsprechende Arbeits- und Arreststrafen erlassen (§ 3). Bei Übertretungen der Polizeivorschriften konnte er Geldstrafen bis 30 fl oder 4 Wochen Gefängnis ansetzen, über die auf Einwand das Justizamt entschied. Alle Geldstrafen flossen in die Staatskasse. Diese Regelung blieb bis zum Untergang des Herzogtums bestehen.

Bei der Beratung der Gesetzesvorlage am 28. April 1857 [4] wurden auch die tatsächlichen Verhältnisse der Polizei auf dem Lande schlaglichtartig erhellt. So schließt der Bericht der Kommission der zweiten Kammer [5] mit folgenden Bemerkungen:

> "Die Unterzeichneten können bei dieser Gelegenheit, wo sie der Polizeibehörde von Wiesbaden das Lob spenden müssen, daß sie bei der größten Thätigkeit für die wirklichen Zwecke der Polizei, sich doch niemals zu nutz- und zwecklosen polizeilichen Scheerereien und Plackereien herbeiläßt, doch auf der andern Seite die Bemerkung nicht unterdrücken, daß eine gleiche Anerkennung allen Beamten im Lande nicht gezollt werden kann, vielmehr von der Befugnis, polizeiliche Ge- und Verbote zu erlassen, häufig ein Gebrauch gemacht wird, der die Absichten des Gesetzgebers und die Grenzen vernünftiger Anwendung weit überschreitet. Dadurch entsteht dann eine generatio aequivoca, eine zahllose und unübersehbare Menge von s.g. "Verordnungen", welche, obgleich aus zufälligen Gelegenheitsursachen entstanden, doch eine allgemeine Geltung beanspruchen,

---

1) Verhandlungen der Ständeversammlung 1857, S. 14 ff S. 25
2) Verhandlungen 1857, S. 25 ff, 43
3) VOBl. 1857, S. 168
4) Verhandlungen 1857, S. 25 ff
5) Verhandlungen 1857, S. 29

oft unlogisch gedacht und unjuristisch formuliert, schwer miteinander in Einklang zu bringen und selbst für einen Gedächtniskünstler, unmöglich alle zu behalten sind, welche dem Richter, der auf Grund derselben strafen soll, zahllose Verlegenheiten bereiten und für die Bevölkerung um so mehr eine wahre Landplage sind, weil in jedem Amtsbezirke ein anderes Recht gilt.

In dem einen Amte z. B darf man Sonntags in der Kutsche fahren, in dem andern darf man es nicht, in dem dritten bloß während der Kirche nicht; und ein Reisender, welcher diese verschiedenen Kinder gesetzgeberischer Gelüste und Launen, diese Gelegenheitsgedichte amtlicher Musestunden, diese Schmarotzerpflanzen der Nassauischen Legislation nicht kennt, - und wer kann sie alle kennen? - kann auf einer Sonntagsfahrt von 3 Stunden dreimal nach drei verschiedenen Localstrafcodexen polizeilich abgewandelt werden. Von anderen solchen Verordnungen, wie diejenigen, welche auf einem Westerwälder Dorfe den Fuhrleuten das Knallen mit der Peitsche, oder den Hunden das Bellen, oder welche den Leuten das Zusammenstehen auf der Straße, zwei oder drei mann hoch, verbieten, ganz zu schweigen. Es verdient alle Anerkennung, daß die Herzogliche Landesregierung bereits gegen den übermäßigen Gebrauch der fraglichen Befugnis vorgeschritten ist. Gleichwohl dürfte nicht eher eine vollständige Ordnung erzielt werden, als wenn

1) eine Zusammenstellung der sämmtlichen derartigen Verordnungen, welche augenblicklich zu Recht bestehen sollen, gemacht und mit strenger Kritik gesichtet und
2) eine Instruction, welche die Gränzen des Gebrauchs jener Befugnis festsetzt, erlassen wird.

Wir beantragen daher:

Hohe Kammer wolle einer hohen Regierung empfehlen, dem übermäßigen Gebrauch der Befugnis der Herzoglichen Ämter, polizeiliche Ge- und Verbote zu erlassen, auf die ihr geeignet erscheinende Weise entgegen zu wirken."

Die Regierung wies diese Vorwürfe zwar zurück [1]. Man habe bereits entsprechende Anordnungen an die Ämter erlassen und die Beispiele seien nicht sämtlich begründet, sondern stützten sich zum Teil auf Zeitungsberichte. Aus dem Vorgang kann man jedoch ersehen, wie schwer es war, ein einheitliches Polizeirecht zu schaffen.

---

1) Verhandlungen 1857, S. 23

# 8. KAPITEL

## DER BEGRIFF DER POLIZEI IM HERZOGTUM NASSAU

Abschließend soll zusammenfassend dargestellt werden, welche Aufgaben im Herzogtum Nassau der "polizeilichen Tätigkeit" zugerechnet wurden. Eine Gegenüberstellung der einschlägigen Gesetze und Verordnungen der Jahre um 1816 und 1848 wird zeigen, ob im Laufe der politischen Entwicklung auch eine Änderung des Polizeibegriffes eingetreten ist, insbesondere ob die theoretischen Auseinandersetzungen über einen weiten konservativen und einen engen fortschrittlichen Polizeibegriff Einfluß auf die Gesetzgebung nehmen konnte. Inwieweit konnten sich die Ideen Emmermanns durchsetzen?

Einen ersten - wenn auch recht äußerlichen - Überblick gibt dabei die "Sammlung der Landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfang des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist" [1]. Da der Gesetzgeber im Zeitpunkt der Gründung des Herzogtums die in den bisherigen selbständigen Territorien bestehenden Gesetze und Verordnungen nicht ohne weiteres übernehmen konnte, sondern diese, da sie ja für das gesamte Herzogtum gelten sollten, zumindest neu überdenken und bearbeiten mußte, gibt Redigierung und Text der Gesetzessammlung ein genaues Bild der damaligen Auffassung.

Die vier Bände sind in Sachgebiete eingeteilt, zu denen auch ein gesonderter Abschnitt "Polizei" gehört. Darunter finden sich hauptsächlich Vorschriften, die "Sicherheit und Ordnung" gewährleisten sollten [2]. Daneben sind aber auch Bestimmungen aufgeführt, die mit Polizeiaufgaben im engeren Sinne nichts zu tun haben [3]. Andererseits finden sich eine Polizeiverordnung für die Schifferei sowie die Polizeivorschriften zur Verbesserung der Rindvieh- und Schweinezucht im Abschnitt über "Beförderung des Verkehrs, der Landwirtschaft und des Gewerbes". Die Medizinalverordnung vom 19. März 1818 wiederum steht unter dem Abschnitt "Medizinalpflege".

---

1) 4 Bände, Wiesbaden 1816 - 1845

2) Unfallverhütung, Gesundheitsfürsorge, Verbot des Glückspiels, Vorschriften gegen Betteln und Hausieren, Wilderei, Verbot politischer Versammlungen u. a. m.

3) z. B. Hausordnung der Irren- und Korrektionshäuser, Errichtung eines Leihhauses in Wiesbaden, Vorkaufsrecht des Staates für Altertümer, Warenzeichenrecht, Einführung der Hundesteuer und die Stiftung eines Abzeichens zur Rettung aus Lebensgefahr

Allein schon diese Zusammenstellung der Gesetze zeigt, daß die Tätigkeit der Polizei nicht als geschlossener, selbständiger Teil der Staatsverwaltung betrachtet wurde, der sich nur auf eine Gefahrenabwehr zu beschränken hatte. Ähnlich wie in den alten Reichs- und Landespolizeiordnungen wurde auch hier die Regelung aller Angelegenheiten des täglichen Lebens als polizeiliche Aufgaben betrachtet.

Dieser erste Eindruck wird durch eine Untersuchung des Gesetzestextes bestätigt. Auch hier fehlt eine klare Abgrenzung polizeilicher und nichtpolizeilicher Aufgaben. Die Vorkehrungen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung notwendig sind, werden in der "Verwaltungs-Ordnung für die sämtlichen herzoglichen Amtsbehörden vom 4. Juni 1816" [1] in § 23 enumerativ aufgezählt [2]. "In Hinsicht auf Sicherheit" (§ 14) soll der Beamte für strengste Wachsamkeit auf Vagabunden, Diebe und Räuber sorgen. Es werden ihm verschiedene Verordnungen zur Beachtung empfohlen und die Feuerpolizei übertragen. In diesen beiden Vorschriften (§§ 14, 23), die eigentlich nur reine polizeiliche Tätigkeiten behandeln, ist das Wort "Polizei" nur bei relativ unbedeutenden Gegenständen - Feuerpolizei, gesamte Polizei über den Verkauf von Viktualien - erwähnt. Die Wortverbindung "die gesamte Polizei" zeigt zudem, daß das Wort Polizei ganz allgemein für "Ordnung" gebraucht wird.

Diese Auslegung wird erhärtet durch das Organisationsedikt vom 5./6. Januar 1816 [3]. In § 3 wird der Landesregierung die Aufsicht über "alle niedere und höhere, öffentliche und Privat-Unterrichts-Anstalten, ihre innere und äußere Polizei", übertragen. Hier ist der Begriff Polizei ganz allgemein als Ordnungsgewalt sogar nicht-staatlicher Stellen verstanden, während dagegen in § 4, der

---

1) VOBl. 1816, S. 45 ff

2) Vorkehrungen gegen Gewitter-, Wasser- und Eisschäden; Entfernung gefährlicher Gegenstände auf den Straßen, z. B. Verhinderung und Bestrafung des zu schnellen Reitens und Fahrens; Beförderung und Unterhaltung der Beleuchtungsanstalten; Unterdrückung von Winkel-Pfandhäusern; Aufsicht auf Vervortheilung in Handel und Wandel; Erhaltung der Ordnung auf den Jahrmärkten; Handhabung des Verbots der Lotterien; die gesamte Polizei über den Verkauf von Victualien; Beförderung des freien Getreidehandels; Oberaufsicht auf die Gemeinden; Verhütung von Handlungen öffentlicher Unsittlichkeit (Schauspiele); Sorge für Ordnung und Sittlichkeit; Aufsicht über die Erbauung neuer Häuser; Sorge für Brunnen und Wasserleitungen; Aufsicht über Totenhöfe

3) EdSlg. Bd. II, S. 1 ff

die "Handhabung der öffentlichen Sicherheit", also ureigene Polizeiaufgaben betrifft, das Wort Polizei wieder nur in "Feuerpolizei" in Erscheinung tritt.

In der Generalklausel des § 16 wird sodann klar ausgesprochen, daß zur Polizei sowohl die Gefahrenabwehr als auch die Wohlfahrtspolizei gehört [1].

Die ersten großen Gesetze des Herzogtums tragen also noch eudämonistische Züge. Der Polizeibegriff wird entsprechend der konservativen Auffassung der damaligen Zeit umfassend sowohl für die reine Sicherheitspolizei als auch für die Wohlfahrtspflege verwendet. Von einem Ringen um eine Einschränkung der polizeilichen Aufgaben ist nichts zu spüren.

Vergleicht man nun die Gesetze der Zeit nach 1848, so fällt sofort auf, daß hier der Begriff Polizei präziser und klarer gebraucht wird. Zur Ortspolizei gehören nicht nur "geringe polizeiliche Gegenstände" [2], sondern ausdrücklich die Sicherheits-, Reinlichkeits-, Gesundheits-, Armen-, Straßen-, Feuer-, Markt-, niedere Gewerbs-, weltliche-, Kirchen-, Sittlichkeits-, Gemarkungs-, Bau- und Gesindepolizei [3].

Streng im Gegensatz zu den Gesetzen des Jahres 1816 steht auch die Verwaltungsordnung für die herzoglichen Kreisämter vom 4. April 1849 [4]. Hier ist der "Verwaltung der Polizei" sogar ein eigener Titel gewidmet. Auf den ersten Blick scheint zwar auch hier die Zuständigkeit immer noch sehr weit gefaßt zu sein, denn dem Beamten werden alle Verfügungen zugestanden, die nicht ausdrücklich anderen Behörden vorbehalten sind [5]. Abgegrenzt wird dieser weite Rahmen aber durch den vorangestellten Zweck, nämlich die "Herrschaft des Gesetzes" aufrechtzuerhalten. Eine Förderung des "Wohlstandes und der Annehmlichkeiten des Lebens", von der das Organisationsgesetz von 1816 spricht [6], fällt daher sicher nicht unter die Ermächtigung. Das wird bestätigt durch § 51 der Verwaltungsordnung von 1849, der der Polizei zuweist: "Sorge und Wachsamkeit darüber, daß die öffentliche Ordnung innerhalb des Kreises erhalten und das Leben, die Freiheit, die Gesundheit und das Eigentum der Bewohner vor Ereignissen der Natur und ungesetzlichen Handlungen geschützt werde" und

---

1) ..... sie mag sich auf Abwendung von Gefahren und Beschädigungen, oder auf die Beförderung guter Sitten, der öffentlichen Ruhe und Annehmlichkeiten des Lebens und Wohlstandes beziehen

2) § 5 des Ediktes vom 5. Juni 1816, VOBl. 1816, S. 150

3) Gemeindeordnung vom 12. Dezember 1848, VOBl. 1848, § 72, S. 247

4) VOBl. 1849, S. 97 ff

5) siehe oben Seite 49

6) § 16 des Ediktes vom 5. /6. Januar 1816, EdSlg. Bd. I

durch § 52, der den Wirkungskreis des Kreisbeamten umfaßt [1]. Der Abschnitt, der speziell der Sicherheitspolizei gewidmet ist und der die noch geltenden Polizeivorschriften aufzählt [2], handelt ebenfalls nur von solchen Gesetzen, die der Sicherheit, Ordnung und Gefahrenabwehr dienen. Feuer-, Bau- und Gesundheitspolizei, alles ist bis ins einzelne geregelt und abgegrenzt [3]. Die in § 64 der Verwaltungsordnung angesprochenen "sonstigen polizeilichen Gegenstände" umfassen Gewerbe-, Straßen- und Sittenpolizei. Die Verwaltungsordnung für die herzoglichen Kreisämter bringt also Grundsätze zur Anwendung, die nur noch eine Ordnungs- und Sicherheitspolizei anerkennen.

Trotz der umfassenden Generalklausel des § 50 [4] ist der Polizeibeamte nicht zuständig für "die Beförderung des Wohlstandes der Staatsbürger, die sittliche, wissenschaftliche und religiöse Bildung der Jugend und des Volkes sowie die Vermögensverwaltung von Staat und Gemeinden" [5]. Sie beugt dagegen den "durch Menschen oder Unglücksfällen erregten Übeln, welche die Sicherheit oder Gesundheit der Staatsbürger im Inneren bedrohen" [6] vor und erhält "die öffentliche Ordnung, Zucht und den äußeren Anstand".

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß diese Änderungen im positiven Recht entstanden sind unter dem Einfluß der früheren praktischen Tätigkeit Emmermanns als Regierungsrat bei der Landesregierung und seiner theoretischen Arbeiten, in denen er ganz auf dem Boden der reinen Ordnungspolizei stand. Gerade der Wortlaut des § 51 der Verwaltungsordnung für die herzoglichen Kreisämter deckt sich inhaltlich ganz mit den Anforderungen, die Emmermann

---

1) Aufsicht über die Lokalpolizei, Abwendung der für die Sicherheit drohenden Gefahren, Nachforschungen über bereits eingetretene Störungen des gesetzlichen Zustandes
2) siehe oben Seite 51
3) siehe oben Seite 51
4) die Kreisbeamten sind innerhalb ihres Verwaltungsbezirkes die ersten Polizeibeamten. Als solche sind sie berufen, die Herrschaft des Gesetzes aufrechtzuerhalten und dieselbe, wo sie bereits eine Störung erlitten hat, wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke haben die Kreisbeamten innerhalb der bestehenden Gesetze alle diejenigen Verfügungen zu treffen, bzw. bei der vorgesetzten Verwaltungsstelle zu beantragen, welche nicht als Ausflüsse der polizeilichen Gerichtsbarkeit zu betrachten oder ausdrücklich anderen Behörden übertragen sind.
5) Emmermann, Über Polizei, S. 13
6) Emmermann, Über Polizei, S. 12; § 51 der Verwaltungsordnung, VOBl. 1849, S. 114

an die Polizei stellte [1]. Seine Vorstellungen wurden also - wenn auch erst nach seinem Tode [2] - im Herzogtum Nassau doch noch verwirklicht. Eine Strafgewalt, wie sie Emmermann vorgesehen hatte, wurde der Polizei jedoch nur in Bagatellsachen zugesprochen. Nach § 11 des Gesetzes vom 4. April 1849 [3] war der Strafansatz bei mehr als 3 Gulden oder sechs Tagen Arbeit den Justizbehörden vorbehalten. Die Polizeibehörden konnten lediglich die Strafe androhen.

Bis zum Untergang des Herzogtums Nassau im Jahre 1866 ist eine Änderung des Begriffes der Polizei und der Organisation nicht mehr eingetreten.

---

1) Emmermann, Über Polizei, S. 12

2) Ruhestand 1837, gestorben 1844, StaWbn. 210, 6534

3) VOBl. 1849, S. 87

I

Gl. 2611.
Sr. Durchlaucht
Dem Souverainen Herrn
Herzog zu Nassau pp.

G. A. No. 2571.

Biebrich am 29ten October 1807

Es ist mir der Auftrag geworden, nach den Anträgen des Oberamts Idstein und meinen, als Mitglied bey Euer Herzoglichen Durchlaucht Kriegs Collegio, beygefügten Bemerkungen, die gnädigst bewilligte Einrichtung einer Landjäger Compagnie im Oberamt Idstein, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit, Communicative mit dem Oberamt daselbst zu besorgen.

Diese Compagnie ist nun auch in soweit bereits armirt und montirt, und wird die Mannschaft durch die zugetheilte Unterofficiers exerciert, daß solche in den nächsten 10 – 12 Tagen Dienste wird leisten können.

Da nun dem äußern Vernehmen nach die Herzogliche Landes-Regierung in Wiesbaden, die Errichtung mehrerer solcher Compagnien wünschen soll, vorhero aber

pp. d. 2. Novbr 1807.

[2.]

I.

die Einrichtung der im Amt Idstein
errichteten, Euer Herzoglichen
Durchlaucht höchste Bestimmung
erhalten muß, so erlaube ich mir
Ehrerbietigst unterthänigst, anliegen
den Entwurf, zunächst für die Id-
steiner Compagnie, und auch für noch
zu errichtende, vorzulegen.

Vermeid
Geschwornbeschreibt.

# Wir Friederich der 1te von Gottes Gnaden Souverainer Herzog zu Nassau ꝛc.

Nachdem Wir die Errichtung einer Landjäger Compagnie im Amt Idstein unterm 6ten October d. J. gnädigst approbirt so finden Wir uns veranlaßt, über die Organisation derselben in nachfolgendem zu verfügen.

§. I.

Die Compagnie besteht aus.

1 Hauptmann
1 Feldwebel.
10. Unteroffiziere oder Corporals
1 Halbmondbläßer und
50. Jägern.

Zum Hauptmann wird der Amtmann Langsdorf ernannt.

Ein Feldwebel und 5. Unteroffiziere werden von den Garnisons oder Depot Compagnieen zugetheilt.

Sämtliche übrige Mannschaft wird im Amt gezogen und zwar aus denen Leuten die nicht zum regulairen Militair abgegeben werden können. das heißt.

1, aus einzigen unentbehrlichen Söhnen
2, aus solchen die keine 5 Schuh haben
3, aus denjenigen welche zu Hauß absolut unentbehrlich sind.

II

4, Aus solchen die bereits Brüder bey dem Militair stehen haben

5, Auch aus denjenigen welche vor Ablauf ihrer Capitulationszeit von dem regulairen Militair beabschiedet worden sind.

Die Dienstzeit wird auf 6 Jahre bestimmt, auch kann während dieser Zeit die Erlaubniß zum heurathen bewilligt werden.

Die Mannschaft ist von Huth und Wachtpersonal frey.

Das Verzeichniß der gezogenen Mannschaft ist Unserm Kriegs Collegio nach anliegendem Thema zur Approbation einzuschicken, ohne welche die Enrollirung nicht gültig ist, indem Wir dasselbe hiermit dafür verantwortlich machen daß durch den Auszug dieser Landjäger Compagnie, dem regulairen Militair keine Conscriptionspflichtige und dienstfähige Mannschaft entzogen werde. In welcher Hinsicht Wir hiermit verordnen: daß die unter No. 2 benannte, sämtlich bey der Assentirungs Commission dahier, zum messen sistirt werden

§. II.

Die Uniform besteht aus

1, einem schwarzen Halow, mit rothen Fa[illegible] schnüren und grünen oben rothen Federb[illegible]

II

(2, einer schwarzen Halsbinde
(3, einem grünen Rock mit einer Reihe gelben Knöpfe, scharlach rothen Aufschlag und Kragen, mit 2 wollenen rothen Epaul
(4, einer weißen tuchenen Weste mit gelben Knöpfen
(5. einer grauen langen tuchenen Hoße mit rothen Schnüren besetzt.
(6. Kurzen schwarzen Gammaschen
(7. Schue
(8 Einer grauen Mantel.

Alle diese Montirungsstücke, w über die Probe gegeben worden, wer jedoch nicht ab aerario, exclusive der zug theilten Unterofficiere; welche solche ihrer Lathegorie, vor der Hand aus der Kriegskasse erhalten, gerei sondern hat jeder solche aus eigen Mitteln anzuschaffen.

§. III

Die Armatur und Rustsorten, beste
1, einem Gewehr mit Bayonett und Gewehrriemen
2 einer schwarzen Patrontasche mit w Riemen
3, einem Säbel mit weißem Kuppel.

Die Gewehre werden für die sowie 40 scharfe und 40. exercier Pat der Compagnie geschenkt und aus dem Militair Armatur Depot verabreicht.

II

Die übrige hierbenannte Sachen, sind aus den Gemeindskassen nach gegebener Probe anzuschaffen.

§. IV

Der Amtmann Langsdorf bezieht als Hauptmann alle zwey Jahr 117 fl. Equipirungsgelder aus der Steuerkasse. Die von den Garnisons Compagnien zugetheilte Unteroffiziere beziehen auf Rechnung der Kriegskasse, ihre Gage und Brod, bey der Receptur des Amts Idstein. Der Compagnie Chef hat diese Zahlungsliste durch den Feldwebel aufstellen zu lassen, und solche dem Kriegs Collegio zur Ratification einzuschicken.

Sämtliche übrige Mannschaft erhält in der Regel, so lange sie nicht außer dem Amt Commandirt ist, als worüber bey der Dienst Instruction das weitere verordnet werden wird, weder Sold noch Brod. Dahingegen aber werden die Amts Unterthanen, die zur allgemeinen und zu ihrer besonderen Sicherheit, abgeschickt werdende Detaschements mit Hausmannskost bewirthen.

§. V

Die Compagnie wird auf die Kriegs-

verte

II

Artikel, beeidigt und in Hinsicht der Disciplin auf solche angewiesen; und ist solchem gemäß in geeigneten Fällen an das Kriegs Collegium oder die General Adjutantur zu berichten. Jedoch sollen außer Arreststrafen keine körperliche Bestrafungen, ohne vorherige Anzeige und eingeholte Befehle verfügt werden

§. VI

In Ansehung der Dienstfunctionen, so ist die Compagnie vorzüglich, zur Sicherheit des Landes, und allererst des Amtes bestimmt. Die Mannschaft wird also hauptsächlich, zum Streifen zum Transportiren der Gefangenen, Visitiren der Nachtwachen pp gebraucht, und ist in dieser Hinsicht ganz der Disposition des jedesmaligen Hauptmanns überlassen, der allen Requisitionen der Civil-Behörden, hierunter ohne Aufenthalt entsprechen, und durch den Feldwebel eine Commandirrolle führen und bey dergleichen vorfallenden Dienst für gehörige Instruction sorgen wird, damit nichts willkührliches stattfinde, und der Dienst mit Nutzen und exact geschehe.

II

Bey anzuordnenden Patrouillen wird daher jedesmal die Tour vorgeschrieben, und müssen sich solche nach ihrer Zurückkunft mit den Attestaten der Schultheißen, wegen richtiger Befolgung des ihnen Aufgetragenen legitimiren.

Sobald die Compagnie, oder auch einzelne Leute davon, außer ihrem Amt, Commandirt oder requirirt werden erhalten dieselben von derjenigen Behörde welche sie Commandirt oder requirirt hat; die gage gleich Unserer Infanterie und Verpflegung mit Hausmannskost von den Gemeinden wodurch ihr Marsch bestimmt wird, auch werden die Etappen und Executions Reglements auf solche jederzeit in allen geeigneten Fällen angewandt.

III

# Friedrich August
## von Gottes Gnaden
souverainer HERZOG zu Nassau

und

# Friedrich Wilhelm
## von Gottes Gnaden
souverainer FÜRST zu Nassau

Wir haben, um sowohl die innere öffentliche Sicherheit und Polizey in Unseren Landen gehörig aufrecht zu erhalten, als auch damit der Dienst im Land bei Ausmarsch Unserer Feld-Truppen hinlänglich versehen werden kann, zu verordnen Uns bewogen gesehen, daß zwey Landjäger-Regimenter, jedes Regiment zu zwey Bataillonen, auf die Art, wie die Landjäger-Compagnie in Unserem Oberamt Idstein bereits besteht, in

Un-

Unserem Herzogthum nach folgenden Grundsätzen errichtet werden sollen:

§. 1

Die Verbindlichkeit, bey diesen Landjäger-Regimentern zu dienen, ist an sich eine natürliche Folge der, durch Unsere vor kurzem erlassene Conscriptions-Ordnung gesetzlich sanctionirten Verpflichtung aller und jeder Landes-Einwohner, zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beyzutragen, mithin sind von der persönlichen Erfüllung gedachter Verbindlichkeit, nur diejenige Klassen und Individuen ausgenommen, welchen entweder, nach dem Inhalt der §§. 2.–7. gedachter Conscriptions-Ordnung, aus besonderen Gründen eine unbedingte Befreyung von Leistung der Militärdienste überhaupt zugestanden worden ist, oder die wegen körperlicher Gebrechlichkeit, oder auch aus dem Grunde, weil sie sich den Wissenschaften und Künsten widmen, nach Maßgabe des §. 17 et 18. der Conscriptions-Ordnung, davon dispensirt worden sind, so wie endlich die künstlichen Berg und Fabrik-Arbeiter und die Lehrjungen.

Dagegen können aber die, aus den übrigen, in erwähnter Conscriptions-Ordnung festgesetzten Ursachen, von persönlicher Leistung der Kriegsdienste ausgenom-

-me

-menen Individuen von der Beyziehung zu den Land-
jäger-Regimentern um deswillen nicht freyge-
lassen werden, weil durch den Letzteren zu leisten-
den Dienst zu Folge ihrer im Eingang dieser Ver-
ordnung bezeichneten Bestimmung, mit keiner be-
deutenden Störung der häuslichen Verhältnisse und
des Gewerbs der gedachten Individuen verbunden
ist.

Aus diesen Grundsätzen, und aus der vorliegenden
Nothwendigkeit, die Mittel zur Completirung des
activen Militärs auf keine Weise zu beschränken,
folglich auch keine zu jenem taugliche Leute zum Dien-
ste bey den Landjäger-Regimentern zu bestimmen,
ergiebt sich nun, daß zur Bildung der Letzteren
nachstehende Individuen gezogen werden müssen:

1) Diejenige, welche ihre Capitulations-Zeit bey
Unseren Feld-Truppen ausgedient, oder aus an-
deren Gründen ihren Abschied erhalten haben,
desgleichen Einsteller, indem sie laut ihres Ab-
schieds ohnehin schuldig sind, dem Staat noch 6.
Jahr und 6. Monate auf Erfordern zu dienen;
ferner sind die Einsteher, welche ihre Capitula-
tions-Zeit ausgehalten und gut gedient haben,
vorzugsweise als Unteroffizier und Corporals
anzustellen;

2) Einzige unentbehrliche Söhne;

3) Diejenige, welche keine 5 Schuhe messen.

III

Transferirung der zu bestimmenden Individuen von den Garnisons Compagnieen und dem Weilburger Landjäger Bataillon nach § 4 et 5. erspart werden, sollen dem fonds, welcher zur Errichtung der gewöhnlichen Gage und Sold, wie auch für Bord, Montur, fourage und Munition für diese Landjäger Compagnieen nothwendig ist, zu gut kommen, das hieran mangelnde aber aus den Amtskassen derjenigen Aemter, welche zu der einzelnen Compagnie gehören, zugelegt werden

Biebrich den 3ten und Weilburg den 4ten Dezbr 1808.

Friedrich Hz Nassau

Friedrich Hz Nassau

IV

Landesherrliche Verordnung
Dienst-
die Befugnisse und Obliegenheiten
der Herzoglichen Land Jäger
betr.

Wir Friedrich August pp
t. t. und
Wir Friedrich Wilhelm pp
t. t.

Erwägend, daß Unsere Land
Jägerregimenter, nach dem
Sinn und Ausdruck der über die
Errichtung derselben unterm 3/4
Dec. v. J. erlassenen Verordn.
zunächst und vorzüglich zur
Aufrechthaltung der öffentlichen
Ruhe und Sicherheit, und zur
Handhabung der bestehenden
Polizei Gesetze, in Unserm
vereinigten Herzogthum bes.
sind — sodann
erwägend, daß es erforderlich
diesen Wirkungskreis Unserer
Land Jäger in seinen vorschr.
Beziehungen [illegible] mißweilen [illegible]
zu bestimmen, als einer allg.
Polizei Gesetzgebung mit
wohlgemeinten [illegible]
ziehungsvorschriften [illegible]
in Unseren Landen [illegible]
[illegible]
[illegible] — endlich
erwägend, daß eine öffentliche
Und

[illegible]

† so weit dieselben noch nicht vorhanden ist

† ohne ihn von den Verfügungen

abhängig zu machen, welche Wir

IV

Uns selbsten sanctionirten Erklärung, über die Dienstbefugnisse und Dienstobliegenheiten Unserer Landjäger im Allgemeinen, am meisten dazu geeignet seyn werde, alle hierüber ~~[illegible]~~ entweder schon entstandenen ~~[illegible]~~ oder noch zu besorgende Mißverständnisse ~~[illegible]~~ für immer zu beseitigen, —

haben beschlossen und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1.

Alles, was auf die militärische Bildung, Übung und Dienstverhältnisse, so wie auch auf die ~~[illegible]~~ innere Verwaltung bei Unseren Landjäger Regimentern, sich bezieht, ist nach Vorschrift der darüber bestehenden besonderen Gesetze und Reglements zu behandeln, bleibt somit nach wie vor der alleinigen Leitung der betreffenden Militärbehörden übertragen.

§. 2.

Eben so steht einem den militärischen Vorgesetzten Unserer Landjäger, den Ober- und Unteroffizieren derselben,

IV

derselben, [illegible] [illegible], das Recht zu, ihre Dienstuntergebenen zu Verrichtungen, welche auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Beziehung haben, zu [illegible] befehligen. Die administrirenden Landes-Justiz- civil- und Polizei-Behörden können über den Dienst der Landjäger nur mittelst Ersuchens ihrer militärischen Vorgesetzten in der weiter unten näher bezeichneten Art und Weise verfügen.

§. 3.

Unsere Landjäger sind vorzüglich zum Vorgehen und Transport [illegible] von arretirten Personen und zur Besorgung der gewöhnlichen Executionen da, wo sonst die Militär, oder die Land-Milizen oder diese Landes-Ausschüsse dazu gebraucht worden sind, zu verwenden. Zu diesem Dienst ist sind sie von ihren militärischen Vorgesetzten [illegible] auf jedesmaligen Ersuchen der einschlagenden Behörden zu beordern und nach der [illegible]

O auch zu außerordentlichen militärischen Executionen nach dem Ermessen der Behörde, wovon dieselbe angeordnet wird,

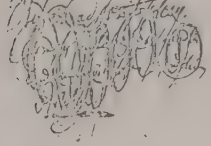

Note. V

Für die Stadt Wiesbaden wäre zu bilden

1.) Eine unmittelbar dem Ministerio subordinirte Polizeidirection — bestehend aus einem Chef (Polizeirath oder Director mit dem Rang eines wirklichen Collegialraths) und einem Polizeisecretaire, wozu jetzt ein junger Leben aus Idstein angestellt ist, sammt dem erforderlichen Unterpersonal, Sergeants u. Polizeidiener — Ihrem Ressort wäre auch die Polizei des Kurhauses zu untergeben —

Die Polizei in den Ober-Amtsactschaften ist an das Ober-Amt übergeben, nebst dem Lokal-Personale.

2.) Ein Bau-Polizeiamt, ebenfalls unmittelbar dem Ministerium subordinirt — Beisitzer cum voto consultativo die beiden Baumeister neben dem Polizeidirectionspersonal

Dagegen ist die Stelle eines Oberschulthißen aufzuheben, seine functionen zwischen Landschreiber u. Amtmann des hiesigen Amts zu theilen — insonderheit letzteren die Justizpflege u. Aufsicht über die Verwaltung des städtischen Communalvermögens anzuvertrauen. ~~Diese Verfügung~~ Über die Vollziehung dieser Verfügung, welche einstweilen zu prononciren wäre, könnte die Regierung zum Bericht gezogen werden. Sie wird eine Regeneration des ganzen Stadtraths zur Folge haben.

Übersicht

A.) der bisherigen Besoldungen des Personals:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Nro 1. | 1.) G. R. Pagenstecher in Usingen St. beiliegender Specification Nro 1 | 1922 fl. | 14 kr |
| Nro 2. | 2.) Königsrath Kuckel nach Nro 2. | 1425 fl. | 30 kr |
| | 3.) Amtmann Hemmerich ibid. | 1337 fl. | — |
| | 4.) — Langsdorf ibid. | 1206 fl. | — |
| | 5.) Stadtamtmann Thiel in fixo u. Accidenzien Ca. nach Inhalt der einzelnen Regierungsacten | 500 | — |
| Nro 3. | 6.) Polizeirath Seibold nach Nro 3 | 1539 | 30 |
| | 7.) die gewöhnliche Gratification für ein besonderes Commissarium im Schulthißhause | 330 | — |
| | Zusammen | 8260 | 14 |

VI

56

## Eidesformel zur Verpflichtung des Polizey-Directors Langsdorff

Sie sollen geloben und schwören einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß nachdem Ihro Herzogliche Durchlaucht Herr Friedrich August, souverainer Herzog zu Nassau Präsident des Fürsten Collegiums des rheinischen Bundes etc. Sie zum Polizey-Director der Stadt Wiesbaden gnädigst ernannt haben, Sie neben den Pflichten, welche Ihnen Ihre vorhinnige und fortdauernde Anstellung im Staatsdienst gegen den Durchlauchtigsten Souverain und das Durchlauchtigste Regentenhaus überhaupt in Gemäßheit der bereits geleisteten Eides Pflichten auflegen – nunmehr insonderheit auch die Berufs Pflichten des Ihnen neu anvertrauten Staats-Amtes in Gemäßheit der Ihnen zugegangenen Dienst-Instruction mit Treue, Thätigkeit und Pünctlichkeit besorgen, und dem Zweck Ihrer Anstellung nach Kräften erreichen wollen, so wahr Ihnen Gott helfe durch sein heiliges Evangelium! –

### Stabungs-Worte

Wie mir sieben vorgelesen worden, und ich wohl verstanden habe, dem verspreche und gelobe ich getreulich nachzukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium! –

coll.

## Lebenslauf

Am 19. Februar 1937 wurde ich als Sohn des Landwirts Arthur Schäfer und seiner Ehefrau Mathilde geb. Silbernagel in Speyer/Rh. geboren. An Ostern 1943 kam ich in die Volksschule. Anschließend besuchte ich das Humanistische Gymnasium in Speyer und das private Kurpfalz-Gymnasium in Mannheim. Die Reifeprüfung legte ich im Oktober 1958 als Externer am staatlichen Lessing-Gymnasium in Mannheim ab. Nach dem Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, München und Mainz bestand ich am 2. Dezember 1963 die 1. juristische Staatsprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. Den Vorbereitungsdienst als Gerichtsreferendar leistete ich in Hessen und legte hier am 11. Oktober 1967 die 2. juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt des Landes Hessen ab.

Seit dem 18. Dezember 1964 bin ich mit der Assessorin Dr. Irene geb. Ochs verheiratet. Am 23. März 1967 und am 14. Mai 1970 wurden unsere beiden Söhne Burkhard und Tilman geboren. Zur Zeit bin ich als Regierungsrat bei der Oberfinanzdirektion in Frankfurt/Main tätig.

Die mündliche Doktorprüfung fand am 14. Juli 1972 statt.